Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg
Der Vorsitzende

3. Februar 2025

Gemäß § 32 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 58 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Kreistags** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung am **Freitag, 21. Februar 2025, um 9:00 Uhr** in das Kurhaus Bad Camberg, Chambray-les-Tours-Platz 2, 65520 Bad Camberg, geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses
3. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Wiesbaden für die Amtszeit 2025 bis 2030 (VL-18/2025)
4. Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2023 (VL-323/2024)
   - Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Revision und Controlling -
   - Vorlage des Kreisausschusses -
5. Modernisierung und Ausbau der touristischen Infrastruktur (AT-19/2024)
   - Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr -
   - Antrag der Fraktion FDP -
6. Beschluss einer Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-318/2024)
   - Bericht und ggf. Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses -
   - Vorlage des Kreisausschusses -
7. § 18 der Geschäftsordnung des Kreistages Limburg-Weilburg (AT-3/2025)
   - Antrag der Fraktion FW -
8. Haushaltssatzungen/Haushaltspläne des Landreises Limburg-Weilburg ab dem Haushaltsjahr 2026 im einjährigen Rhythmus aufstellen (AT-4/2025)
   - Antrag der Fraktion FW -
9. Keine Zaunanlage um den Schulhof der Schule am Eschilishov in Limburg-Eschhofen (AT-7/2025)
   - Antrag der Fraktion FW -

10.	Resolution an die Hessische Landesregierung/das Hessische Ministerium des Innern Aufstockung des Personals der Polizeidirektion Limburg-Weilburg - Antrag der Fraktion FW -	(AT-5/2025)
11.	Nutzung der Fahrkarten des RMV und des Nahverkehrs für Züge der Linien RE 20 und RB 22 (Ffm-Lbg / Lbg-Ffm) auf der ICE-Strecken Frankfurt/M-Limburg-Süd und der ICE Strecke Limburg Süd-Frankfurt/M bei Zugausfällen und Streckensperrungen - Antrag der Fraktion FW -	(AT-1/2025)
12.	EU-Richtlinie für Altkleider - Antrag der Fraktion FW -	(AT-6/2025)
13.	Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg - Antrag der Fraktion FDP -	(AT-2/2025)
14.	Zustand der Schultoiletten im Kreis Limburg-Weilburg - Anfrage der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN -	(AF-2/2025)
15.	Bestand und Bedarf Sozialer Wohnraum - Anfrage der Fraktion B90 / DIE GRÜNEN -	(AF-5/2025)
16.	Zahlungsausfälle der Gemeinde Löhnberg/gemeindeeigenen Gesellschaften bei Krediten von Banken mit Beteiligung des Landkreises - Anfrage der Fraktion FDP -	(AF-3/2025)
17.	Einführung und laufender Betrieb der Bezahlkarte im Kreis sowie mögliche Bestrebungen zum Missbrauch der Bezahlkarte - Anfrage der Fraktion FDP -	(AF-1/2025)
18.	Zustand der Kreisstraßen - Anfrage der Fraktion AfD -	(AF-4/2025)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Veyhelmann, Kreistagsvorsitzender

Niederschrift

über die 22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am 21. Februar 2025 in Bad Camberg

Anwesend waren

I. Die Kreistagsabgeordneten

Veyhelmann, Joachim (CDU)	Kreistagsvorsitzender
Scheu-Menzer, Silvia (SPD)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Weyrich, Kerstin (B90 / DIE GRÜNEN)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Würz, Gerhard (FW)	stellv. Kreistagsvorsitzender
Angermaier, Frederik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Bendel, Andreas (FW)	Kreistagsabgeordneter
Bleul, Valentin (FW)	Kreistagsabgeordneter
Böcher, Manuel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Bruchmeier, Hans Werner (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Cinar, Tarik (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Deißenroth, Martina (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Deuster, Heinz-Jürgen (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordneter
Drossard-Gintner, Ingeborg (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Eber, Hans-Günter (fraktionslos)	Kreistagsabgeordneter
Eckert, Tobias (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Ehtemai, Meysam (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Erk, Viola (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordnete
Eufinger, Jürgen (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Finger, Ulrich (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Föh-Harshman, Anke (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordnete
Friedrich, Ingrid (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Geis, Birgitte (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordnete
Grän, Tobias (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hamm, Willi (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Hanisch, Johannes (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hartmann, Bärbel (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordnete
Häuser-Eltgen, Sabine (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordnete
Heep, Regina (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Hofmeister, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Hoppe, Kornelia (FDP)	Kreistagsabgeordnete, ab 09:22 Uhr
Horn, Melanie (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Horz, Georg (FW)	Kreistagsabgeordneter
Jung, Oliver (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Kankilic, Cihan (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordneter, bis 11:47 Uhr
Kavai, Marie-Christine (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Koschel, Mario (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Kreis, Renate (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Lampe-Bullmann, Claudia (FW)	Kreistagsabgeordnete
Langer, Dieter (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordneter
Lippe, Jutta (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreistagsabgeordnete
Maurer, Egon (AfD)	Kreistagsabgeordneter
Müller, Sandra (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Nattermann, Ulla (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Nießler, Karl (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Pabst, André (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter, bis 11:44 Uhr
Radkovsky, Christian (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Rühl, Daniel (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Schardt-Sauer, Marion (FDP)	Kreistagsabgeordnete
Schneider, Gerrit (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Scholz, Thomas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Schumm, Stephan Christoph Willibald (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Steioff, Bernd (DIE LINKE)	Kreistagsabgeordneter
Stillger, Markus (CDU)	Kreistagsabgeordneter, ab 09:35 Uhr
ten Elsen, Mary (CDU)	Kreistagsabgeordnete

Uhl, Michael (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Valeske, Klaus (FDP)	Kreistagsabgeordneter
Weil, Rüdiger (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Wendel, Christian (CDU)	Kreistagsabgeordneter

II. Die Mitglieder des Kreisausschusses

Köberle, Michael	Landrat
Sauer, Jörg	Erster Kreisbeigeordneter
Bender, Friedhelm (SPD)	Kreisbeigeordneter
Claudi, Irmgard (CDU)	Kreisbeigeordnete
Erk, Wolfgang (SPD)	Kreisbeigeordneter
Fehr, Elke-Lore (CDU)	Kreisbeigeordnete
Keller, Ruprecht (CDU)	Kreisbeigeordneter
Labib, Mikael (AfD)	Kreisbeigeordneter
Marschall von Bieberstein, Ulrich (CDU)	Kreisbeigeordneter
Müller, Armin (FDP)	Kreisbeigeordneter, bis 11:20 Uhr
Reifenberg, Doris (SPD)	Kreisbeigeordnete
Sabel, Markus (FW)	Kreisbeigeordneter
Werner, Thomas (CDU)	Kreisbeigeordneter

III. Es fehlten entschuldigt

Zips, Christine (CDU)	stellv. Kreistagsvorsitzende
Bokler, Alicia (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Fries, Alexander (fraktionslos)	Kreistagsabgeordneter
Höfner, Andreas (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Kolmann, Julia (AfD)	Kreistagsabgeordnete
Ludwig, Anja (SPD)	Kreistagsabgeordnete
Muth, Andreas (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Radu, Mathias (FW)	Kreistagsabgeordneter
Rompf, Peter (SPD)	Kreistagsabgeordneter
Ruoff, Michael (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Schneider, Elisabeth (CDU)	Kreistagsabgeordnete
Trottmann, Peter (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Dr. Zabel, Norbert (CDU)	Kreistagsabgeordneter
Franz-Scheuren, André (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreisbeigeordneter
Lippe, Wolfgang (B90 / DIE GRÜNEN)	Kreisbeigeordneter

IV. Von der Verwaltung waren anwesend

Herr Michael Lohr, Büroleitender Beamter
Herr Florian Stupinsky, Büro des Ersten Kreisbeigeordneten
Herr Thomas Appl, Referat für Rechtsangelegenheiten
Frau Daniela Holz, Leiterin des Personalamtes
Herr Michael Sauerwein, Leiter des Sozialamtes
Herr Jan Kieserg, Pressesprecher, Referat Büro Landrat
Frau Martina Schäfer, Referat Büro Landrat
Herr Thorsten Leber, Schriftführer, Referat Büro Landrat
Frau Dana Freining, stellv. Schriftführerin, Referat Büro Landrat

V. Beginn der Sitzung: 09:07 Uhr
Ende der Sitzung: 12:31 Uhr

Hinweis:
Sofern die Anzahl der abgegebenen Stimmen bei Abstimmungen nicht mit der Anzahl der als anwesend aufgeführten Kreistagsabgeordneten übereinstimmt, bedeutet dies, dass ein oder mehrere Kreistagsabgeordnete entweder noch nicht anwesend oder bereits abwesend waren (wird auch innerhalb der Niederschrift vermerkt) oder nicht an der jeweiligen Abstimmung teilgenommen haben bzw. keine Stimme abgegeben haben. Dadurch verringert sich die Anzahl der abgegebenen Stimmen im Vergleich zu den als anwesend aufgeführten Personen dementsprechend.

Lfd. Nr.	Tagesordnungspunkte	Vorlagennr.
1.	Geschäftliches	
2.	Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses	
3.	Wahl: Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Wiesbaden für die Amtszeit 2025 bis 2030	(VL-18/2025)
4.	Beschlussfassung: Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2023 *- Vorlage des Kreisausschusses -*	(VL-323/2024)
5.	Beschlussfassung: Modernisierung und Ausbau der touristischen Infrastruktur *- Antrag der Fraktion FDP -*	(AT-19/2024)
6.	Beschlussfassung: Beschluss einer Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg *- Vorlage des Kreisausschusses -*	(VL-318/2024)
7.	Verweis: § 18 der Geschäftsordnung des Kreistages Limburg-Weilburg *- Antrag der Fraktion FW -*	(AT-3/2025)
8.	Abgelehnt: Haushaltssatzungen/Haushaltspläne des Landreises Limburg-Weilburg ab dem Haushaltsjahr 2026 im einjährigen Rhythmus aufstellen *- Antrag der Fraktion FW -*	(AT-4/2025)
9.	Zurückgezogen: Keine Zaunanlage um den Schulhof der Schule am Eschilishov in Limburg-Eschhofen *- Antrag der Fraktion FW -*	(AT-7/2025)
10.	Beschlussfassung: Resolution an die Hessische Landesregierung/das Hessische Ministerium des Innern Aufstockung des Personals der Polizeidirektion Limburg-Weilburg *- Antrag der Fraktion FW -* *- gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD -*	(AT-5/2025)
11.	Verweis zur abschließenden Beschlussfassung: Nutzung der Fahrkarten des RMV und des Nahverkehrs für Züge der Linien RE 20 und RB 22 (Ffm-Lbg / Lbg-Ffm) auf der ICE- Strecken Frankfurt/M-Limburg-Süd und der ICE Strecke Limburg Süd-Frankfurt/M bei Zugausfällen und Streckensperrungen *- Antrag der Fraktion FW -*	(AT-1/2025)
12.	Zurückgezogen: EU-Richtlinie für Altkleider *- Antrag der Fraktion FW -*	(AT-6/2025)
13.	Beschlussfassung: Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg *- Antrag der Fraktion FDP -* *- gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD -*	(AT-2/2025)
14.	Beantwortung: Zustand der Schultoiletten im Kreis Limburg-Weilburg *- Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN -*	(AF-2/2025)
15.	Beantwortung: Bestand und Bedarf Sozialer Wohnraum *- Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN -*	(AF-5/2025)

16. Beantwortung: Zahlungsausfälle der Gemeinde Löhnberg/gemeindeeigenen Gesellschaften bei Krediten von Banken mit Beteiligung des Landkreises (AF-3/2025)
- Anfrage der Fraktion FDP -

17. Beantwortung: Einführung und laufender Betrieb der Bezahlkarte im Kreis sowie mögliche Bestrebungen zum Missbrauch der Bezahlkarte (AF-1/2025)
- Anfrage der Fraktion FDP -

18. Beantwortung: Zustand der Kreisstraßen (AF-4/2025)
- Anfrage der Fraktion AfD -

---

1. Geschäftliches

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann begrüßt die Anwesenden, eröffnet die 22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg und stellt die fristgerechte Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend gratuliert er im Namen des Kreistages nachträglich den Abgeordneten, die einen runden oder halbrunden Geburtstag seit der letzten Kreistagssitzung gefeiert haben.

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann erklärt, dass die Mitglieder des Kreistags sich bei längerem Verlassen des Sitzungsraums beim Kreistagsvorsitzenden oder den jeweiligen Fraktions-/Gruppierungsvorsitzenden abzumelden haben. Gleichzeitig haben diese dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen, wenn sich während der Sitzung eine Änderung bei der Anwesenheit der Fraktionsmitglieder-/Gruppierungsmitglieder ergeben hat.
Außerdem erinnert er nochmal an § 28 Abs. 8 der Geschäftsordnung, wonach Abstimmungsergebnisse nur sofort nach der Abstimmung beanstandet werden können, sofern dies begründet ist. In dem Fall werde die Abstimmung wiederholt.

Die 23. Kreistagssitzung ist geplant für Freitag, 25. April 2025, um 9:00 Uhr im Bürgerhaus Steeden.
Die Niederschrift der Sitzung vom 20. Dezember 2024 wurde am 16. Januar 2025 veröffentlicht. Es liegen keine Einwendungen gegen die Niederschrift vor.

Für die unter TOP 3 durchzuführende Wahl bittet Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann die Fraktionen/Gruppierung um Benennung jeweils einer Person für den zu bildenden Wahlvorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
Wahlleiter: Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann
CDU-Fraktion: Andreas Hofmeister
SPD-Fraktion: Jürgen Eufinger
AfD-Fraktion: Meysam Ehtemai
FW-Fraktion: Georg Horz
FDP-Fraktion: Gerrit Schneider
Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN: Kerstin Weyrich
Gruppierung DIE LINKE: André Pabst
Seitens der Verwaltung: Dana Freining und Thorsten Leber als Schriftführer

Des Weiteren gibt Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann bekannt, die bereits festgelegten Sitzungen für 2025 des Ältestenausschusses mit denen des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses getauscht werden. Die Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses werden künftig um 17:00 Uhr und der Ältestenausschuss um 18:00 Uhr an festgelegten Tagen stattfinden. Eine E-Mail dazu wurde bereits an die Fraktion-/ den Gruppierungsvorsitzenden / die fraktionslosen Abgeordneten sowie die jeweiligen Ausschussmitglieder verschickt.

Für den Ablauf der heutigen Sitzung macht der Ältestenausschuss dem Kreistag folgende Verfahrensvorschläge:

Zu TOP 3 (Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Wiesbaden für die Amtszeit 2025 bis 2030– Vorlage des Kreisausschusses) hat eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu erfolgen. Gewählt wird schriftlich und geheim.
Das Ministerium spricht nur von mind. 4 Personen, die auf die Vorschlagsliste zu wählen sind. Nach oben hat es demnach keine Beschränkung gesetzt. Daher muss der Kreistag, bevor er in den Wahlakt eintritt, zunächst beschließen, wie viele Personen er auf die Vorschlagsliste aufnehmen will. Dies wird direkt vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt erfolgen.
Zu TOP 4 (Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2023 – Vorlage des Kreisausschusses) berichtet Herr Rühl als Vorsitzender des Ausschusses für Revision und Controlling und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend wird ohne Aussprache abgestimmt.
Zu TOP 5 (Modernisierung und Ausbau der touristischen Infrastruktur – Antrag der Fraktion FDP) berichtet Herr Eckert als stv. Vorsitzender des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend wird ohne Aussprache abgestimmt.
Zu TOP 6 (Beschluss einer Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg – Vorlage des Kreisausschusses) berichtet Herr Nießler als stv. Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend wird ohne Aussprache abgestimmt.
TOP 7 (§ 18 der Geschäftsordnung des Kreistages Limburg-Weilburg – Antrag der Fraktion FW) wird zunächst begründet. Anschließend wird der Antrag ohne Aussprache zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen.
TOP 8 (Haushaltssatzungen/Haushaltspläne des Landreises Limburg-Weilburg ab dem Haushaltsjahr 2026 im einjährigen Rhythmus aufstellen – Antrag der Fraktion FW) wird zunächst begründet. Anschließend wird nach einer Aussprache von 3 min über den Antrag abgestimmt.
TOP 9 (Keine Zaunanlage um den Schulhof der Schule am Eschilishov in Limburg-Eschhofen – Antrag der Fraktion FW) wurde vom Antragsteller zurückgezogen, da er sich zwischenzeitlich erledigt hat. Er wird somit nicht weiter behandelt.
TOP 10 (Resolution an die Hessische Landesregierung/das Hessische Ministerium des Innern – Aufstockung des Personals der Polizeidirektion Limburg-Weilburg – Antrag der Fraktion FW) wird zunächst begründet. Der Antrag wurde vom Antragsteller gemeinsam mit der FDP-Fraktion nochmal ergänzt. Nach der Antragsbegründung wird der hierzu eingereichte gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion CDU und SPD begründet. Anschließend wird nach einer Aussprache von 3 min über den (Änderungs-)Antrag abgestimmt.
TOP 11 (Nutzung der Fahrkarten des RMV und des Nahverkehrs für Züge der Linien RE 20 und RB 22 (Ffm-Lbg / Lbg-Ffm) auf der ICEStrecken Frankfurt/M-Limburg-Süd und der ICE Strecke Limburg Süd-Frankfurt/M bei Zugausfällen und Streckensperrungen – Antrag der Fraktion FW) wird zunächst begründet. Anschließend wird

der Antrag ohne Aussprache zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung gem. § 18 Abs. 6 der Geschäftsordnung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen.
TOP 12 (EU-Richtlinie für Altkleider – Antrag der Fraktion FW) wird zunächst begründet. Der Antragsteller wird anschließend einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu diesem Punkt einbringen.
TOP 13 (Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg – Antrag der Fraktion FDP) wird zunächst begründet. Danach wird der hierzu eingereichte gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion CDU und SPD begründet. Anschließend wird nach einer Aussprache von 3 min über den (Änderungs-)Antrag abgestimmt.

Die Anfragen (TOP 14 bis TOP 18) wurden schriftlich beantwortet, den Fraktionsvorsitzenden, dem Gruppierungsvorsitzenden sowie Herrn Fries und Herrn Eber vorab per E-Mail zugesandt und dem Kreistag zur Sitzung als Tischvorlage verteilt.

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann ruft nun zur Abstimmung über die Verfahrensvorschläge des Ältestenausschusses auf.

Abstimmung:

Der Kreistag stimmt den o. g. Verfahrensvorschlägen für den Ablauf der heutigen Sitzung zu.			
Abstimmungsergebnis:	56 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen

---

2. Berichte und Mitteilungen des Kreisausschusses

Herr Landrat Köberle berichtet dem Kreistag zu folgenden Themen:

Bericht zur Fluchtmigration im Landkreis Limburg-Weilburg
Mit Stand 31. Januar 2025 sind im Landkreis Limburg-Weilburg insgesamt 4.625 Flüchtlinge registriert. Davon kommen 3.455 aus der Ukraine, die zum Großteil privat untergebracht sind. Eine Bezifferung aller im Landkreis lebenden ukrainischen Flüchtlinge nach Geschlecht und Alter ist nicht möglich. Diese Daten liegen nur von den Personen vor, die sich in einem der Leistungssysteme SGB II bzw. SGB XII befinden. Eine valide Auswertung nach Geschlecht und Alter ist daher nur von 2.213 in den Leistungssystemen erfassten ukrainischen Flüchtlingen wie folgt möglich:

Frauen	1.438
Männer	775
	2.213
davon:	
Kinder bis unter 15 Jahren	569
15 bis unter 25 Jahre	346
25 bis unter 55 Jahre	891
55 bis unter 65 Jahre	171

65 Jahre und älter	236

Eine statistische Auswertung nach Geschlecht innerhalb der Altersklassen liegt nicht vor.

Bei den darüber hinaus im Landkreis lebenden ukrainischen Flüchtlingen handelt es sich um Personen im privaten Wohnraum, die ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen, Vermögen, Rente oder anderweitiger finanzieller Unterstützung bestreiten können. Hierzu liegen dem Landkreis keine weiteren Daten vor.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3.101 Flüchtlinge aufgenommen, im Jahr 2023 waren es 1.706 und im Jahr 2024 wurden insgesamt 1.046 Flüchtlinge aufgenommen. Das Aufnahme-SOLL für das 1. Quartal 2025 wird auf 159 Flüchtlinge (12 pro Woche) prognostiziert.

Aktuell gibt es im Landkreis Limburg-Weilburg 98 Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 2.759 Plätzen bei 100 % Belegung. Davon sind ca. 63 % belegt, wobei aufgrund von Fehlbelegungen etc. von einer Maximalbelegungsquote von 85 % ausgegangen wird. Die Top 5 der Herkunftsländer mit den meisten untergebrachten Flüchtlingen in den Gemeinschaftsunterkünften setzt sich wie folgt zusammen:

Afghanistan 612
Ukraine 343
Syrien 185
Türkei 168
Somalia 88
Durch das Auszugsmanagement konnten im Monatsschnitt des laufenden Jahres 2025 bislang jeweils 52 Personen aus den Gemeinschaftsunterkünften heraus vermittelt werden, wobei viele Flüchtlinge nach wie vor von sich aus tätig werden und privaten Wohnraum suchen. Der Trend bzw. die Quote sind rückläufig.

Die Containerwohnanlage in Dornburg-Frickhofen wurde zum 1. September 2024 eröffnet. Die Containerwohnanlage in Hadamar-Oberweyer ist seit dem 5. Dezember 2024 in Betrieb. Die geplante Containerwohnanlage in Weinbach befindet sich noch im Bau. Die kommunale Containerwohnanlage der Stadt Limburg wurde am 15. Januar 2025 in enger Abstimmung mit dem Kreis in Betrieb genommen und eröffnet.

Das Ankunftszentrum am Standort Beselich, Niederstein-Süd, wurde am 15. Dezember 2023 in Betrieb genommen. Mit Stand zum 17. Februar 2025 sind dort 129 Personen untergebracht. Das Ankunftszentrum bietet mit zwei Leichtbauhallen insgesamt eine Kapazität von 312 Plätzen. (Halle 1: 260 Plätze / Halle 2: 72 Plätze). Die Prozesse und Abläufe werden zusammen mit der GAB und dem Dienstleister ORS regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Insbesondere ist nun beabsichtigt, deutliche Fortschritte bei der Integrationsarbeit innerhalb des Ankunftszentrums anzustreben. Es werden bereits Informationsveranstaltungen zum Gesundheitssystem durchgeführt. Das Gesundheitsamt bietet weiterhin einmal wöchentlich eine Sprechstunde im Ankunftszentrum in Beselich an.

Mit der Bezahlkartenausgabe in der HEAE wurde zum Ende des letzten Jahres begonnen. Das Sozialamt der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg hat in der KW 5 die Bezahlkarte eingeführt. Alle wöchentlich dem Landkreis neu zugewiesenen Asylbewerber erhalten seitdem die Bezahlkarte. Damit entfällt die Aufforderung zur

Einrichtung eines Girokontos, was nicht ausschließt, dass Bezahlkarteninhaber ihrerseits eigenständig ein Konto eröffnen.
Die Einführung hat bislang reibungslos und ohne Probleme funktioniert, so dass mit der Umstellung der Bestandsfälle begonnen wurde. Beschwerden bei den Flüchtlingen über den Erhalt der Bezahlkarte sind bisher nicht zu verzeichnen. Ob dies bei den Bestandsfällen ebenso der Fall sein wird, ist abzuwarten.
Im Ergebnis sollen alle Asylbewerber, welche in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht und nicht erwerbstätig sind, die Bezahlkarte erhalten. Ausgenommen sind ukrainische Flüchtlinge, da diese unmittelbar einen Anspruch auf SGBII-Leistungen beim Jobcenter haben.

Die Verwaltung hat aufgrund der Beauftragung des Kreistags eine Konzeption zur Einführung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) für Asylbewerber erarbeitet. Die Vorlage wird zunächst wie vom Kreistag beschlossen im Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport sowie im Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss beraten, bevor hierüber im Kreistag abgestimmt wird.

Digitale Endgeräte für neu eingestellte Lehrkräfte an Schulen im Landkreis
Herr Landrat Köberle hat in der Sitzung des Kreistags am 8. November 2024 zugesichert, beim Hessischen Kultusministerium bezüglich der digitalen Endgeräte für neu eingestellte Lehrkräfte an Schulen im Landkreis nachzufragen bzw. auf den Missstand hinzuweisen, dass derzeit nicht alle Lehrkräfte vom Land ausgestattet werden und um Abhilfe zu bitten.
Mittlerweile liegt eine Antwort des Hessischen Kultusministeriums vor. Aktuell werde im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2025 eine Ausstattung der neu eingestellten Lehrkräfte aus Landesmitteln geprüft. Sobald diesbezüglich Entscheidungen getroffen würden, werden die Schulträger informiert. Zudem setze sich das Land nachdrücklich gegenüber dem Bund für einen Digitalpakt 2.0 ein.
Das Antwortschreiben des Ministeriums ist dem Protokoll in der Anlage beigefügt.

Haushaltsbegleitbeschluss Nr. 2 zum Doppelhaushalt 2024/2025 – Mittagessenversorgung an den Grundschulen des Landkreises Limburg-Weilburg
Der Kreistag hat mit Beschluss zum Doppelhaushalt 2024/2025 am 15. Dezember 2023 folgenden Haushaltsbegleitbeschluss gefasst:
„Der Kreisausschuss legt jährlich eine aktuelle Aufstellung der bestehenden Fördervereine (derzeit 20), die verantwortlich sind für das Mittagessen der einzelnen Grundschulen, vor. Die Höhe der einzelnen Zuschüsse und deren Berechnung sollen in der Aufstellung aufgeführt werden.“

Darauf basierend ergibt sich nachfolgender Bericht für das Haushaltsjahr 2024:
Der Trägerzuschuss für 2024 in Höhe von rund 177.000 € setzt sich aus den einzelnen Zuschüssen an die Fördervereine zusammen.

Übersicht der Fördervereine zur Sicherstellung der Mittagessenversorgung an den Grundschulen des Landkreises Limburg-Weilburg

Schule	Schulform	Fördervereine/Sonstige	Anzahl der täglichen Essen	Trägerzuschuss 2024
Elbtalschule Dorchheim	Grundschule	Förderverein der Elbtalschule e.V.	39	7.500,00 €
Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	Grundschule	Förderverein Franz Leuninger Schule e.V.	100	25.000,00 €
Grundschule Dehrn	Grundschule	Förderverein GS Dehrn e.V.	30	5.400,00 €
Grundschule am Elbbach	Grundschule	Förderverein der GS am Elbbach e.V.	34	6.600,00 €
Grundschule Niederzeuzheim	Grundschule			
Grundschule Hausen	Grundschule	Freunde und Förderer der GS Hausen e.V.	27	4.920,00 €
Grundschule Lahr	Grundschule			
Grundschule Hintermeilingen	Grundschule	Förderverein der GS Ellar-Hintermeilingen e.V.	28	5.400,00 €
Grundschule Ellar	Grundschule			
Grundschule Linter	Grundschule	Förderverein der GS Linter e.V.	55	9.920,00 €
Grundschule Weilmünster	Grundschule	Förderverein der GS Weilmünster e.V.	57	4.800,00 €
Grundschule Laubuseschbach	Grundschule			
MPS - Goldener Grund - Selters	Grund-, Haupt- und Realschule	Förderverein MPS Goldener Grund e.V.	76	11.750,00 €
Schule im Emsbachtal	Grund,- Haupt- und Realschule	Förderverein der Schule Niederbrechen e.V.	97	21.000,00 €
Grundschule Beselich	Grundschule	Förderverein der GS Beselich e.V.	72	12.800,00 €
Grundschule Bad Camberg	Grundschule	Deutscher Kinderschutzbund Limburg- Weilburg	112	26.704,58 €
Grundschule Erbach	Grundschule	Deutscher Kinderschutzbund Limburg- Weilburg	108	24.034,08 €
Grundschule Würges	Grundschule	Deutscher Kinderschutzbund Limburg- Weilburg	31	10.855,98 €
			866	**176.684,64 €**

Übersicht der GAB zur Sicherstellung der Mittagessenversorgung an den Grundschulen des Landkreises Limburg-Weilburg

Schule	Schulform	GAB	Anzahl der täglichen Essen	Personalkosten
Albert-Wagner-Schule Merenberg	Grundschule	GAB	30	11.550,47 €
Amanaschule Aumenau	Grundschule	GAB	25	29.756,08 €
Grundschule Ahlbach	Grundschule	GAB	20	31.115,22 €
Grundschule Langendernbach	Grundschule	GAB	54	22.866,76 €
Grundschule Wilsenroth	Grundschule			
Pestalozzischule Weilburg	Grundschule	GAB	63	39.534,83 €
Theodor-Heuss-Schule Limburg	Grund-, Haupt- und Realschule	GAB	25	27.900,00 €
Erich-Kästner-Schule	Grundschule	GAB	75	34.674,51 €
Leo-Sternberg-Schule	Grund,- Haupt- und Realschule	GAB	35	38.712,33 €
Grundschule Arfurt	Grundschule	GAB	15	16.794,43 €
Karl-Schapper-Schule	Grundschule	GAB	55	25.275,12 €
MPS - St. Blasius - Frickhofen	Grund-, Haupt- und Realschule	GAB	36	25.312,00 €
Lindenschule Lindenholzhausen	Grundschule	GAB	42	28.594,66 €
Erlenbachschule Elz	Grund-, Haupt- und Realschule	GAB	28	27.312,88 €
Schule am Eschilshov	Grundschule	GAB	52	26.535,21 €
Grundschule Staffel	Grundschule	GAB	35	36.604,76 €
Herzenbergschule Hadamar	Grundschule	GAB	45	27.314,77 €
Grundschule Oberzeuzheim				
Grundschule Steinbach				
			635	**449.854,03 €**

Die vorab geleisteten Zuschüsse werden jährlich anhand der aktuellen Essenszahlen spitz abgerechnet und anhand eines Verwendungsnachweises kontrolliert. Die Spitzabrechnung für 2024 wird im 1. Quartal des Kalenderjahres 2025 vorgenommen.

Sollten Fördervereine an Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg die Mittagessenversorgung nicht mehr sicherstellen können, wird grundsätzlich die GAB mit der Sicherstellung der Mittagessenversorgung beauftragt. Diese Vorgehensweise hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 12. August 2021 beschlossen. Das Risiko bei einem Abspringen aller Fördervereine beläuft sich auf ca. 640.000 € (Personalkosten der GAB). Die GAB übernimmt immer häufiger die Sicherstellung von Mittagessen an Schulen, da die zunehmende komplexe Organisation für viele Fördervereine nicht mehr tragbar ist.
Im Jahr 2024 sind drei weitere Grundschulen (Herzenbergschule in Hadamar, die Mittelpunktschule Goldener Grund in Selters sowie die Albert-Wagner-Schule in Merenberg) aus der Sicherstellung der Mittagessenversorgung ausgestiegen. Für diese Grundschulen wurde die Mittagessenversorgung, wie oben erwähnt, durch die GAB sichergestellt.

Der Förderverein der Herzenbergschule in Hadamar hatte zuvor keinen Trägerzuschuss erhalten, da die Mittagessenversorgung durch die Schule selbst finanziert wurde. Die Mittagessenversorgung an der Albert-Wagner-Schule in Merenberg wurde bis Januar 2024 durch die Hephata Diakonie sichergestellt. Daher wurde für das Jahr 2024 kein Trägerzuschuss mehr für diese Schule ausgezahlt.

Die Mittelpunktschule Goldener Grund in Selters hatte Anfang des Jahres 2024 mitgeteilt, dass sich der Förderverein zum kommenden Schuljahr 2024/2025 auflösen wird. Daher wurde nur die Hälfte des Trägerzuschusses ausbezahlt.

Der Trägerzuschuss für das Haushaltsjahr 2024 beläuft sich somit vor Spitzabrechnung auf rund 177.000 €.

Zum 31. Dezember 2024 stellen daher noch zehn Fördervereine die Mittagessenversorgung an den Grundschulen sicher. Daneben ist der Deutsche Kinderschutzbund für die Mittagessenversorgung an weiteren drei Grundschulen verantwortlich.

Hinweis auf Elternbriefe

Der Kreistag hat am 20. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:
„Ein Hinweis auf die Elternbriefe der Anbieter Arbeitskreise Neue Erziehung (ANE) sowie weiterer Anbieter soll in dem vom Landkreis Limburg-Weilburg herausgegebenen Info-Flyer „Frühe Hilfen“ und / oder in der Broschüre „Wie schön, dass Du geboren bist“ öffentlich gemacht werden.“

Der Hinweis auf die Elternbriefe wird in die Broschüre "Wie schön, dass du geboren bist" des Netzwerkes Frühe Hilfen und Kinderschutz aufgenommen. Seitens des Amtes für Jugend, Schule und Familie ist eine Neuauflage der Broschüre im Laufe des Jahres 2025 geplant.
Eine Aufnahme des Hinweises in den Info-Flyer „Frühe Hilfen“ wird seitens des Amtes für Jugend, Schule und Familie nicht befürwortet, da die dort hinterlegten Informationen ausschließlich direkten Bezug zu den Angeboten des Amtes haben (Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz, Gesundheitsorientierte Familienbegleitung, Babylotsen) und der Flyer ausschließlich über kostenfreie Angebote der Frühen Hilfen informiert. Da die Elternbriefe nicht kostenfrei sind soll ein Hinweis in diesem Flyer nicht erfolgen.

Kurs der Kreisvolkshochschule zum Thema „Solarcamp“

Der Kreistag hat am 26. April 2024 folgenden Beschluss gefasst::
„Der Kreistag beschließt, dass die Kreisvolkshochschule in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Dessauer-Schule und Handwerksbetrieben einen Kurs zum Thema „Solarcamp“ anbieten soll.“
Die VHS hat in Kooperation mit der Friedrich-Dessauer-Schule im vergangenen Herbst einen Kurs „Solarcamp – Eine Einführung in die Photovoltaik“ mit folgendem Ausschreibungstext angeboten:
„Tauchen Sie ein in die faszinierende Welt der Photovoltaik und entdecken Sie, wie Sie Ihren eigenen Strom erzeugen können! Dieser Kurs richtet sich an alle, die Interesse an einer eigenen Photovoltaikanlage haben und den Einstieg in die Solarenergie suchen. Lernen Sie die finanziellen Vorteile und die Rentabilität einer PV-Anlage für Ihr Zuhause kennen. Erfahren Sie, wie eine PV-Anlage Ihre Unabhängigkeit vom Stromnetz erhöhen kann und wie Sie auf Stromausfälle vorbereitet sind. Der Kurs bietet zudem detaillierte Einblicke in die Komponenten und die optimale Installation einer Photovoltaikanlage. Machen Sie den ersten Schritt zu einer nachhaltigeren Energiezukunft!”

Die vorgenannte Veranstaltung fand am 26. September 2024 statt. Daran haben 24 Personen teilgenommen. Für den 6. März 2025 ist wiederum eine gleichlautende Veranstaltung geplant. Dafür liegen derzeit 14 Anmeldungen vor. Im Herbst d.J. soll eine inhaltliche Vertiefung des Themas stattfinden, näheres muss noch besprochen werden.

Sachstand Aufstockung und Sanierung Verwaltungsgebäude Serenadenhof (Stand: Februar 2025)
Die Erstellung des Bauantrages erfolgte durch den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft. Bereits im Vorfeld erfolgte eine enge Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen (Denkmalbehörde, Bauaufsicht u.a.). Der Bauantrag wurde schließlich persönlich am 20. September 2024 bei der zuständigen Bauaufsicht der Stadt Limburg eingereicht. Einzelne Nachforderungen wurden jeweils kurzfristig abgearbeitet und zuletzt am 17. Dezember 2024 (Nachweis gegen Vogelschlag) nachgereicht.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen Sonderbau handelt, ist die Erteilung der Baugenehmigung an keine Fristen gebunden. Auf Nachfrage vom 11. Februar 2025 wurde die andauernde Bearbeitung bestätigt und es wurde gebeten, von weiteren Nachfragen bzgl. des Bearbeitungsstandes abzusehen

Verkehrsplanung Ersatzneubau Lahnbrücke Staffel
Während der Bauzeit, bestehend aus 4 Hauptabschnitten, sind zwei Vollsperrungen von jeweils maximal 8 Wochen aus technischen und baulichen Gründen notwendig. Grund der Sperrungen sind die Arbeiten der Anschlussbereiche an Neubau und Ersatzbaubrücke sowie die Erdarbeiten Kanalbau, Bohrpfähle und Baustellenführung. Ziel ist es, die beiden Vollsperrungen durch Optimierungen des Bauablaufes durch den Planer und mit dem Bauunternehmer auf jeweils vier Wochen zu reduzieren. Angesichts der Bauzeit von voraussichtlich drei Jahren, sind diese beiden Sperrungen im vertretbaren Rahmen.

Sachstandsbericht gemeinsamer Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH
Am 30. Januar 2025, unmittelbar nach der Aufsichtsratssitzung von Vitos, fand ein Gespräch der Kreisspitze sowie dem Geschäftsführer des Kreiskrankenhauses (KKH) Weilburg mit Vertretern des Landeswohlfahrtsverbands und der Vitos Holding statt. Während dieses Treffens wurde mitgeteilt, dass Vitos aufgrund der Auswirkungen der Krankenhausreform alle Optionen für den Standort Weilmünster prüfen wird. Dabei wird die Entscheidungsfindung u.a. dadurch erschwert, dass es bisher keine zufriedenstellende Rückmeldung des Fördermittelgebers (BAS und HMFG) zur Höhe der zu erwartenden Förderung für den gemeinsamen Klinikneubau am Standort Weilburg gibt. Vitos will daher bis Mitte 2025 eine finale Entscheidung treffen, wie es mit dem Standort Weilmünster weitergeht. Im letzten Pressebericht war allerdings als Zeitpunkt bereits Ende März 2025 genannt.

Derzeit prüft Vitos ergebnisoffen, ob und wenn ja wie ggfs. ein temporärer Weiterbetrieb der Neurologie am Standort Weilmünster möglich wäre. Für die Prüfung hat Vitos bereits erste Daten dem KKH Weilburg zur Verfügung gestellt, die nun bewertet werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass letztendlich das HMFG als oberste Planungsbehörde das medizinische Leistungsangebot der einzelnen Standorte festlegt.

Die Gremien und die Geschäftsführung des Kreiskrankenhaus Weilburg vertreten geschlossen die Auffassung, dass ein gemeinsamer Klinikneubau und damit die Integration der Neurologie (inkl. Stroke unit) am Standort Weilburg zielführend ist, um die Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum nachhaltig zu stärken und die vorhandenen medizinischen Synergien nutzen zu können. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine auskömmliche Finanzierung dieses Vorhabens mit Mitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds II und/oder dem Transformationsfonds (Bestandteil der KH-Reform).

Am 20. Februar 2025 hat eine Videokonferenz zwischen HMFG, Vitos, Kreisverwaltung und KKH-Geschäftsführung zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die beiden Förderanträge zur „Errichtung eines gemeinsamen Klinikneubaus auf dem Gelände des KKH Weilburg“ stattgefunden. Den Teilnehmern wurde vom Ministerium mitgeteilt, dass für das Projekt seitens des Ministeriums Einvernehmen mit den Kassen über die Förderfähigkeit des Projekts erzielt wurde. Vitos Holding und der Landkreis prüfen nun intensiv und in enger Zusammenarbeit die möglichen nächsten Schritte des Projekts. Dabei stehen die Versorgungssicherheit, die angesichts der nur teilweise förderfähigen Kosten neu zu berechnende Finanzierungslösung und das Projekt sowie die Entwicklung von Übergangslösungen bis zur Fertigstellung des Neubaus im Vordergrund.

Unabhängig von der Entscheidung, die Vitos treffen wird, entspricht das Leistungsangebot das KKH Weilburg bereits den Erwartungen der geplanten Krankenhausreform, so dass der Standort auch ohne eine weitere Fachabteilung zukünftig ein wichtiger selbständiger Bestandteil der stationären Gesundheitsversorgung im Landkreis bleiben wird. Die Notwendigkeit einer Ertüchtigung der baulichen Infrastruktur sind dem Landkreis sowie den Gremien bekannt und wird nun entsprechend geplant bzw. umgesetzt.

Jahresbericht Patientenfürsprecherin Kreiskrankenhaus Weilburg

Der Jahresbericht der Patientenfürsprecherin Marlies Heß vom Kreiskrankenhaus Weilburg ist beim Landkreis eingegangen. Dies ist der letzte Bericht von Frau Heß gewesen. Nach 18 Jahren ist sie nun seit 1. Januar 2025 von Frau Kornelia Beck abgelöst worden. Herr Landrat Köberle dankt Frau Heß für ihre langjährige Ausübung des Amts sowie Frau Beck als neue Patientenfürsprecherin.

Beschlüsse des Kreisausschusses seit der letzten KT-Sitzung

Herr Landrat Köberle informiert den Kreistag über die Beschlüsse des Kreisausschusses seit der letzten Kreistagssitzung. Dies waren im Einzelnen:

- Auszahlungen von Fördermitteln an die Städte und Gemeinden aus dem Förderprogramm „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Stark und Innovativ“
- Anpassung der Bereitschaftspflegepauschalen und der laufenden Leistungen für Hilfen nach §§ 33 und 42 SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII
- Empfehlung an den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Weilburg zur Bestellung eines stellv. Vorstandsmitglieds (Herrn Tobias Keßler) im Verhinderungsfall
- Vergabe zum Projekt „Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes für die noch unterversorgten privaten Teilnehmer und Gewerbebetriebe im Landkreis Limburg-Weilburg (sog. Graue Flecken) – 4. Bauabschnitt
- Beschluss über die Weiterführung des Ganztagsschulprogramms sowie des Paktes für den Ganztag für die Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg; Zeitraum: Schuljahr 2025/2026

    1. Der Landkreis Limburg-Weilburg schlägt dem Hess. Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen für die 5,5 für das Schuljahr 2025/2026 zur Verfügung gestellten Lehrerstellen für Ganztagsangebote folgende Verteilung vor:

        - Freiherr-vom-Stein-Schule, Dauborn 2,0
        - Astrid-Lindgren-Schule, Limburg 1,0
        - Windhofschule, Weilburg 0,5
        - Jakob-Mankel-Schule, Weilburg 0,5

- Weiltalschule , Weilmünster 0,5
- Erlenbachschule, Elz 0,5
- Westerwaldschule, Waldernbach 0,5

2. Der Landkreis Limburg-Weilburg unterstützt den Antrag der Erlenbachschule auf weitere 2 Stellen aus dem zusätzlichen Sondertopf für Grundschulen/Grundstufen verbunden mit einem teilgebundenen Wechsel der Grundstufe in Profil 3 und leitet den Antrag an das Hess. Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen weiter.
3. Der Landkreis Limburg-Weilburg unterstützt die Anträge der nachfolgenden Schulen auf Aufnahme in den Pakt für den Ganztag zum Schuljahr 2025/2026 und leitet diese dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen weiter.

   - Grundschule Ahlbach (bisher Profil 1)
   - Rabennest – Grundschule Dehrn (bisher Profil 1)
   - Grundschule Linter (bisher Profil 1)
   - Grundschule Oberbrechen (bisher kein Landesprogramm)
   - Grundschule Staffel (bisher Profil 1)
   - Grundschule Weilmünster (bisher Profil 1)
   - Schule am Eschilishov Eschhofen (bisher Profil 1)

Anschließend beantwortet Herr Landrat Köberle noch Fragen zu den vorgetragenen Themen.

Frau Hoppe und Herr Stillger betreten den Sitzungsraum und nehmen ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teil.

Herr Erster Kreisbeigeordneter Sauer berichtet dem Kreistag zu folgenden Themen:

„Erstklässler-Aktion“ des Landkreises Limburg-Weilburg startet

Die „27. Erstklässler-Aktion“ des Landkreises Limburg-Weilburg, eine gemeinsame Aktion der Umweltberatung und des Abfallwirtschaftsbetriebes, startete in der 9. Kalenderwoche.
Das Thema der diesjährigen Aktion lautete: „Was? Warum? Wohin? – Mülltrennung macht Sinn!“
Während des Unterrichts dürfen die Kinder Müllbeispiele selbstständig in die verschiedenen Abfalleimer sortieren. Anschließend erhält jedes Kind ein Malbuch zum Thema Mülltrennung sowie ein Holzlineal. Die Dauer der Aktion beträgt eine Schulstunde pro Klasse.

Tag der Selbsthilfe / Tag der seltenen Erkrankungen

Der diesjährige Tag der Selbsthilfe ist für den 20. September 2025 geplant. Dieser wird wieder in und rund um der Stadthalle Limburg stattfinden.

Am 28. Februar 2025, dem Internationalen Tag der seltenen Erkrankungen, möchten die Selbsthilfekontaktstelle Limburg-Weilburg und Selbsthilfegruppen für das wichtige Thema „seltene Erkrankungen“ sensibilisieren und Betroffene auf die Unterstützungsmöglichkeiten in der Region aufmerksam machen.
Von 12:00 bis 16:00 Uhr präsentieren sich Selbsthilfegruppen für seltene Erkrankungen mit einem Informationsstand in der WERKStadt Limburg. Die Selbsthilfegruppen für Muskelerkrankungen, Ehlers-Danlos-Syndrom und Thoracic-Outlet-Syndrom werden vor Ort vertreten sein, aber auch über andere Erkrankungen kann informiert werden. Interessierte sind herzlich eingeladen, vorbeizuschauen, sich zu informieren und mit Betroffenen ins Gespräch zu kommen.
Informationen zum Thema Selbsthilfe bei seltenen Erkrankungen erteilt die Selbsthilfekontaktstelle telefonisch unter 06431 296-635, per Mail an selbsthilfe@limburg-weilburg.de sowie im Internet unter www.selbsthilfe-limburg-weilburg.de. Weitere Informationen zur Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V. unter www.achse-online.de.

Weitere Bescheidübergaben von LEADER-Projekten erfolgt
Es wurden weitere LEADER-Projekte gefördert:

- Marktfrauenskulptur“ Weilmünster
- Restaurantbetrieb Baumwipfelweg, Bad Camberg
- Café_Weinbar + Regionale Kleinmarkthalle“ Weilburg
- Veranstaltungsnetz Ritterspiele Freienfels

Insgesamt wurden Fördermittel in Höhe von über 300.000 € im Landkreis ausgeschüttet. Die einzelnen Projekte lösen in Summe Investitionen in der Region aus, die die Fördersumme mit einem Faktor von 3-5 übersteigen.

Bemühungen um schnelleren Glasfaserausbau
Im Kreisausschuss wurde kürzlich eine umfangreiche Vergabe für Glasfaseranbindung vorgenommen. Damit sollen über 900 „graue Flecken“ an das hiesige Glasfasernetz angeschlossen werden.
Aufgrund der Flut von notwendigen naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde sich intern auf ein vereinfachtes 3-Stufen-Verfahren geeinigt, welches das Genehmigungsverfahren vereinfacht und somit beschleunigt. Trotz Vereinfachung liegt das Augenmerk weiterhin auf einem rechtssicheren Verfahren.

Umweltpreis des Landkreises Limburg-Weilburg
Mit diesem Preis sollen besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes honoriert werden. Das Augenmerk liegt bei der Preisvergabe auf Maßnahmen und Aktivitäten, die freiwillig und uneigennützig erbracht werden. Leistungen in Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder in Ausübung beruflicher oder gewerbsmäßiger Zwecke werden nicht prämiert.
Insgesamt stehen Preisgelder in Höhe von 6.000 € zur Verfügung, wobei auf den ersten Preis 3.000 € entfallen. Neben den Preisgeldern wird es auch kleine Anerkennungspreise geben.
Die Abgabefrist für Bewerbungen endet am 30. September 2025.
Bewerbungen können digital an umweltpreis@limburg-weilburg.de oder in Papierform an das Büro des Ersten Kreisbeigeordneten Jörg Sauer, Schiede 43, 65549 Limburg, gerichtet werden. Telefonische Rückfragen unter 06431 296 -209 oder -828.
Weiterführende Informationen sind auf der Homepage des Landkreises hinterlegt (https://www.landkreis-limburg-weilburg.de/politik-verwaltung/klimaschutz/umweltpreis).

Klimaneutralität Landkreis Limburg-Weilburg

Der Landkreis Limburg-Weilburg hat das Ziel, noch vor dem Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Hierzu hat die Verwaltung schon umfangreiche Vorarbeiten getätigt. So gibt es beispielsweise eine Studie der Technischen Hochschule Mittelhessen, welche eine „Potentialanalyse erneuerbare Energien“ für den Landkreis Limburg-Weilburg durchgeführt hat.

Der Sonderdienst Klimaschutz erstellt zudem eine Projektskizze zur Karbonisierung. Diese wird zu gegebener Zeit in den Gremien vorgestellt werden. Der Restabfall des Landkreises soll hierbei eine maßgebliche Rolle als Stoff für Karbonisierungsanlagen spielen. Vertraglich ist der Landkreis Limburg-Weilburg bei der Abgabe des Restabfalls noch bis in das Jahr 2029 an die MBS-Anlage Rennerod gebunden. Erst dann kann eine eigene Verwertung des Restabfalls erfolgen.

Aktion „Ofenführerschein“ geht weiter

Aufgrund der hohen Nachfrage und vieler positiver Rückmeldungen hat sich der Landkreis Limburg-Weilburg dazu entschlossen, den Bürgerinnen und Bürgern die kostenlose Teilnahme an der Kampagne „Smartes Heizen mit Holz“ in Form des „Ofenführerscheins“ erneut anzubieten.

Für die zweite Heizsaison stehen noch Gutscheine zur Verfügung. Weitere Informationen sowie die Anmeldung sind über folgenden Link möglich: https://www.ofenakademie.de/landkreis-limburg-weilburg/.

Länderübergreifende Hochwasserübung „Gilgamesch“: Stresstest für die Verwaltungs- und Führungsstäbe

Vom 28. bis 30. März 2025 findet die länderübergreifende Hochwasserübung „Gilgamesch“ statt. Diese Übung richtet sich an die Verwaltungs- und Führungsstäbe der Verbandsgemeinden sowie der Landkreise Limburg-Weilburg (Hessen) und Rhein-Lahn-Kreis (Rheinland-Pfalz). Die Vorbereitungszeit der Übung hat knapp ein Jahr in Anspruch genommen und umfasst drei intensive Übungstage, an denen ein Extremhochwasser an der Lahn angenommen wird. Am Freitag findet die Übung der Verwaltungsstäbe der Lahnanliegergemeinden im Landkreis Limburg-Weilburg Weinbach, Weilburg, Runkel und Limburg statt. Am Samstag werden die Verwaltungsstäbe der Lahnanliegergemeinden im Landkreis Rhein-Lahn Verbandsgemeinde Diez, Verbandsgemeinde Bad Ems und Stadt Lahnstein üben. Den Abschluss machen am Sonntag die Verwaltungs- und Führungsstäbe der Landkreise Limburg-Weilburg und Rhein-Lahn. Die Übung wird von einer Übungssteuerung mit etwa 28 Teilnehmern geleitet. Es ist wichtig zu betonen, dass während der Übung keine Einsatzfahrzeuge oder Einsatzkräfte im Übungsgebiet eingesetzt werden. Stattdessen handelt es sich um eine Stabsrahmenübung, die in den einzelnen Stäben durchgeführt wird. Die Übungsszenarien sowie die Übungssteuerung werden von der Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH gemeinsam mit einem Team der beiden Landkreise geplant, vorbereitet und begleitet. Nach Abschluss der Übung erfolgt eine umfassende Auswertung, um die gewonnenen Erkenntnisse zur Optimierung der Abläufe und Organisation der Stäbe zu nutzen. Ziel der Übung „Gilgamesch“ ist es, die Organisation und die Abläufe der Stäbe einem Stresstest zu unterziehen und die Reaktionsfähigkeit im Ernstfall zu verbessern.

---

3. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Wiesbaden für die Amtszeit 2025 bis 2030 (VL-18/2025)

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann ruft vor dem Wahlgang für die Wahl von Personen für die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Wiesbaden für die Zeit von 2025 bis 2030 zur Abstimmung darüber auf, wie viele Personen vom Kreistag auf die Vorschlagsliste gesetzt werden sollen.

Abstimmung:

Die Anzahl der Personen für die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Wiesbaden für die Zeit vom 2025 bis 2030 wird auf 5 Personen festgelegt.

Abstimmungsergebnis:	57 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zum Wahlgang auf und erläutert das Wahlverfahren. Insbesondere erwähnt er nochmal, dass die Bewerber Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder benötigen, mind. jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistags.

Es wird eine gemeinsame Vorschlagsliste der Fraktionen von CDU, SPD, B90/DIE GRÜNEN und FW eingereicht:

Bewerber/-in
Claudi, Irmgard
Friedrich, Ingrid
Jung, Oliver
Lippe, Jutta
Lampe-Bullmann, Claudia

Bei der schriftlichen und geheimen Wahl werden insgesamt 58 Stimmzettel abgegeben. Dies entspricht der Anzahl der anwesenden Kreistagsmitglieder. Um das Quorum von Zweidritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu erreichen, werden demnach mind. 39 Stimmen benötigt. Es ist kein Stimmzettel ungültig.

Die Stimmen verteilen sich wie folgt:

Bewerber/-in	**Anzahl Stimmen**	**Quorum erreicht?**
Claudi, Irmgard	47	ja
Friedrich, Ingrid	48	ja
Jung, Oliver	46	ja
Lippe, Jutta	48	ja
Lampe-Bullmann, Claudia	50	ja
Nein (alle abgelehnt)	4	

Der Kreistag hat somit alle 5 vorgeschlagenen Personen für die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Wiesbaden gewählt.

Über die Wahl wurde eine gesonderte Wahlniederschrift gefertigt.

---

4. Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2023 (VL-323/2024)

Zunächst berichtet Herr Rühl als Vorsitzender des Ausschusses für Revision und Controlling zu diesem Punkt und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

1. Der Jahresabschluss 2023 wird mit einer Bilanzsumme von 82.145.039,17 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2023 beträgt 903.931,04 €. Dieser resultiert aus einem Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 37 T€ und einem Gewinn aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 867 T€. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresgewinn 2023 aus dem hoheitlichen Bereich der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt werden.
3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:	56 Ja-Stimmen	1 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen

---

5. Modernisierung und Ausbau der touristischen Infrastruktur (AT-19/2024)

Zunächst berichtet Herr Eckert als stv. Vorsitzender des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr zu diesem Punkt und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Antrag der FDP-Fraktion wird als erledigt angesehen.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen

---

6. Beschluss einer Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg (VL-318/2024)

Zunächst berichtet Herr Nießler als stv. Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zu diesem Punkt und gibt die Beschlussempfehlung bekannt. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag beschließt die der Vorlage VL-318/2024 als Anlage beigefügte Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg.

Abstimmungsergebnis:	55 Ja-Stimmen	1 Nein-Stimmen	2 Enthaltungen

---

7. § 18 der Geschäftsordnung des Kreistages Limburg-Weilburg (AT-3/2025)

Zunächst begründet Herr Bleul den Antrag der FW-Fraktion. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Antrag der FW-Fraktion wird zur weiteren Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:	58 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen

---

8. Haushaltssatzungen/Haushaltspläne des Landreises Limburg-Weilburg ab dem Haushaltsjahr 2026 im einjährigen Rhythmus aufstellen (AT-4/2025)

Zunächst begründet Herr Bendel den Antrag der FW-Fraktion. Zur anschließenden Aussprache äußern sich:
Herr Nießler (CDU-Fraktion),
Herr Ehtemai (AfD-Fraktion),
Herr Jung (SPD-Fraktion),
Herr Steioff (Gruppierung DIE LINKE),
Frau Schardt-Sauer (FDP-Fraktion),
Frau Häuser-Eltgen (Fraktion B90/DIE GRÜNEN),
Herr Bendel (FW-Fraktion),
Herr Dr. Valeske (FDP-Fraktion) und
Herr Landrat Köberle.

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss die Haushaltssatzungen/Haushaltspläne für den Landkreis Limburg-Weilburg, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026, wieder in einem einjährigen Rhythmus aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen 35 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

---

9. Keine Zaunanlage um den Schulhof der Schule am Eschilishov in Limburg-Eschhofen **(AT-7/2025)**

Der Antrag wurde, wie unter TOP 1 dargestellt, vom Antragsteller zurückgezogen und wird nicht behandelt.

---

10. Resolution an die Hessische Landesregierung/das Hessische Ministerium des Innern **(AT-5/2025)**
Aufstockung des Personals der Polizeidirektion Limburg-Weilburg

Zunächst begründet Herr Horz den Antrag der FW-Fraktion, welcher nochmals vom Antragsteller gemeinsam mit der FDP-Fraktion ergänzt wurde. Danach begründet Herr Hofmeister den hierzu eingereichten gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD. Zur anschließenden Aussprache äußern sich:
Herr Maurer (AfD-Fraktion),
Herr Eber (fraktionsloser Abgeordneter),
Frau Schardt-Sauer (FDP-Fraktion),
Frau Häuser-Eltgen (Fraktion B90/DIE GRÜNEN),
Herr Eckert (SPD-Fraktion),
Herr Steioff (Gruppierung DIE LINKE),
Herr Rühl (CDU-Fraktion) und
Herr Horz (FW-Fraktion).

Herr Pabst meldet sich bei Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann für die restliche Sitzungszeit ab und verlässt den Sitzungsraum.

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zunächst zur Abstimmung über den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD auf.

Abstimmung:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg beauftragt den Kreisausschuss, auf die verantwortlichen Stellen zuzugehen, um weiterhin gemeinsam an der Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheitslage in der Region zu arbeiten und auf eine weitere Verbesserung der Personalausstattung der Polizeidirektion Limburg-Weilburg sowie der Präsenz in der Fläche hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis:	44 Ja-Stimmen	12 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen

Der Änderungsantrag wurde somit beschlossen. Eine Abstimmung über den Hauptantrag der FW-Fraktion entfällt somit gem. § 28 Abs. 10 der Geschäftsordnung.

Herr Kankilic meldet sich bei Herrn Kreistagsvorsitzenden Veyhelmann für die restliche Sitzungszeit ab und verlässt den Sitzungsraum.

---

11. Nutzung der Fahrkarten des RMV und des Nahverkehrs für Züge der Linien RE 20 und RB 22 (Ffm-Lbg / Lbg-Ffm) auf der ICE- Strecken Frankfurt/M-Limburg-Süd und der ICE Strecke Limburg Süd-Frankfurt/M bei Zugausfällen und Streckensperrungen **(AT-1/2025)**

Zunächst begründet Herr Bleul den Antrag der FW-Fraktion. Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zur Abstimmung auf.

Abstimmung:

Der Antrag der FW-Fraktion wird gem. § 18 Abs. 6 der Geschäftsordnung zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen.

Abstimmungsergebnis:	55 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	1 Enthaltungen

---

12. EU-Richtlinie für Altkleider **(AT-6/2025)**

Zunächst begründet Herr Bleul den Antrag der FW-Fraktion. In der Begründung erklärt Herr Bleul, dass die FW-Fraktion den Antrag aufgrund der Stellungnahme von Herrn Ersten Kreisbeigeordneten Sauer zu diesem Punkt im letzten Ältestenausschuss zurückzieht. Gleichzeitig bittet er aber darum, dass neben der Info auf der Homepage und in der Presse auch eine Info im nächsten Abfallkalender aufgenommen werden soll.

---

13. Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg **(AT-2/2025)**

Herr Bleul meldet sich mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort und bittet darum, ob der Kreisausschuss vor der Antragsbegründung und anschließenden Beratung kurz etwas zur Historie sagen kann, warum das Seniorenheim damals dem Kreiskrankenhaus angegliedert wurde, wann dies beschlossen wurde, ob dies ein Modellprojekt ist oder dergleichen. Dies soll als Grundlage für die Diskussion dienen insbesondere für Abgeordnete, die damals noch nicht im Kreistag waren und die Materie nicht kennen.

Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann erklärt, dass dies ad-hoc nicht möglich sei, zumal die Entscheidungen vor der Zeit von Herrn Landrat Köberle getroffen wurden. Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann sagt im Einvernehmen von Herrn Landrat Köberle aber zu, dass die Antworten teilweise mit dem Protokoll nachgeliefert werden. Diese können der Anlage entnommen werden.

Dann begründet Herr Dr. Valeske den Antrag der FDP-Fraktion. Danach begründet Herr Wendel den hierzu eingereichten gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD. Zur anschließenden Aussprache äußern sich:
Herr Bleul (FW-Fraktion),
Herr Dr. Valeske (FDP-Fraktion),
Herr Uhl (SPD-Fraktion) und
Herr Stillger (CDU-Fraktion).

Anschließend ruft Herr Kreistagsvorsitzender Veyhelmann zunächst zur Abstimmung über den Änderungsantrag auf.

Abstimmung:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg beauftragt den Kreisausschuss zu prüfen, wie die wirtschaftliche Situation des Seniorenzentrums Fellersborn-Löhnberg verbessert werden kann. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist im Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport sowie im Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis:	44 Ja-Stimmen	12 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen

Der Änderungsantrag wurde somit beschlossen. Eine Abstimmung über den Hauptantrag der FW-Fraktion entfällt somit gem. § 28 Abs. 10 der Geschäftsordnung.

---

14. Zustand der Schultoiletten im Kreis Limburg-Weilburg (AF-2/2025)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Vandalismus an den heimischen Schulen:
   a) Gibt es eine Übersicht, an welchen Schulen das Problem Vandalismus auftritt?
   b) Wie hoch sind die jährlichen Schäden durch Vandalismus in den Toiletten?
   c) Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um dem Problem Herr zu werden?

2. Ausstattung und Sauberkeit von Toiletten:

Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) schreibt vor, dass in Hinblick auf die Bemessung und die Ausstattung von WC-Anlagen die Vorgaben aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sanitärraume“ heranzuziehen sind. Bei der Ausstattung der Toilettenanlagen müssen beispielsweise die

Toilettenzellen mit Toilettenpapier, Toilettenbürste, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet sein. Sinnvoll können Toilettenpapierspender sein, die mit einem Schloss gesichert sind.
In jeder Frauentoilette ist ein Hygienebehälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen. Bei Herrentoiletten ist mindestens ein Hygienebehälter mit Deckel in einer gekennzeichneten Toilette zur Verfügung zu stellen.

a) Sind diese Ausstattungen an allen Schulen erfüllt oder gibt es Schulen, die diese Anforderungen nicht erfüllen?
b) Wie oft werden die Schultoiletten gereinigt und wie oft erfolgt eine Grundreinigung?

Antwort:

Zu 1.:

a) Dem Eigenbetrieb ist bekannt, an welchen Schulen Vandalismusschäden auftreten, sofern sie durch die Schulen gemeldet werden. Schäden durch Vandalismus entstehen hauptsächlich durch Beschädigungen von Türen, Toiletten und Waschbecken, Fassaden, Glasflächen, Außenbeleuchtungen, durch Einbrüche bzw. Einbruchsversuche, das Auslösen von Brandmeldeanlagen oder durch austretendes Wasser nach dem Aufdrehen eines Wasserhahnes.

b) Im Bereich der Toiletten handelt es sich oft um Schäden, die durch Verunreinigungen entstehen. Dabei handelt es sich um Graffitis oder auch Verunreinigungen durch Fäkalien sowie mutwillig herbeigeführte Verstopfungen. Meistens können diese Verunreinigung o. ä. durch die Schulhausverwalter und Reinigungskräfte entfernt werden.
Teilweise werden aber auch WC-Sitze, Teile der Trennwandanlagen oder auch Waschbecken mutwillig beschädigt.
Die Kosten für das zurückliegende Jahr 2024 werden auf ca. 25.000 € beziffert.
Es zeichnet sich ab, dass die Schäden überwiegend auf weiterführenden Schulen entstehen und weniger im Bereich der Grundschulen. Auch die beruflichen Schulen sind weniger betroffen.

c) Die Gegenmaßnahmen werden durch die Schulleitungen ergriffen. Dies kann durch kurzzeitige Sperrungen der betroffenen Toiletten geschehen. Teilweise werden die Toilettenanlagen auch nur in den Pausen uneingeschränkt geöffnet während in Unterrichtszeiten der Schlüssel im Sekretariat abzuholen ist. Teilweise wird das Toilettenpapier auch durch die Lehrkräfte ausgegeben. Auch verstärkte Pausenaufsichten sollen die Probleme einschränken.

Zu 2.:

a) In der Regel stehen die erforderlichen Ausstattungsgegenstände in den Toilettenanlagen zur Verfügung.

b) Die Toilettenanlagen an den Schulen im Kreis Limburg-Weilburg werden regulär einmal täglich gereinigt, sodass zu Schulbeginn alle Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß saubere Sanitäranlagen vorfinden. Aufgrund der täglichen Reinigung der Sanitäranlagen erfolgt keine separate Grundreinigung.

Nachfragen zu Beantwortung der Anfrage werden von Herrn Landrat Köberle beantwortet.

---

15. Bestand und Bedarf Sozialer Wohnraum (AF-5/2025)

Die nachfolgende Anfrage der Fraktion B90/DIE GRÜNEN wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wie viele Wohnungen mit sozialer Preisbindung gibt es derzeit im Kreis?
2. Wie verteilen sich die Wohnungen auf die einzelnen Kommunen?
3. Wie sieht die Entwicklung des Bestands von sozialem Wohnraum in den letzten 20 Jahren in den einzelnen Kommunen im Kreis aus?
4. Welcher Indikator ist aus Sicht der Kreisverwaltung geeignet, um den Bedarf an sozialem Wohnraum im Kreis zu messen?

Antwort:

Zu 1.:

Nach Abfrage beim Land Hessen bzw. der WI-Bank gibt es aktuell (Stand 31.12.2024) **458** mietpreisgebundene Wohnungen im Landkreis, die vom Land Hessen gefördert wurden.

Hinzu kommen **155** Wohnungen mit Mietpreisbindung aus der Förderung des Landkreises Limburg-Weilburg durch freiwillige Leistungen aus der damaligen Förderrichtlinie „Preisgünstiger Wohnungsbau“ sowie der Säule A des „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg“. Somit ergibt sich ein Bestand von insgesamt **613** mietpreisgebundenen Wohnungen.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Förderung des Landkreises Limburg-Weilburg als freiwillige Leistung. Sie sind thematisch von der Förderung des sozialen Wohnungsbaus und der damit verbundenen Mietpreisbindung abzugrenzen.

Vor Aufsetzen der Säule A des Zukunftsfonds Limburg-Weilburg im Jahr 2019 gab es das Vorgängermodell „Preisgünstiger Wohnungsbau“. Der Vollständigkeit halber werden diese Auszahlungen im Nachfolgenden mit aufgeführt.

Übersicht Projekte im Rahmen der Förderrichtlinie Preisgünstiger Wohnungsbau:

Kommune	**Maßnahmen**
2018	
Löhnberg	Neubau von 21 seniorengerechten Wohnungen in Löhnberg
Selters	Neubau von 16 seniorengerechten Wohnungen in Niederselters
Mengerskirchen	Neubau von 7 Appartements für Menschen mit Behinderung und 6 seniorengerechten Wohnappartements im Rahmen des Vorhabens „Inklusionshaus Waldernbach“
Limburg	Sanierung 3-Zimmer-Wohnung im Oraniensteiner Weg 15
Limburg	Sanierung der 4-Zimmer-Wohnung im Finken
Limburg	Sanierung einer Wohnung Im Ansper Limburg
Hadamar	Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten in Hadamar
Hadamar	Sanierung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten in Hadamar

Weilburg	Umbau Gewerbe in Wohnraum in Weilburg
Weilmünster	Umbau Einfamilienhaus zu Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten

Nach der Förderrichtlinie „Preisgünstiger Wohnungsbau“ und dem Zukunftsfonds – Säule A des Landkreises Limburg-Weilburg ist die Laufzeit der Mietpreisbindung für Wohnungen auf 5 Jahre festgelegt. Die o. g. Wohnungen des Jahres 2018 sind somit nach Ablauf der 5 Jahre aus der Mietpreisbindung gefallen. Der Landkreis Limburg-Weilburg kann keine Aussage dazu treffen mit welcher Mietpreishöhe die Wohnung danach festgelegt wurden.

Übersicht Projekte im Rahmen der Förderrichtlinie des Zukunftsfonds Limburg-Weilburg Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau:

Kommune	**Maßnahmen**
2020	
Dornburg	3 Wohneinheiten Langendernbach
Hünfelden	30 Wohneinheiten Mühle Dauborn
Selters	3 Wohneinheiten Niederselters
Dornburg	29 Wohneinheiten Dornburg-Center
Dornburg	4 Wohneinheiten Langendernbach
2021	
Mengerskirchen	Inklusionshaus Waldernbach (Ergänzung Förderantrag 2018)
Elz	Neubau Seniorenwohnen Elz 16 Wohneinheiten
Mengerskirchen	Wohnungsbau Westerwaldstr. 25
Beselich	Errichtung von 8 altersgerechten Wohneinheiten
Selters	6 Wohneinheiten Niederselters Limburger Str. 8
Selters	2 Wohneinheiten Niederselters Kirchhofstr. 3
Selters	Wohneinheit Niederselters Taunusstr. 12
Selters	Wohneinheit Niederselters Limburger Str. 29
Selters	Wohneinheit Niederselters Scheune Limburger Str. 29
Selters	Umbau Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten
Selters	Umbau Eigentümerwohnung in Mietwohnung
Dornburg	Sanierung mit Aufstockung und Anbau
2022	
Brechen	Sanierung einer Eigentümerwohnung
Brechen	Sanierung Bauernhaus in eine Mieteinheit
Brechen	Sanierung von zwei Wohnungen in der ehemaligen Scheune
Selters	Wohnhausneubau mit Einliegerwohnung

Selters	Umbau Eigentümerwohnung zur Mietwohnung im Erdgeschoss
Selters	Umbau Eigentümerwohnung zur Mietwohnung
Brechen	Errichtung einer Wohnung im Erdgeschoss und Erweiterung um einen Balkon
2023	
Elz	Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern "Auf dem Woog" mit 21 Wohneinheiten
Dornburg	Neubau von 7 Wohneinheiten
2024	
Brechen	Sanierung von Gewerberäumen zu einer Wohneinheit
Brechen	Sanierung von 2 Eigentümerwohnungen zu Mietwohnungen im EG und OG
Mengerskirchen	Sanierung von 2 Wohnungen – Hauptstraße 28
Merenberg	Renovierung von 5 Mietwohnungen
Villmar	Neubau eines Mehrzweckgebäudes mit 4 Wohneinheiten
Dornburg	Neubau eines Wohnhauses mit 12 Wohneinheiten

Auswertung:

Auf Grundlage der oben dargestellten Auflistung sind von 2020 bis 2024 insgesamt 155 Wohnungen seitens des Landkreises Limburg-Weilburg gefördert worden.

Zu 2.:

Die vom Land Hessen geförderten Wohnungen verteilen sich im Wesentlichen auf die Stadt Limburg, gefolgt von Weilburg, Hadamar und Bad Camberg. Einen geringeren Bestand gibt es in Weinbach, Runkel, Merenberg und Mengerskirchen.

Nachfolgend sind die Übersichten der mietpreisgebundenen Wohnungsförderung **durch das Land Hessen (WI-Bank)** in den einzelnen Kommunen von 2020-2024 dargestellt.

Aufstellung mitpreisgebundener Wohnungsbestand - Stand 31.12.2020

Landkreis Limburg-Weilburg	1. Förderweg	Wohnungs-fürsorge	Vereinbarte Förderung	Förderung nach WoFG	Modernisierung	Erwerb von Belegungsrechten	Studentisches Wohnen	KIP-Wohnraum
	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohnplätze	Wohneinheiten
GEMEINDEVORSTAND BESELICH	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND BRECHEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT CAMBERG	23	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND DORNBURG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELBTAL	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELZ	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT HADAMAR	66	0	0	0	0	0	0	22
GEMEINDEVORSTAND HUENFELDEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT LIMBURG A.D.LAHN	288	0	0	0	22	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND LOEHNBERG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MENGERSKIRCHEN	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MERENBERG	3	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT RUNKEL	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND SELTERS (TAUNUS)	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND VILLMAR	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WALDBRUNN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT WEILBURG	70	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEILMUENSTER	22	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEINBACH	4	0	2	0	0	0	0	0
	482	**0**	**2**	**0**	**22**	**0**	**0**	**22**

Aufstellung mitpreisgebundener Wohnungsbestand - Stand 31.12.2021

Landkreis Limburg-Weilburg	1. Förderweg	Wohnungs-fürsorge	Vereinbarte Förderung	Förderung nach WoFG	Modernisierung	Erwerb von Belegungsrechten	Studentisches Wohnen	KIP-Wohnraum
	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohnplätze	Wohneinheiten
GEMEINDEVORSTAND BESELICH	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND BRECHEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT CAMBERG	23	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND DORNBURG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELBTAL	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELZ	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT HADAMAR	66	0	0	0	0	0	0	22
GEMEINDEVORSTAND HUENFELDEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT LIMBURG A.D.LAHN	260	0	0	0	22	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND LOEHNBERG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MENGERSKIRCHEN	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MERENBERG	3	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT RUNKEL	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND SELTERS (TAUNUS)	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND VILLMAR	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WALDBRUNN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT WEILBURG	70	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEILMUENSTER	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEINBACH	4	0	2	0	0	0	0	0
	432	**0**	**2**	**0**	**22**	**0**	**0**	**22**

Aufstellung mitpreisgebundener Wohnungsbestand - Stand 31.12.2022

Landkreis Limburg-Weilburg	1. Förderweg	Wohnungs-fürsorge	Vereinbarte Förderung	Förderung nach WoFG	Modernisierung	Erwerb von Belegungsrechten	Studentisches Wohnen	KIP-Wohnraum
	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohnplätze	Wohneinheiten
GEMEINDEVORSTAND BESELICH	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND BRECHEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT CAMBERG	23	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND DORNBURG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELBTAL	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELZ	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT HADAMAR	66	0	0	0	0	0	0	22
GEMEINDEVORSTAND HUENFELDEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT LIMBURG A.D.LAHN	259	0	0	0	22	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND LOEHNBERG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MENGERSKIRCHEN	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MERENBERG	3	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT RUNKEL	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND SELTERS (TAUNUS)	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND VILLMAR	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WALDBRUNN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT WEILBURG	70	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEILMUENSTER	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEINBACH	4	0	2	0	0	0	0	0
	431	**0**	**2**	**0**	**22**	**0**	**0**	**22**

Aufstellung mitpreisgebundener Wohnungsbestand - Stand 31.12.2023

Landkreis Limburg-Weilburg	1. Förderweg	Wohnungs-fürsorge	Vereinbarte Förderung	Förderung nach WoFG	Modernisierung	Erwerb von Belegungsrechten	Studentisches Wohnen	KIP-Wohnraum
	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohnplätze	Wohneinheiten
GEMEINDEVORSTAND BESELICH	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND BRECHEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT CAMBERG	23	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND DORNBURG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELBTAL	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELZ	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT HADAMAR	66	0	0	0	0	0	0	22
GEMEINDEVORSTAND HUENFELDEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT LIMBURG A.D.LAHN	259	0	0	0	22	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND LOEHNBERG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MENGERSKIRCHEN	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MERENBERG	3	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT RUNKEL	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND SELTERS (TAUNUS)	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND VILLMAR	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WALDBRUNN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT WEILBURG	70	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEILMUENSTER	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEINBACH	4	0	2	0	0	0	0	0
	431	**0**	**2**	**0**	**22**	**0**	**0**	**22**

Aufstellung mitpreisgebundener Wohnungsbestand - Stand 31.12.2024

Landkreis Limburg-Weilburg	1. Förderweg	Wohnungs-fürsorge	Vereinbarte Förderung	Förderung nach WoFG	Modernisierung	Erwerb von Belegungsrechten	Studentisches Wohnen	KIP-Wohnraum
	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohneinheiten	Wohnplätze	Wohneinheiten
GEMEINDEVORSTAND BESELICH	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND BRECHEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT CAMBERG	23	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND DORNBURG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELBTAL	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND ELZ	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT HADAMAR	66	0	0	0	0	0	0	22
GEMEINDEVORSTAND HUENFELDEN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT LIMBURG A.D.LAHN	240	0	0	0	22	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND LOEHNBERG	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MENGERSKIRCHEN	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND MERENBERG	3	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT RUNKEL	3	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND SELTERS (TAUNUS)	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND VILLMAR	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WALDBRUNN	0	0	0	0	0	0	0	0
MAGISTRAT DER STADT WEILBURG	70	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEILMUENSTER	0	0	0	0	0	0	0	0
GEMEINDEVORSTAND WEINBACH	4	0	2	0	0	0	0	0
	412	**0**	**2**	**0**	**22**	**0**	**0**	**22**

Übersicht Projekte im Rahmen der **Förderrichtlinie des Zukunftsfonds** Limburg-Weilburg Säule A – Preisgünstiger Wohnungsbau – in den einzelnen Kommunen von 2019-2024*:

Kommune	**Wohneinheiten**
Beselich	8
Brechen	8
Dornburg	57
Elz	18
Hadamar	0
Hünfelden	30
Limburg	0
Löhnberg	0
Mengerskirchen	4
Merenberg	5
Selters	21
Weilburg	0
Weilmünster	0
Villmar	4
Gesamt:	**155**

** exklusive der Wohnungen aus 2018, da die Mietpreisbindung hier ausgelaufen ist*

Zu 3. und 4.:
Siehe Übersichten zu Frage 1. und 2.

Eine weitere konkrete Beantwortung der Fragen 3 und 4 ist nicht möglich.
Maßgeblich dafür ist, dass der Landkreis nur über die Zahlen verfügt, die aus dem Bereich der damaligen Förderrichtlinie „Preisgünstiger Wohnungsbau“ sowie der Säule A des „Zukunftsfonds Limburg-Weilburg“ stammen. Im Übrigen können nur Zahlen genannt werden, die die WI-Bank dem Landkreis auf Nachfrage zur Verfügung gestellt hat.

---

16. Zahlungsausfälle der Gemeinde Löhnberg/gemeindeeigenen Gesellschaften bei Krediten von Banken mit Beteiligung des Landkreises (AF-3/2025)

Die nachfolgende Anfrage der FDP-Fraktion wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wie können oder wirken sich schon auf den Landkreis eventuelle Engagements der Kreissparkasse Limburg bei der Gemeinde Löhnberg oder eine ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften aus?
2. Der Beteiligungsbericht des Landkreises für 2023 weist den ehemaligen Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Limburg aus. Übt er diese Position weiter aus und falls ja, warum?
3. Wie können oder wirken sich auf den Landkreis eventuelle Engagements der Kreissparkasse Weilburg bei der Gemeinde Löhnberg oder eine ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften aus?

4. Der Beteiligungsbericht des Landkreises für 2023 weist den ehemaligen Bürgermeister als stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Weilburg aus. Übt der diese Position weiter aus und falls ja, warum?
5. Wie können oder wirken sich auf den Landkreis eventuelle Engagements der Nassauischen Sparkasse bei der Gemeinde Löhnberg oder eine ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften aus?
6. Der Beteiligungsbericht des Landkreises für 2023 weist den ehemaligen Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrats der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden aus. Übt er diese Position weiter aus und falls ja, warum?

Antwort:

Zu 1.:

Es entspricht dem durch das Hessische Sparkassengesetz (HSpG) und die privatrechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Kunden definierten Verhältnis zwischen der Kreissparkasse Limburg und dem Landkreis Limburg-Weilburg als ihrem Träger, dass dem Landkreis keine Informationen dazu vorliegen, welche Geschäftsbeziehungen die Sparkasse unterhält und wie diese sich im Einzelnen darstellen. Die Trägerschaft des Landkreises für die Kreissparkasse Limburg ist im Hessischen Sparkassengesetz eigenständig und abschließend geregelt. Ausführungen darüber, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Kreditengagements einer Sparkasse die Stellung des Landkreises als kommunaler Träger der Sparkasse berühren können, würden sich auf einer rein abstrakten Ebene bewegen. Eine Verbindung zwischen solchen Ausführungen und der Frage betreffend eventuelle Engagements der Kreissparkasse Limburg bei der Gemeinde Löhnberg oder einer ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften herzustellen verbietet sich, da es sich insoweit um eine reine Spekulation handeln würde.

Zu 2.:

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in § 5b HSpG geregelt. Dr. Frank Schmidt ist durch den Kreistag gemäß § 5b Abs. 1 HSpG zum Mitglied des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Limburg gewählt worden. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht an das früher von Herrn Dr. Schmidt bekleidete Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Löhnberg oder des inzwischen niedergelegten Amtes eines Kreistagsabgeordneten geknüpft. Die Mitgliedschaft endet kraft Gesetzes, sofern und sobald einer der diesbezüglich im HSpG geregelten Tatbestände erfüllt ist oder das Mitglied sein Mandat niederlegt. Aktuell ist keine dieser Varianten einschlägig. Eine Abberufung o.ä. durch den kommunalen Träger sieht das HSpG nicht vor.

Zu 3.:

Es entspricht dem durch das Hessische Sparkassengesetz (HSpG) und die privatrechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Kunden definierten Verhältnis zwischen der Kreissparkasse Weilburg und dem Landkreis Limburg-Weilburg als ihrem Träger, dass dem Landkreis keine Informationen dazu vorliegen, welche Geschäftsbeziehungen die Sparkasse unterhält und wie diese sich im Einzelnen darstellen. Die Trägerschaft des Landkreises für die Kreissparkasse Weilburg ist im Hessischen Sparkassengesetz eigenständig und abschließend geregelt. Ausführungen darüber, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Kreditengagements einer Sparkasse die Stellung des Landkreises als kommunaler Träger der Sparkasse berühren können, würden sich auf einer rein abstrakten Ebene bewegen. Eine Verbindung zwischen solchen Ausführungen und der Frage betreffend eventuelle Engagements der

Kreissparkasse Weilburg bei der Gemeinde Löhnberg oder einer ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften herzustellen verbietet sich, da es sich insoweit um eine reine Spekulation handeln würde.

Zu 4.:
Herr Dr. Frank Schmidt ist kein stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Weilburg mehr.

Zu 5.:
Es entspricht dem durch das Hessische Sparkassengesetz (HSpG) und die privatrechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Kunden definierten Verhältnis zwischen der Nassauischen Sparkasse und dem Sparkassenzweckverbandes Nassau als ihrem Träger, dass dem Landkreis keine Informationen dazu vorliegen, welche Geschäftsbeziehungen die Sparkasse unterhält und wie diese sich im Einzelnen darstellen. Ausführungen darüber, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Kreditengagements einer Sparkasse die Stellung des Landkreises als Mitglied des Trägers der Sparkasse berühren können, würden sich auf einer rein abstrakten Ebene bewegen. Eine Verbindung zwischen solchen Ausführungen und der Frage betreffend eventuelle Engagements der Nassauischen Sparkasse bei der Gemeinde Löhnberg oder einer ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften herzustellen verbietet sich, da es sich insoweit um eine reine Spekulation handeln würde.

Zu 6.:
Wir verweisen auf die grundsätzlichen Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern bei der Antwort zu Frage 2, die hier analog gelten. Die Wahl von Herrn Dr. Schmidt in den Verwaltungsrat ist durch die Gremien Sparkassenzweckverbandes Nassau erfolgt, da dieser der Träger der Nassauischen Sparkasse ist. Uns liegen keine Informationen vor, dass Herr Dr. Schmidt dem Verwaltungsrat der Nassauischen Sparkasse nicht mehr angehört.

Nachfragen zu Beantwortung der Anfrage werden von Herrn Landrat Köberle beantwortet.

---

17. Einführung und laufender Betrieb der Bezahlkarte im Kreis sowie mögliche Bestrebungen zum Missbrauch der Bezahlkarte (AF-1/2025)

Die nachfolgende Anfrage der FDP-Fraktion wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der Implementierung im Kreis Limburg-Weilburg?
2. Welche organisatorischen und personellen Maßnahmen hat die Kreisverwaltung getroffen, um eine reibungslose Einführung und insbesondere den laufenden Betrieb sicherzustellen?
3. Welche Kosten sind der Kreisverwaltung für die Einführung und den laufenden Betrieb bereits entstanden bzw. geplant?
4. Mit welchen Kooperationspartnern arbeitet die Kreisverwaltung im Kontext der Bezahlkarte zusammen?
5. Wie steht der Landrat zu diesem systematischen Missbrauch durch einschlägige Gruppierungen?

6. In welcher Form und mit welcher Intensität hat sich die Verwaltung präventiv mit diesen „Aktionen“ beschäftigt, um solche Missbrauchs-Aktionen vor Ort zu verhindern?
7. Haben die Verantwortlichen eruiert, ob das oa „Bündnis“ bereits im Kreis Limburg-Weilburg aktiv ist? Wenn ja, mit welchen Erkenntnissen? Wenn nein, warum nicht?
8. Hat man Organisationen im einschlägigen Umfeld -insbesondere auch die grüne Partei- dazu interviewt bzw. beobachtet man deren diesbezüglichen Aktivitäten?
9. Steht der Kreis mit anderen Behörden diesbezüglich in einem adäquaten Austausch?
10. Hat die Verwaltung geeignete Maßnahmen geplant, um einen derartigen Missbrauch vor Ort zu verhindern? Wenn ja, wie sehen diese aus? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Zu 1.:

Das Kreissozialamt hat in der 5. Kw. 2025 mit der Einführung der Bezahlkarte im Landkreis Limburg-Weilburg begonnen. Es werden ab sofort zunächst alle dem Landkreis neu zugewiesenen Asylbewerber mit der Bezahlkarte ausgestattet. Die bereits hier lebenden Flüchtlinge im Asylbewerberleistungsbezug werden sukzessive auf die Leistungsgewährung per Bezahlkarte umgestellt.

Zu 2.:

Die Vorbereitungen wurden sehr frühzeitig durch den Fachdienst Migration in Kooperation mit dem Land Hessen und der Koordinierungsstelle des RP Gießen begonnen, damit eine reibungslose Einführung der Bezahlkarte erfolgen kann. Dies beinhaltete die Anforderung der Karten oder auch Einweisungsprozesse. Zudem wurden beteiligte Akteure informiert. Mit Aushändigung der Bezahlkarte an neu zugewiesene Flüchtlinge entfallen bislang notwendige Verwaltungstätigkeiten (u.a. Barscheckausstellung und Kontoeröffnung). Aufgrund dessen und der schrittweisen systematischen Umstellung der Bestandsleistungsbezieher nach dem AsylbLG sind keine besonderen organisatorischen oder personellen Maßnahmen zu treffen.

Zu 3.:

Das Land Hessen finanziert die Einführung und den laufenden Betrieb der Bezahlkarte, mit Ausnahme von Personalkosten. Der Kreisverwaltung entstehen daher keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einführung der Bezahlkarte.

Zu 4.:

Wohlfahrtsverbände hier vor Ort, die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH, hauptamtliche Flüchtlingskoordinatoren in den Städten und Gemeinden, Migrantenorganisationen etc. wurden über die Einführung und Funktionen der Bezahlkarte ausführlich informiert, um sprachfähig zu sein und unterstützend bzw. beratend für Flüchtlinge tätig werden zu können.

Zu 5.:

Die Lageentwicklung wird nicht nur auf der Ebene des Landes, sondern auch auf kommunaler Ebene durch das Kreissozialamt intensiv beobachtet. Sollte ein „systemischer Missbrauch“ erkennbar sein, werden in Abstimmung mit dem Land und dem HLT sowie ggf. der Polizei mögliche Maßnahmen gegen Missbrauch ausgelotet und ungesetzt.

Zu 6.:
Die Bündnisse und Tauschaktionen in anderen Bundesländern sind der Verwaltung bekannt. Präventive Maßnahmen erfolgen in Form einer transparenten Aufklärung über die Nutzungsmöglichkeiten und Funktionen der Bezahlkarte sowohl gegenüber den Leistungsempfängern als auch Migrantenorganisatoren und Helferkreisen, um Akzeptanz zu schaffen. Im Übrigen siehe die Antwort zur Ziff. 5.

Zu 7.:
Ein entsprechendes Bündnis ist hiesigen Erkenntnissen nach bislang im Kreis Limburg-Weilburg nicht aktiv.

Zu 8.:
Nein.

Zu 9.:
Nein.

Zu 10.:
Siehe Antworten zur Ziff. 5 und 6.

---

18. Zustand der Kreisstraßen (AF-4/2025)

Die nachfolgende Anfrage der AfD-Fraktion wurde seitens des Kreisausschusses beantwortet.

Anfrage:

1. Wie wird der Zustand der Kreisstraßen im Kreis Limburg-Weilburg gemäß ZEB insgesamt bewertet?
2. Welche baulichen Maßnahmen im Bereich der Kreisstraßen wurden in den letzten zehn Jahren im Kreis Limburg-Weilburg durchgeführt?
    a. Bitte nach einzelnen Maßnahmen und
    b. Investitionsvolumen auflisten.
3. Welche baulichen Maßnahmen sind im Bereich der Kreisstraßen für die nächsten fünf Jahre im Kreis Limburg-Weilburg geplant?
    a. Bitte nach einzelnen Maßnahmen und
    b. Investitionsvolumen auflisten.
4. Falls verfügbar bitten wir um die Beistellung einer kartographischen Darstellung des Zustands der einzelnen Kreisstraßen vergleichbar der von mobil.hessen.de

Antwort:

Zu 1.:
Der Landkreis Limburg-Weilburg hat im Jahr 2024 eine Videobefahrung mit anschließender Zustandsbewertung der Kreisstraßen durchführen lassen. Die der Bewertung zugrunde gelegten Zustandsklassen und Berechnungsgrundlagen entsprechen den Empfehlungen für Erhaltungsmanagement von Innerortsstraßen,

Ausgabe 2012 (E EMI 2012). Es wird zwischen den folgenden, vom Wertebereich abhängigen, vier Zustandsklassen unterschieden:

Zustandsklasse	Wertebereich
1	Zustandswert (ZW) < 1,5
2	1,5 ≤ ZW < 3,5
3	3,5 ≤ ZW < 4,5
4	4,5 ≤ ZW ≤ 5,0

Der Zustandswert 3,5 entspricht einem Warnwert und bietet Anlass zur intensiven Beobachtung und Analyse der Ursachen mit anschließender Planung von geeigneten Maßnahmen.
Der Zustandswert 4,5 entspricht einem Schwellenwert, der die Prüfung der Einleitung von baulichen oder verkehrsbeschränkenden Maßnahmen zur Folge hat.

Im Folgenden die Befahrungsergebnisse der Videobefahrung:

Zustandsklasse	Befahrungsergebnis
1	ca. 57 %
2	ca. 25 %
3	ca. 17 %
4	ca. 1 %

Den Ergebnissen zu Folge herrscht bei ca. 18 % der ca. 240 Kilometer Kreisstraßen im Landkreis (entspricht ca. 43 km) ein Handlungsbedarf. Bei der Auswertung der Befahrungsergebnisse wird deutlich, dass die im Zuge des Projektvertrags umgesetzten Deckenmaßnahmen zu einer Qualitätssteigerung des Kreisstraßennetzes im Kreisgebiet geführt haben. Die auf ca. 50 km durchgeführten Maßnahmen entsprechen der Zustandsklasse 1.

Die Ergebnisse der Befahrung dienen als Grundlage für die weitere Planung von baulichen Maßnahmen in den nächsten Jahren (siehe Beantwortung Frage 3).

Zu 2.:
Die baulichen Maßnahmen der letzten Jahre im Bereich der Kreisstraßen im Kreis Limburg-Weilburg sind in Tabellenform als Anlage beigefügt. Es ist zwischen den Baumaßnahmen des Projektvertrags zwischen dem Landkreis Limburg-Weilburg und der ARGE Fa. Albert Weil und Fa. Hermann Schäfer und den Baumaßnahmen außerhalb des Projektvertrags zu unterscheiden.
Bei den Maßnahmen des Projektvertrags (Pauschalangebote pro Maßnahme im Zuge der Ausschreibung des Projektvertrags) handelt es sich ausschließlich um Deckenmaßnahmen. Die Baumaßnahmen außerhalb des Projektvertrags (gesonderte Ausschreibung pro Maßnahme) sind in Deckenmaßnahmen, Grundhafte Sanierungen (Fördermaßnahmen) sowie Brückeninstandsetzungen zu unterscheiden.

Im Folgenden das Investitionsvolumen zu den Ausgaben für die baulichen Maßnahmen:

Maßnahme:	Investitionsvolumen:
Projektvertrag	Ca. 5.485.000 €
Außerhalb Projektvertrag	Ca. 9.550.000 €

Eine Aufstellung der jeweiligen Kosten pro Maßnahme wird mit Blick auf die Interessenswahrung der Auftragnehmer nicht zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Baukosten für Maßnahmen außerhalb des Projektvertrags ist mit einzubeziehen, dass die grundhaften Sanierungen von Fahrbahnen (siehe Tabelle als Anlage) von der Förderstelle (Hessen Mobil in Kassel) gefördert werden. Der Anteil der Förderung von Maßnahmen variiert pro Maßnahme zwischen 65 % und 75 %. Eine Ausnahme stellt der Radwegebau an der K 472 zwischen Dietkirchen und Dehrn dar. Bei dieser Maßnahme wurden 85 % der zuwendungsfähigen Kosten von Hessen Mobil Kassel gefördert.

Zu 3.:
Die Ergebnisse der Videobefahrung und Zustandsbewertung dienen als Grundlage für die Planung und Priorisierung der nächsten Maßnahmen an Kreisstraßen.

Im Zuge der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026 werden, abhängig von den verfügbaren finanziellen Mitteln, Maßnahmen an Kreisstraßen priorisiert und deren Umsetzung verfolgt. Die einzelnen Maßnahmen inklusive des jeweiligen Investitionsvolumens sind dem Entwurf des Haushalts 2026 zu entnehmen und dienen als Beratungsvorlage für den Kreistag.

Zur Unterhaltung der Kreisstraßen wurde ein Projektvertrag (Oktober 2018 – Oktober 2026) zwischen dem Landkreis und der ARGE Fa. Albert Weil und Fa. Hermann Schäfer abgeschlossen. Der Projektvertrag umfasst u. a. die Durchführung verschiedener Erhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen (ca. 50 km). Im Zuge der Ausschreibung des neuen Projektvertrags, Laufzeit ab Oktober 2026, werden neue Erhaltungsmaßnahmen ermittelt und in den Projektvertrag mit aufgenommen. Die Befahrung und Zustandsbewertung dient ebenfalls als Grundlage für die Auswahl. Aktuell werden die Ergebnisse ausgewertet und die Erhaltungsmaßnahmen aufgestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Übersicht über die zukünftig geplanten Erhaltungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Zu 4.:
Die Beistellung einer kartographischen Darstellung des Zustands der einzelnen Kreisstraßen ist nicht möglich.

Baumaßnahmen des Projektvertrags (Oktober 2018 - Januar 2025):

Kreisstraße	Maßnahme (Streckenabschnitt)
412	Ahausen - Drommershausen
412	Drommershausen - Hirschhausen
412	Hirschhausen - B456
418	Selters - Drommershausen
420	B456 - Bermbach
420/428	Bermbach - L3451
420	L3025 - Laimbach
422	L3025 - Kubach
423	Kubach - B456
429	Kirschhofen - L3223
431	Seelbach - Falkenbach
431	Falkenbach - Wirbelau
434	Fürfurt - L3323
436	Fürfurt - L3323
437	Kleinweinbach - L3021
438	Kleinweinbach - Blessenbach
441	Allendorf - B49
443	Rohnstadt - L3054
444	L3054 - Rohnstadt
446	Hasselbach - Allendorf
449	Steeden -Hofen
451	Reichenborn - Barig - Selbenhausen
453	L3281 - Niedershausen

Kreisstraße	Maßnahme (Streckenabschnitt)
455	Rückershausen - Seeweiher L 3046
460	Niedertiefenbach - Schupbach
461	Dehrn - Niedertiefenbach
462	Eschenau - L3020
464	Schadeck - Arfurt
479	Niederzeuzheim - Oberzeuzheim
481	B54 - Hangenmeilingen
483	Thalheim - L3278
485	Frickhofen - Elbgrund
488/489	Elbgrund/Dorchheim - Hausen
491	Hausen - Fussingen
492	Fussingen - Lahr
495	Oberweyer - Steinbach
497	Oberweyer - L3278
501	Mensfelden - B417
502	Nauheim - Werschau
503	Heringen - Nauheim
505	L3022 - Heringen
509	Ohren
514	L3031 - Dombach
514	Dombach - L3030
515	Wallrabenstein - Würges

Frau Häuser-Eltgen gibt zum Schluss im Namen der Fraktion B90/DIE GRÜNEN eine persönliche Erwiderung ab in Bezug auf Punkt 8 der Anfrage der FDP-Fraktion.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, schließt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann die Sitzung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg um 12:31 Uhr.

gez. Joachim Veyhelmann
Kreistagsvorsitzender

gez. Thorsten Leber
Schriftführer

gesehen:
gez. Michael Köberle

Landrat

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen

HESSEN

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Herrn
Landrat Michael Köberle
Landkreis Limburg-Weilburg
Schiede 43
65549 Limburg

Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg
- Büro Landrat -
Eing. 06. Feb. 2025

Top 2 AT

Geschäftszeichen	649.090.000-00052
Bearbeiter/in	Miehle
Durchwahl	2727
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	29.11.2024
Datum	3.02.2025

DigitalPakt Schule — Ausstattung der Lehrkräfte im Landkreis Limburg-Weilburg mit digitalen Endgeräten

Sehr geehrter Herr Landrat Köberle,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Kultusminister Schwarz, in welchem Sie darauf hinweisen, dass einigen neu eingestellten Lehrkräften an den Schulen im Landkreis keine mobilen Endgeräte zur Verfügung gestellt werden können. Herr Minister hat Ihr Schreiben persönlich gelesen und mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Grundsätzlich möchte ich anmerken, dass die hessischen Schulträger enorme Leistungen bei der Ausstattung unserer Schulen mit digitaler Infrastruktur und Präsentationstechnik sowie bei der Bereitstellung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler und für Lehrkräfte erbracht haben, die wir von Landesseite sehr zu würdigen wissen. In Hessen befinden wir uns dadurch in allen Regionen auf einem guten Weg zu einer modernen lernförderlichen IT-Infrastruktur an den Schulen. Die Bundesmittel im originären Digitalpakt, die gemeinsam mit Landesmitteln und kommunalen Mitteln auf rund 650 Millionen Euro erhöht wurden, haben dazu einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden
Telefon (0611)368-0 Telefax (0611)368-2099
E-Mail: poststelle.hmkb@kultus.hessen.de
Internet: www.kultus.hessen.de

Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie auf der o.g. Internetseite der Dienststelle. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Eine zukunftsweisende digitale Ausstattung der Schulen ist ein wichtiger Baustein unserer Landesstrategie „Digitale Schulen Hessen“, die als abgestimmtes Gesamtkonzept zum Ziel hat, eine digital gestützte Lern- und Lehrkultur fächerübergreifend in allen Schulformen zu etablieren und die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu fördern. Dazu zählt auch die Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten.

Die Zusatzvereinbarung „Leihgeräteprogramm für Lehrkräfte“ zum Digitalpakt ist mit Beendigung des Digitalpakts ausgelaufen, und die Bundesmittel sind verausgabt. Daher wird mit Blick auf die gestiegenen Lehrkräftezahlen aktuell im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2025 eine Ausstattung der neu eingestellten Lehrkräfte aus Landesmitteln geprüft. Sobald diesbezüglich Entscheidungen getroffen wurden, werden wir die kommunalen Schulträger informieren.

Seien Sie versichert, dass sich das Land gegenüber dem Bund weiterhin nachdrücklich für einen Digitalpakt 2.0 einsetzen wird, um gemeinsam mit den hessischen Schulträgern neben dem Infrastrukturausbau und der Optimierung der Präsentationstechnik der Unterrichtsräume sowie des Administrationsangebots auch die Endgeräteausstattung vorantreiben zu können. Das nach langen Verhandlungen mit dem Bund erzielte Eckpunktepapier ist dafür ein Zwischenstand, den die Länder zustimmend zur Kenntnis nehmen. Eine Einigung zum Digitalpakt 2.0 kann es jedoch erst geben, sobald die neue Bundesregierung einen Haushalt beschlossen hat.

Für Ihr Engagement zur Beförderung der Digitalisierung an unseren Schulen danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reul

Reul

Landkreis Limburg-Weilburg
Referat Büro Landrat
Eing.: 09. Jan. 2025
LR | SG1 | SG2 | SG3
Pers. Ass. LR | KHB

Kreiskrankenhaus Weilburg
Akademisches Lehrkrankenhaus der Justus-Liebig-Universität Gießen

1.) Hr. LR 2. Kls.
2.) SG1
z. Bericht 4A + 4T

Kreiskrankenhaus Weilburg gGmbH · Am Steinbühl 2 · 35781 Weilburg

Kreisausschuss des Landkreises
Limburg-Weilburg
Thorsten Roth
Schiede 43
65549 Limburg

PATIENTENFÜRSPRECHERIN

Marlies Heß

Telefon (0 64 71) 3 13 – 0
Telefax (0 64 71) 3 13 – 221
patientenfuersprecher@krankenhaus-weilburg.de
www.krankenhaus-weilburg.de

7. Januar 2025 he/ta

Jahresbericht der Patientenfürsprecherin für das Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Roth,

nach 18 Jahren Tätigkeit ist dies mein letzter Bericht.
Aufgrund gesundheitlicher Gründe war ich vom 18. Mai bis einschließlich 11. August 2024 nicht in der Lage, meine Aufgaben auszuführen. In dieser Zeit wurde ich von Herrn Stoll vertreten. Mein Bericht umfasst daher Patientengespräche aus der Zeit vor dem 18. Mai und nach dem 11. August 2024.

Im Laufe des Jahres erreichten mich insgesamt 90 Patientenbriefe. Die überwiegende Mehrheit dieser Briefe war voller Lob für das gesamte Klinikpersonal. Besonders hervorgehoben wurden Eigenschaften wie Empathie, Kompetenz, Freundlichkeit, sowie die Qualität des Essens. Viele Patienten betonten, dass sie sich gut aufgehoben fühlten, und sprachen Lob aber auch Empfehlungen aus.

Die wenigen Kritikpunkte bezogen sich auf eher praktische Details wie knubbelige Kopfkissen, dünne Matratzen oder raues Toilettenpapier. Die Inhalte der persönlichen Gespräche deckten sich weitgehend mit denen der Briefe.

In drei Fällen waren die Beschwerden so gravierend, dass ein persönliches Eingreifen erforderlich war. Nach Gesprächen mit den betroffenen Patienten und den jeweiligen Stationsleitungen konnten Diskrepanzen und Missverständnisse einvernehmlich geklärt werden. Eine weitere Beschwerde wird erst 2025 bearbeitet werden können, da eine beteiligte Mitarbeiterin aktuell im Urlaub ist.

Die Zusammenarbeit mit der Geschäfts- und Krankenhausleitung sowie den Stations- und Abteilungsleitungen war stets von großem Vertrauen geprägt.

Ich danke Ihnen für das mir entgegengebrachte Vertrauen in all den Jahren.
Meiner Nachfolgerin, Frau Beck, wünsche ich einen guten Start sowie viel Freude und Erfolg bei ihrer neuen Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Marlies Heß
Patientenfürsprecherin

Landkreis Limburg-Weilburg

Beschlussvorlage

VL-18/2025

Referat Büro Landrat

Datum	16.01.2025
Sachbearbeitung	Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	3.	21. Februar 2025	beschließend

Betreff:

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Wiesbaden für die Amtszeit 2025 bis 2030

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt im Rahmen einer Wahl, die er nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchführt, folgende Personen (mind. 4 Personen, die genaue Anzahl ist vom Kreistag vorher festzulegen) auf die Vorschlagsliste zur Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Wiesbaden auf:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Amtszeit der zurzeit bei den mündlichen Verhandlungen mitwirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Wiesbaden für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes läuft im Jahr 2025 aus. Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat hat den Landkreis Limburg-Weilburg daher darum gebeten, für seinen Bereich eine **Vorschlagsliste mit mind. 4 Personen** der für die Zeit von 2025 bis 2030 zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu erstellen. Die Vorschlagsliste muss bis 10. März 2025 an das Ministerium geschickt werden. Von der Vorschlagsliste werden dann vom Ministerium 3 Personen zu ehrenamtlichen Richtern ernannt, die restlichen Personen sind als potenzielle Nachrücker vorgesehen.

Dadurch, dass personelle Entscheidungen zu treffen sind, handelt es sich bei der gesetzlich geforderten Zustimmung zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste um eine Wahl.

Das Ministerium spricht nur von mind. 4 Personen, die auf die Vorschlagsliste zu wählen sind. Nach oben hat es demnach keine Beschränkung gesetzt. Daher muss der Kreistag, bevor er in den Wahlakt eintritt, zunächst festlegen, wie viele Personen er auf die Vorschlagsliste aufnehmen will. Dies könnte z. B. im Ältestenausschuss am 17. Februar 2025 vorab beraten werden.

Folgende Voraussetzungen **müssen** ehrenamtliche Richter am Sozialgericht erfüllen:

- das Amt kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG)
- die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen (§ 16 Abs. 6 SGG)

Folgende Voraussetzungen dürfen **nicht** vorliegen:

- Nach § 17 Abs. 1 SGG sind vom Amt der ehrenamtlichen Richterin beziehungsweise des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen:
    1. Personen, die infolge Richterspruchs die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
    2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
    3. Personen, die nicht das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen.

  Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
- Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein (§ 17 Abs. 2 SGG).
- Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet (§ 17 Abs. 3 SGG).

Falls bei bestimmten Personen einer dieser Ausschließungsgründe vorliegt, sollen diese nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Weitere Informationen zum Thema „ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit“ finden sind unter folgendem Link zu finden:
https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2024-05/240506_Sozialgerichtsbarkeit_Online.pdf

Die Vorschlagsliste für das Ministerium soll außer dem Namen auch den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten sowie die Angabe, ob es sich um eine Erstberufung als ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht handelt oder eine Wiederberufung.

Für die Aufnahme auf die Liste ist **pro Bewerber/in die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (also 36 Abgeordnete) notwendig** (§ 28 S. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Kreistags bleiben unberührt. Das heißt, diese sollen gelten, soweit in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nichts anderes normiert ist.

Aufgrund des o. g. Quorums handelt es sich um eine personen-, nicht listenbezogene Wahl und es gelten somit die Grundsätze der Mehrheitswahl. Jede einzelne Bewerberin und jeder einzelne Bewerber muss also von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt werden und gleichzeitig muss dies mind. der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (36 Abgeordnete) entsprechen. Gewählt wird schriftlich und geheim.
Es ist möglich, dass sich die Fraktionen / die Gruppierung / die fraktionslosen Abgeordneten des Kreistages im Vorfeld der Sitzung auf eine **gemeinsame Vorschlagsliste** mit mind. 4 Personen bzw. die vom Kreistag festgelegte Anzahl an Personen einigen. Die gemeinsame Vorschlagsliste könnte z. B. nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen / Gruppierung / fraktionslosen Abgeordneten aufgestellt werden. Es handelt sich bei dieser gemeinsamen Liste aber um keinen einheitlichen Wahlvorschlag i. S. d. § 55 Abs. 2 HGO, da die Zustimmung, wie zuvor dargestellt, personen- und nicht listenbezogen erfolgt.
Sollte eine gemeinsame Vorschlagsliste nicht zustande kommen, kann jede Fraktion / Gruppierung / fraktionsloser Abgeordneter einen eigenen Wahlvorschlag mit Bewerbern einbringen. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes in der Sitzung am 21. Februar 2025 einzureichen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 19. Februar 2025 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an kreisorgane@limburg-weilburg.de erfolgen.

Werden im ersten Wahlgang nicht die erforderlichen mind. 4 Personen bzw. die vom Kreistag festgelegte Anzahl an Personen aufgrund des einzuhaltenden Quorums gewählt, wird grds. der Wahlvorgang unter den verbleibenden Vorschlägen so oft wiederholt, bis die erforderliche Zahl von Personen – unter Einhaltung des Quorums – gewählt ist.

Sollten nach dem ersten Wahlgang noch keine mind. 4 Personen bzw. die vom Kreistag festgelegte Anzahl an Personen aufgrund des einzuhaltenden Quorums gewählt sein, kann der Kreistag alternativ aber auch entscheiden, ob er die Wahl fortführen will. Wenn ja, stehen im nächsten Wahlgang wie oben erwähnt die Bewerber/innen zur Wahl, die keine ausreichende Anzahl an Stimmen erhalten haben. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stimmen eines/einer Abgeordneten ergeben sich dann aus der Differenz der insgesamt mind. 4 zu wählenden Personen bzw. die vom Kreistag festgelegte Anzahl an Personen und denen, die bereits das Quorum erreicht haben. Sollten danach noch immer nicht die vom Kreistag festgelegte Anzahl an Personen mit der gesetzlichen Mehrheit gewählt sein und sollte sich abzeichnen, dass die benannten Bewerber/innen die erforderlichen Stimmen auch in einem dritten Wahlgang nicht erhalten werden, muss der Kreistag entscheiden, ob er die Wahl an einem anderen Tag mit neuen Bewerbern/innen für die noch offenen Plätze fortsetzen oder hierauf verzichten will.

Folge eines Verzichtes wäre allerdings, dass der Landkreis Limburg-Weilburg nicht rechtzeitig die Vorschlagsliste an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat melden kann. Diese muss die geforderten mind. 4 Personen bzw. die vom Kreistag festgelegte Anzahl an Personen enthalten, um berücksichtigt werden zu können.
Bei einer Aufnahme von weniger als 4 Personen bzw. der vom Kreistag festgelegten Anzahl an Personen könnte dies nämlich dazu führen, dass das Wahlverfahren insgesamt fehlerhaft wäre und damit auch bei den beim Sozialgericht Wiesbaden anhängigen Verfahren die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts gerügt werden könnte.

Landkreis Limburg-Weilburg

Beschlussvorlage

VL-323/2024

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Datum	19.11.2024
Sachbearbeitung	Thomas Schmidt

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss	10.	28. November 2024	beschließend
Kreistag	5.	20. Dezember 2024	beschließend
Ausschuss für Revision und Controlling	2.	4. Februar 2025	vorberatend
Kreistag	4.	21. Februar 2025	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg zum 31.12.2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt auf Vorschlag der Betriebskommission, dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2023 wird mit einer Bilanzsumme von 82.145.039,17 € festgestellt.

2. Der Jahresgewinn 2023 beträgt 903.931,04 €. Dieser resultiert aus einem Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 37 T€ und einem Gewinn aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 867 T€. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresgewinn 2023 aus dem hoheitlichen Bereich der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt werden.

3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg wird Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Entsprechend § 4 EigBGes hat die Betriebsleitung der Betriebskommission den Jahresabschluss 2023 einschließlich Lagebericht am 05.06.2024 bekanntgegeben.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treumata GmbH hat den Jahresabschluss geprüft.

Der Bestätigungsvermerk wurde mit folgender Einschränkung erteilt:

Die Rückstellung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen.

Der Rückstellungsbedarf wurde zuletzt in einem Gutachten vom März 2022 der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 mit T€ 188.148 ermittelt.
Zum 31. Dezember 2023 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von T€ 71.567 gebildet. Der Wertansatz für die handelsrechtliche Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 liegt nicht vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung der Deponie zur Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung noch in Bearbeitung ist.

Der Jahresabschluss muss entsprechend § 5 EigBGes durch den Kreistag festgestellt werden. Außerdem beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023

des Eigenbetriebs

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

TREUMATA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Bad Camberg

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	**Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung**	1
B.	**Grundsätzliche Feststellungen**	2
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	2
1.	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	2
2.	Zukünftige Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	3
3.	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
II.	Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	4
1.	Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	4
2.	Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung	5
C.	**Durchführung der Prüfung**	6
I.	Gegenstand der Prüfung	6
II.	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
D.	**Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**	8
I.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
II.	Jahresabschluss	9
III.	Lagebericht	10
E.	**Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss**	11
I.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2.	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	12
II.	Erläuterungen zum Jahresabschluss	14
1.	Vermögenslage	14
2.	Finanzlage	17
3.	Ertragslage	19
F.	**Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags**	21
I.	Allgemeines	21
II.	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation	22
1.	Geschäftsführung	22
2.	Betriebskommission	22
III.	Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	22
1.	Buchführung und Jahresabschluss	22
2.	Wirtschaftsplan	23
IV.	Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	24
V.	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	24
VI.	Prüfungsergebnis	25
G.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**	26
H.	**Schlussbemerkung**	30

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2023
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2023
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 7	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2023
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung (DVFA) und der Schmalenbach Gesellschaft (SG)
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
EKVO	Eigenkontrollverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
ISA	International Standards on Auditing
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KFA	Kommunalfachausschuss des IDW
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Million(en)
Mg	Megagramm
n.a.	nicht anwendbar
n.F.	neue Fassung
p.a.	pro anno (pro Jahr)
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Rechnungslegungsstandard
T€	Tausend Euro
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WP	Wirtschaftsprüfer

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

Auf Grund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch den Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg vom 10. September 2021 erteilte uns die Betriebsleitung des

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

– **Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg** –

- im Folgenden kurz „Eigenbetrieb“ oder „Berichtsunternehmen“ genannt -

den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für 2023 (Anlage 4) gemäß §§ 316 ff HGB i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung Bericht zu erstatten. Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir haben diesen Auftrag im Monat Juni 2024 nach berufsüblichen Grundsätzen durchgeführt. Dabei sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet worden. Ebenso haben wir die Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben berücksichtigt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff unserer Berufssatzung entgegen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis gegenüber Dritten - gelten die vereinbarten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017, die diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt sind. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb. Er wurde nach IDW PS 450 n.F. erstellt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss, insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Abfallwirtschaftsbetriebs und die Risiken der künftigen Entwicklung dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht 2023 der Betriebsleitung enthalten folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs:

Das Geschäftsjahr 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebs schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 904 nach einem Jahresgewinn von T€ 2.377 im Vorjahr ab. Gegenüber dem Planansatz des Wirtschaftsplans (Verlust T€ 1.379) wurde ein um T€ 2.283 besseres Ergebnis erzielt.

Im Jahr 2023 wurden die Gebühren auf der Grundlage der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg“ vom 30. November 2022 erhoben.

Die Gesamtgebühreneinnahmen haben im Berichtsjahr T€ 19.219 betragen und liegen um T€ 322 über den Einnahmen des Vorjahres.

Im Geschäftsjahr 2023 betrug die Menge der angenommenen Abfälle 90.278 Mg, was einer Abnahme gegenüber dem Vorjahr von 1.373 Mg entspricht. Von dieser Menge wurden 47.242 Mg getrennt erfasst und verwertet. Des Weiteren wurden dem Berichtsunternehmen 43.036 Mg an gemischten Abfällen überlassen.

Unter Berücksichtigung des Jahresgewinns 2023 ergibt sich ein positives Eigenkapital von T€ 5.684.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 772 auf T€ 21.953 gesunken. Mindererlöse ergeben sich insbesondere bei den Direktanlieferungen/ Papiererlösen durch geringere Erträge aus der Altpapierverwertung. Bei den betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich primär der Materialaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (siehe Anlage 3 Anhang).

Die Gesamterträge im Berichtsjahr einschließlich Finanzerträge in Höhe von T€ 23.018 liegen mit T€ 820 über dem Planansatz 2023. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen mit T€ 22.114 ist um T€ 1.463 unter dem Planansatz von T€ 23.577. Der Jahresgewinn 2023 liegt um T€ 2.283 über dem geplanten Jahresergebnis.

Unseres Erachtens ist die wirtschaftliche Lage und der Geschäftsverlauf von der Betriebsleitung im Lagebericht zutreffend dargestellt.

2. Zukünftige Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Betriebsleitung hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur zukünftigen Entwicklung und den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Abfallwirtschaftsbetriebs getroffen:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2024 auf Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 15. Dezember 2023. Für das Jahr 2024 ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2023 eine Erhöhung bei den personenbezogenen Gebühren.

Für das Geschäftsjahr 2024 sind T€ 23.747 Gesamterträge geplant, denen stehen Aufwendungen von T€ 24.632 gegenüber und somit ein Planverlust von T€ 885. In welchem Umfang eine Gebührenerhöhung für das Jahr 2025 notwendig ist, wird die im jährlichen Turnus erfolgende Überprüfung der Kalkulation zeigen. Aufgrund steigender Kosten ist für 2025 mit einer Gebührenerhöhung zu rechnen.

Für das Jahr 2024 sind Investitionen in Höhe von T€ 1.767 geplant. Zur Finanzierung der Investitionen ist keine Kreditaufnahme vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand.

Die Kreisabfalldeponie Beselich erfüllt sämtliche Anforderungen, sodass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da seit dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seit diesem Zeitpunkt deutlich zurückgegangen.

Zum Bilanzstichtag beläuft sich die angesetzte Rückstellung für die Deponienachsorge auf einen Betrag von T€ 71.567. Nach dem letzten Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster war ein Betrag zum 31. Dezember 2021 von T€ 188.148 zu bilden. Die handelsrechtliche Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 liegt nicht vor, da eine vollständige Neubewertung der Deponie zur Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung noch in Bearbeitung ist.

Im Jahr 2024 ist eine grundlegende Neuermittlung der für die Deponienachsorge notwendigen Mittel unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie des derzeitigen Stands der Baumaßnahmen vorgesehen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen stellen die Aussagen der Betriebsleitung im Lagebericht die voraussichtliche zukünftige Entwicklung sowie die wesentlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung nach unserer Auffassung plausibel und folgerichtig dar. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat bis auf die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 nicht verifizierbare handelsrechtliche Deponienachsorgerückstellung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdet wäre.

3. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse des Berichtsunternehmens geben wir in Anlage 6 zu diesem Bericht wieder.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

1. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über die bei der Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Eigenbetriebs wesentlich beeinträchtigen oder dessen Bestand gefährden können.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir darauf hin, dass die Rückstellung für Deponienachsorge nach dem letzten Gutachten zum 31. Dezember 2021 zu niedrig ausgewiesen ist. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 liegt ein handelsrechtlicher Wert nicht vor und die Nachsorgerückstellung ist nicht verifizierbar.

Der Fortbestand des Eigenbetriebs ist jedoch, soweit ein negatives Eigenkapital vorliegen sollte, nicht gefährdet, da gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes Verluste, sofern sie nicht innerhalb von fünf Jahren durch Gewinne getilgt werden, durch den Landkreis Limburg-Weilburg auszugleichen sind.

2. Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über die bei der Durchführung unserer Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang, Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts sowie ggf. einschlägige Normen der Betriebssatzung.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass die Bewertung der Nachsorgerückstellung gegen § 253 Abs. 1 HGB verstößt. Der Eigenbetrieb hat die Rückstellung für die Deponienachsorge mit einem Betrag von T€ 71.567 gebildet. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster war zum 31. Dezember 2021 ein Betrag von T€ 188.148 zu passivieren. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung liegt zum Bilanzstichtag handelsrechtlich nicht vor.

Aufgrund dessen, dass der Rückstellungsbedarf stichtagsbezogen nicht verifizierbar ist, ergibt sich als Konsequenz, dass wir nur einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilen können.

C. Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – und den Lagebericht des Berichtsunternehmens für das zum 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB und § 26 EigBGes Hessen.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und die an uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Berichtsunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, waren ebenso wie auf Preisrecht und Steuerrecht gerichtete Prüfungen nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, d.h. den International Standards

on Auditing (ISA) und bestimmten verbleibenden weiterhin gültigen Prüfungsstandards vorgenommen. Ebenso haben wir die Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben berücksichtigt.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellung aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss und ggf. Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Um die Prüfungsrisiken besser einzuschätzen und zu einer vorläufigen Beurteilung der Lage des Berichtsunternehmens und des internen Kontrollsystems und Risikomanagements des Eigenbetriebs zu gelangen, dienten uns Auskünfte der Betriebsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs sowie die fortlaufenden Protokolle der Sitzungen der Gremien.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereiche ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens
- Sonstige Rückstellungen
- Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unsere nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen Fragenkatalog zur Geschäftsführungsprüfung (IDW PS 720) vorgenommen. Der Nachweis der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in 2023 ist diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

D. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Geschäftsvorfälle des Berichtsjahrs wurden EDV-gestützt unter Verwendung der Software der „DATEV“ erfasst. Diese Software wird für die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen durch das Personalamt des Landkreises.

Das von dem Berichtsunternehmen rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bilanzvorträge zum 1. Januar 2023 stimmen mit den Schlussbilanzwerten des von uns geprüften und am 28. Juni 2023 mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 überein.

Im Übrigen sind die Bücher des Eigenbetriebs ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung, das Buchführungssystem, die Inventarisierung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

II. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - zum 31. Dezember 2023 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Berichtsunternehmens entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und der Stetigkeitsgrundsatz sind - bis auf die Rückstellung für die Deponienachsorge - beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Vorschriften des HGB und des EigBGes über die Rechnungslegung von Eigenbetrieben entsprechend §§ 23, 24 EigBGes aufgestellt. Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben, § 25 EigBGes wurde beachtet.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach §§ 22, 27 Abs. 2 EigBGes den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften.

In dem von dem Berichtsunternehmen aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag und das Stammkapital zum Nennbetrag bewertet. Wertminderungen und bis zur Bilanzaufstellung erkennbare Risiken sind grundsätzlich durch Rückstellungen oder Abschreibungen berücksichtigt.

III. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Berichtsunternehmens. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und § 26 EigBGes Hessen sind vollständig und zutreffend.

E. Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss

I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Abschlussprüfer hat auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen. Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht berichten wir nachfolgend.

Nach § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur mit der Einschränkung, dass die Rückstellung für Deponienachsorge in der Bilanz nicht in Höhe des sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergebenden Betrages angesetzt wurde bzw. nicht verifizierbar ist, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs im Sinne der Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB vermittelt, wie es sich aus einer Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) ergibt.

Da unser eingeschränkter Bestätigungsvermerk eine positive Beurteilung zu den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung enthält, halten wir in diesem Fall die vorgenommenen Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 und 5 für sinnvoll und erforderlich.

Zur Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Kreisabfalldeponie Beselich wurde zuletzt zum 31. Dezember 2021 ein Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster im März 2022 eingeholt, welches auf dem ausführlichen Gutachten der IWA vom Januar 2011 aufbaut. Die Handelsrechtliche Abzinsung erfolgte über die Durationsmethode und einheitlicher ermittelter Diskontierungssätze für die Ablagerungsbereiche A, B und C. Zukünftige Preissteigerungen wurden mit 2,0% p.a. und eine Nachsorge von 100 Jahren zugrunde gelegt, damit ein Nachsorgeende 2121. Daraus hat sich eine Rückstellung die nach vernünftiger kaufmännischer Be-

urteilung zum 31. Dezember 2021 zu bilden wäre in Höhe von T€ 188.148 ergeben. In der Bilanz ist zum 31. Dezember 2023 eine Rückstellung für Deponienachsorge in Höhe von T€ 71.567 ausgewiesen. Der Wertansatz für die handelsrechtliche Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung der Deponie liegt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 nicht vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung der Deponie zur Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung noch in Bearbeitung ist.

Durch die Zuführung der Rückstellung für Deponienachsorge bis zur Höhe des nach dem letzten Gutachten ermittelten Betrages würde es zu einer bilanziellen Überschuldung des Eigenbetriebs kommen. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Eigenbetriebs ist der Landkreis Limburg-Weilburg in der Verpflichtung seinen Eigenbetrieb mit ausreichenden Mitteln auszustatten. Da keine anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten erkennbar sind, gehen wir von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierung und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenstände und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen). Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenstände und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt. Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzungen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage 3). Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht dem Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen. Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten.

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht - mit Ausnahme der Nachsorgerückstellung - den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem § 22 EigBGes nichts anderes ergibt, und ist im Anhang dargestellt. Der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Unternehmensfortführung zugrunde. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang (Anlage 3).

Angaben auf Grund von Vorschriften, denen wahlweise in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang entsprochen werden kann, wurden der besseren Übersicht wegen grundsätzlich im Anhang gemacht. Der Anhang enthält alle für das Berichtsunternehmen zutreffenden Pflichtangaben nach den §§ 284 ff. HGB i. V. mit § 25 EigBGes. Der Anlagennachweis im Anhang entspricht dem Formblatt 4 zum Eigenbetriebsgesetz.

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestalteten Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - mit Ausnahme der Nachsorgerückstellung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens vermittelt.

Zur Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens sowie dessen Entwicklung werden die wirtschaftlichen Verhältnisse im folgenden Abschnitt analysierend dargestellt.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

		31.12.2023		31.12.2022		Veränderung
		T€	%	T€	%	T€
Aktiva						
Anlagevermögen	(1)					
Immaterielle Vermögensgegenstände		81	0,1	144	0,2	- 63
Sachanlagen		15.553	18,9	15.502	19,1	+ 51
Finanzanlagen		40.697	49,6	43.878	54,0	- 3.181
langfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit > 1 Jahr)		56.331	68,6	59.524	73,3	- 3.193
Umlaufvermögen						
Vorräte		106	0,1	106	0,1	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		611	0,8	780	1,0	- 169
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten		356	0,4	641	0,8	- 285
liquide Mittel	(2)	24.741	30,1	20.160	24,8	+ 4.581
kurz- und mittelfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit < 1 Jahr)		25.814	31,4	21.687	26,7	+ 4.127
Gesamtvermögen:		**82.145**	**100,0**	**81.211**	**100,0**	**+ 934**

		31.12.2023 T€	%	31.12.2022 T€	%	Veränderung T€
Passiva						
Eigenkapital	(3)					
Stammkapital		971	1,2	971	1,2	0
Rücklagen		3.809	4,6	1.432	1,8	+ 2.377
Jahresgewinn/Jahresverlust		+ 904	+ 1,1	+ 2.377	+ 2,9	- 1.473
		5.684	6,9	4.780	5,9	+ 904
Sonderposten für Investitionszuschüsse		44	0,1	38	0,1	+ 6
Fremdkapital						
langfristig (Restlaufzeit > 1 Jahr)						
langfristige Rückstellungen	(4)	72.012	87,6	71.506	88,0	+ 506
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(5)	1.371	1,7	1.765	2,2	- 394
langfristige Passiva		79.111	96,3	78.089	96,2	+ 1.022
mittel- und kurzfristig (Restlaufzeit < 1 Jahr)						
kurzfristige Rückstellungen	(4)	529	0,6	932	1,1	- 403
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(5)	395	0,5	378	0,5	+ 17
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.359	1,7	1.140	1,4	+ 219
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis		203	0,2	266	0,3	- 63
Sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten		548	0,7	406	0,5	+ 142
kurzfristige Passiva		3.034	3,7	3.122	3,8	- 88
Gesamtkapital:		**82.145**	**100,0**	**81.211**	**100,0**	**+ 934**

Das Verhältnis von Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital zum Anlagevermögen (Goldene Bilanzregel) beträgt 140,4 % (Vorjahr 131,2 %) und hat sich gegenüber dem Vorjahr durch das um den Jahresgewinn 2023 gestiegene Eigenkapital und höhere langfristige Rückstellungen um 9,2 %-Punkte erhöht.

Das Umlaufvermögen abzüglich den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Working Capital) veränderte sich von + T€ 18.565 auf + T€ 22.780. Hierbei wirken sich in erster Linie die gestiegenen liquiden Mittel aus.

Die Bilanzsumme ist um T€ 934 auf insgesamt T€ 82.145 (Vorjahr T€ 81.211) geklettert. Auf der Aktivseite erhöhten sich insbesondere die liquiden Mittel (+ T€ 4.581). Der Anstieg auf der Passivseite resultiert in erster Linie aus dem gestiegenen Eigenkapital durch den Jahresgewinn 2023 und höheren sonstigen Rückstellungen zum Bilanzstichtag.

zu (1) Anlagevermögen

Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (Anlageintensität) verringerte sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die verminderten Finanzanlagen. Die Anlageintensität ist im Verhältnis zum Vorjahr von 73,3 % auf 68,6 % zurückgegangen. Anlageinvestitionen von T€ 6.362 standen Abgänge von T€ 8.000 und Abschreibungen von T€ 1.555 gegenüber.

zu (2) Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 betragen die liquiden Mittel T€ 24.741 nach T€ 20.160 im Vorjahr.

Die Liquiditätsgrade entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2023 %	31.12.2022 %
Liquidität 1. Grades	815,5	645,7
Liquidität 2. Grades	847,3	691,3
Liquidität 3. Grades	850,8	694,7

zu (3) Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 904, was dem Jahresgewinn des Berichtsjahrs entspricht. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 6,9 % nach 5,9 % im Vorjahr.

zu (4) Rückstellungen

Die langfristigen Rückstellungen (T€ 72.012) betreffen die Deponienachsorge mit T€ 71.214 und die Rückbauverpflichtungen der Kompostierungsanlagen Gräveneck und Beselich sowie der Photovoltaikanlagen mit zusammen T€ 798.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 liegt kein Wertansatz für die handelsrechtliche Nachsorgerückstellung vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung noch in Bearbeitung ist.

zu (5) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Geschäftsjahr 2023 um T€ 377 gesunken. Darlehen sind im Berichtsjahr keine aufgenommen worden.

2. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung des Unternehmens gibt der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 “Kapitalflussrechnung” (DRS 2) Auskunft, der auch von Unternehmen angewendet werden soll, die freiwillig eine Kapitalflussrechnung erstellen (DRS 2 Abs. 3):

			31.12.2023 T€	31.12.2022 T€	Veränderung T€
1.		Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 904	+ 2.377	- 1.473
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 1.555	+ 1.534	+ 21
3.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 103	+ 137	- 34
4.	-/+	Gewinn/Verlust aus Anlageabgängen	0	- 39	+ 39
5.	-	Auflösung Sonderposten	- 9	- 9	0
6.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 454	- 34	+ 488
7.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 298	- 415	+ 713
8.		Zinserträge/Zinsaufwendungen	- 956	- 467	- 489
9.	=	**Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (Cash Flow)**	**+ 2.349**	**+ 3.084**	**- 735**
10.	+	Finanzerträge	+ 1.036	+ 581	+ 455
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 8.000	+ 4.070	+ 3.930
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 6.362	- 5.592	- 770
13.	=	**Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit**	**+ 2.674**	**- 941**	**+ 3.615**
14.	+	Einzahlungen aus Zuschüssen	+ 15	0	+ 15
15.	-	Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-) Krediten incl. Zinsabgrenzung	- 377	- 362	- 15
16.	-	Zinsaufwendungen	- 80	- 114	+ 34
17.	=	**Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit**	**- 442**	**- 476**	**+ 34**
18.	+/-	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 9., 13. und 17.)	+ 4.581	+ 1.667	+ 2.914
19.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 20.160	+ 18.493	+ 1.667
20.	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	+ 24.741	+ 20.160	+ 4.581

Die Cash Flow-Analyse des Berichtsunternehmens zeigt, dass sich der Finanzmittelbestand um T€ 4.581 auf T€ 24.741 erhöht hat.

Die kräftige Erhöhung des Finanzmittelbestandes ergibt sich einerseits durch den positiven langfristigen Cash Flow aus Jahresüberschuss und Abschreibungen (+ T€ 2.459). Andererseits resultiert der Anstieg aus dem Saldo von Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen und den Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen.

Die stichtagsbezogene Liquidität stellt sich wie folgt dar:

	2023 T€	2022 T€
Flüssige Mittel (Finanzmittelfonds)	**24.741**	**20.160**
abzüglich:		
Kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen	- 3.034	- 3.122
Barliquidität = **Liquidität 1. Grades**	21.707	17.038
zuzüglich:		
Liefer- und Leistungsforderungen	611	780
Einzugsbedingte Liquidität = **Liquidität 2. Grades**	22.318	17.818
zuzüglich:		
Sonstige kurzfristige Aktiva	462	747
Working capital = **Liquidität 3. Grades**	22.780	18.565
zuzüglich:		
Übrige Aktiva abzüglich übrige Passiva	- 17.096	- 13.784
= **Eigene Mittel**	**5.684**	**4.781**

Sämtliche Liquiditätsgrade haben sich im Berichtsjahr verbessert.

3. Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich – wie aus nachfolgender Gliederung ersichtlich – dar:

		2023		2022		Veränderungen
		T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	(1)	21.953	100,0	22.725	100,0	- 772
Gesamtleistung		**21.953**	**100,0**	**22.725**	**100,0**	**- 772**
Sonstige betriebliche Erträge		29	0,1	133	0,6	- 104
Materialaufwand	(2)	- 2.435	- 11,1	- 2.120	- 9,3	- 315
Rohergebnis		**19.547**	**89,0**	**20.738**	**91,3**	**- 1.191**
Personalaufwand	(3)	- 2.218	- 10,1	- 2.113	- 9,3	- 105
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 1.555	- 7,0	- 1.534	- 6,8	- 21
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(4)	- 15.803	- 72,0	- 15.158	- 66,7	- 645
Betriebsergebnis		**- 29**	**- 0,1**	**+ 1.933**	**+ 8,5**	**- 1.962**
Finanzerträge		1.036	4,7	581	2,6	+ 455
Zinsaufwendungen		- 80	- 0,4	- 114	- 0,5	+ 34
Finanzergebnis		**+ 956**	**+ 4,3**	**+ 467**	**+ 2,1**	**+ 489**
Ertragsteuern		0	0,0	0	0,0	0
Ergebnis nach Steuern		**+ 927**	**+ 4,2**	**+ 2.400**	**+ 10,6**	**- 1.473**
Sonstige Steuern		- 23	- 0,1	- 23	- 0,1	0
Jahresergebnis	(5)	**+ 904**	**+ 4,1**	**+ 2.377**	**+ 10,5**	**- 1.473**

zu (1) Umsatzerlöse

Im Berichtsjahr verringerten sich die Umsatzerlöse um T€ 772 auf T€ 21.953. Mindererlöse ergeben sich insbesondere bei den Direktanlieferungen/Papiererlösen durch geringere Erträge aus der Altpapierverwertung.

Die Umsatzrentabilität beträgt durch den niedrigeren Jahresgewinn + 4,1 % im Berichtsjahr 2023 (im Vorjahr + 10,5 %).

zu (2) Materialaufwand

Der Materialaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 315 auf T€ 2.435. In erster Linie stiegen die Aufwendungen für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen durch höhere vertraglich festgelegte Indexanpassung und gestiegene Anliefermengen gegenüber dem Vorjahr. Des Weiteren sind die Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung gestiegen.

Die Materialaufwandsquote erhöhte sich von 9,3 % auf 11,1 % in 2023.

zu (3) Personalaufwand

Die Personalaufwandsquote liegt bei 10,1 % (im Vorjahr: 9,3 %). Der Stellenplan für das Jahr 2023 enthält 39 Stellen, von denen eine nicht besetzt war.

zu (4) sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr T€ 15.803 (im Vorjahr: T€ 15.158). Die Zunahme ergibt sich in erster Linie aus höheren Aufwendungen für Einsammelkosten bei den Grünschnittsammelstellen durch die gestiegene Menge und höheren Aufwendungen für die Restabfallbehandlung resultierend aus einer Preissteigerung beim Verarbeitungsentgelt.

zu (5) Jahresergebnis

Im Berichtsjahr ergibt sich bei verminderten Umsatzerlösen, gestiegenem Materialaufwand und höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie einem erheblich besseren Finanzergebnis ein Jahresgewinn von T€ 904 (im Vorjahr: Jahresgewinn von T€ 2.377).

F. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Allgemeines

Bei unserer nach § 53 HGrG erweiterten Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse“ nach § 53 HGrG (IDW PS 720) folgende Punkte besonders berücksichtigt:

Geschäftsführungsorgane

Richtige Besetzung der Geschäftsführungsorgane, Über- und Unterbesetzung, Zweckmäßigkeit der Ressortabgrenzungen sowie Vorhandensein und Wirksamkeit von Geschäftsordnungen.

Aufsichtsorgane

Entsprechen die Aufsichtsorgane den Bestimmungen und lässt ihre Organisation eine wirksame Tätigkeit zu und sind sie den Vorschriften (Gesetz, Satzung) entsprechend tätig geworden.

Wirtschaftsplan

Liegt ein Wirtschaftsplan vor und wurde dieser eingehalten oder bestehen signifikante Abweichungen.

Geschäfte

Sind die Geschäfte des Eigenbetriebs mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Betriebssatzung und den Beschlüssen des Kreistags und der Betriebskommission geführt worden. Liegen risikoreiche, ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vor.

(vgl. Anlage 7: Fragebogen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Geschäftsführung

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 3 der Betriebssatzung niedergelegt.

Die Betriebskommission hat die Tätigkeit der Betriebsleitung in entsprechender Anwendung des § 7 EigBGes zu überwachen. Außerdem obliegt ihr die Zustimmung zu einer Anzahl von Geschäften. Diese ergeben sich im Einzelnen aus § 5 der Betriebssatzung sowie der Geschäftsordnung für die Betriebskommission des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg.

Das Berichtswesen der Betriebsleitung an die Betriebskommission entspricht der Betriebssatzung.

Nach unseren Feststellungen wurde nach den bestehenden Organisationsvorschriften verfahren. Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse sind sachgerecht geregelt. Im Übrigen verweisen wir auf Anlage 7 zu diesem Bericht.

2. Betriebskommission

Die Betriebskommission, die die Betriebsleitung des Eigenbetriebs berät und überwacht, hat im Berichtszeitraum fünf Sitzungen abgehalten. Die Betriebskommissionsprotokolle haben wir eingesehen.

III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

1. Buchführung und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Wie unter D. “Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung” ausgeführt wurde, entspricht die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2023 besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanz- und Investitionsplan und dem Stellenplan.

	Soll 2023 T€	Ist 2023 T€	ergebniswirksame Abweichung T€
Umsatzerlöse	21.698	21.953	+ 255
Sonstige betriebliche Erträge	17	29	+ 12
Betriebliche Erträge insgesamt	21.715	21.982	+ 267
Materialaufwand	- 2.867	- 2.435	+ 432
Personalaufwand	- 2.295	- 2.218	+ 77
Abschreibungen	- 1.955	- 1.555	+ 400
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 16.331	- 15.803	+ 528
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	- 23.448	- 22.011	+ 1.437
Betriebsergebnis	**- 1.733**	**- 29**	**+ 1.704**
Finanzerträge	483	1.036	+ 553
Zinsaufwendungen	- 100	- 80	+ 20
Finanzergebnis	**+ 383**	**+ 956**	**+ 573**
Ertragsteuern	- 6	0	+ 6
Ergebnis nach Steuern	**- 1.356**	**+ 927**	**+ 2.283**
Sonstige Steuern	- 23	- 23	0
Jahresgewinn/Jahresverlust	**- 1.379**	**+ 904**	**+ 2.283**

Der Vergleich mit den Zahlen des Jahresabschlusses zeigt, dass dem Planverlust von T€ 1.379 ein Jahresgewinn von T€ 904 gegenübersteht, wobei insbesondere die Umsatzerlöse etwas höher und sämtliche betrieblichen Aufwendungen erheblich günstiger ausgefallen sind als ursprünglich geplant, sodass das Betriebsergebnis um T€ 1.704 über dem Planansatz liegt. Bei einem erheblich besseren Finanzergebnis aufgrund der Finanzerträge ergibt sich ein Jahresgewinn von T€ 904, der um T€ 2.283 über dem geplanten Jahresergebnis liegt.

IV. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i.S.d. § 91 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.
Die Betriebsleitung hat in analoger Anwendung von § 91 Abs. 2 AktG ein Überwachungssystem eingerichtet, um bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäftsführung in analoger Anwendung die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen insbesondere zur Einrichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat, und dass das Überwachungssystem in allen wesentlichen Belangen geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, mit hinreichender Sicherheit frühzeitig zu erkennen.

Wir weisen darauf hin, dass auch als geeignet beurteilte Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 91 Abs. 2 AktG systemimmanenten Grenzen unterliegen, sodass möglicherweise dennoch Entwicklungen eintreten können, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, ohne systemseitig frühzeitig erkannt zu werden. Des Weiteren verweisen auf unsere Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 7.

V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Nach unseren Untersuchungen hat sich die Betriebsleitung nach Gesetz und Satzung gehalten und hat insbesondere die hiernach erforderlichen Zustimmungen der Betriebskommission bzw. des Kreistages eingeholt.

VI. Prüfungsergebnis

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben mit Ausnahme der Bewertung der Nachsorgerückstellung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass die Bewertung der Nachsorgerückstellung gegen § 253 Abs. 1 HGB verstößt. Der Eigenbetrieb hat die Rückstellung für die Deponienachsorge mit einem Betrag von T€ 71.567 gebildet. Nach handelsrechtlichen Grundsätzen und dem Gutachten der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abwasserwirtschaft mbH, Münster war zum 31. Dezember 2021 ein Betrag von T€ 188.148 zu passivieren. Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung liegt zum Bilanzstichtag handelsrechtlich nicht vor.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Betriebssatzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt G. wiedergegebenen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, der Satzung und den Bestimmungen des Berichtsunternehmens geführt worden sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 10. Juni 2024 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Beselich
– Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg –

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Beselich – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt E.I.1. „Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsberichts beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen. Der Rückstellungsbedarf wurde zuletzt in einem Gutachten vom März 2022 der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 mit T€ 188.148 ermittelt. Zum 31. Dezember 2023 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von T€ 71.567 gebildet. Der Wertansatz für die handelsrechtliche Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 liegt nicht vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung der Deponie zur Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung noch in Bearbeitung ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerun-gen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Zu dem von uns mit Datum vom 10. Juni 2024 erteilten eingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt G. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks". Der Bestätigungsvermerk selbst findet sich in Anlage 5.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Bad Camberg, 10. Juni 2024

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

K. Wagner

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer

TREUMATA · TREUHAND MAIN-TAUNUS GMBH · WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT · WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BAD CAMBERG

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

AKTIVA

	31.12.2023 €	€	31.12.2022 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		81.418,00	143.672,50
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.458.766,49		5.721.876,99
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44		268.453,44
3. Bauten auf fremden Grundstücken	2.049.812,97		2.224.143,97
4. Maschinen und maschinelle Anlagenn	4.494.137,00		5.126.997,50
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.200.037,34		2.072.441,58
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.081.193,83		88.260,71
		15.552.401,07	15.502.174,19
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	3.003.053,52		3.003.053,52
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	37.693.749,95		40.875.000,00
		40.696.803,47	43.878.053,52
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		106.158,00	106.158,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	611.640,78		779.919,49
2. Sonstige Vermögensgegenstände	204.515,03		496.087,32
		816.155,81	1.276.006,81
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		24.741.061,20	20.159.901,46
C. Rechnungsabgrenzungsposten		151.041,62	144.795,75
		82.145.039,17	**81.210.762,23**

PASSIVA

	31.12.2023 €	€	31.12.2022 €
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		971.454,58	971.454,58
II. Rücklagen			
Gebührenausgleichsrücklage		3.809.109,52	1.432.450,68
III. Jahresgewinn/Jahresverlust		903.931,04	2.376.658,84
		5.684.495,14	4.780.564,10
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		43.854,19	37.519,19
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		72.540.992,71	72.437.331,56
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 394.713,64 (i. Vj. € 377.692,02)	1.766.169,32		2.142.930,50
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.358.904,40 (i. Vj. € 1.140.312,75)	1.358.904,40		1.140.312,75
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 203.093,48 (i. Vj. € 266.339,14)	203.093,48		266.339,14
4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 547.529,93 (i. Vj. € 405.764,99) - davon aus Steuern € 156.770,16 (i. Vj. € 35.773,90)	547.529,93		405.764,99
		3.875.697,13	**3.955.347,38**
		82.145.039,17	**81.210.762,23**

Gewinn- und Verlustrechnung

vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Beselich

	€	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse		21.953.264,45	22.724.639,33
2. sonstige betriebliche Erträge		29.680,97	133.660,83
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	80.073,66		55.346,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.355.097,80		2.064.644,31
		2.435.171,46	2.119.990,54
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.796.594,25		1.633.396,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	421.601,34		479.507,32
- davon für Altersversorgung € 126.168,76 (Vorjahr € 141.095,53)		2.218.195,59	2.112.903,68
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.554.640,09	1.533.737,88
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		15.803.146,96	15.158.452,59
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		497.970,14	560.797,84
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		537.542,72	20.205,75
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		80.459,50	114.641,58
10. Ergebnis nach Steuern		**926.844,68**	**2.399.577,48**
11. Sonstige Steuern		22.913,64	22.918,64
12. Jahresgewinn/Jahresverlust		**903.931,04**	**2.376.658,84**

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg
65614 Beselich

ANHANG 2023

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden.

1. Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Vorbemerkung

Die Bilanz zum 31. Dezember 2023 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Eigenbetriebsgesetzes Hessen (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016, aufgestellt. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften zugrunde gelegt worden. Die Ansätze und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB und §§ 264 bis 289 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Eigenbetriebe. Die Gliederung der Bilanz erfolgte aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die allgemeinen Deponiebauten wurden linear auf das Jahr 2020 abgeschrieben. Die Herstellungskosten der Basisabdichtung der Deponie wurden bereits in den Vorjahren auf den Erinnerungswert abgeschrieben. Die sonstigen Vermögensgegenstände werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 250 € bis 1.000 € wurden einem Sammelposten zugeführt und mit 20 % abgeschrieben.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten (§ 253 I 1 HGB).

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu den Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 IV HGB).

Die übrigen Forderungen wurden zum Erfüllungsbetrag und die flüssigen Mittel zum Nominalwert bewertet.
Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 II 1 HGB).
Die Rückstellung für Deponienachsorge wird auf Basis des im Jahr 2021 aktualisierten Gutachtens des Ingenieurbüros IWA GmbH aus dem Jahre 2011 ermittelt. Im Jahre 2024 wird das Gutachten grundsätzlich neu erstellt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 I 2 HGB).

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der Anlagenspiegel auf Blatt 14.

Aktivseite:

A. Anlagevermögen

Die Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens entwickelten sich im Jahr 2023 wie folgt:

	Euro
Stand 01.01.2023	15.645.846,69
Zugänge 2023	1.542.612,97
Abgänge 2023	0,50
	17.188.459,16
Abschreibungen 2023	1.554.640,09
Stand 31.12.2023	**15.633.819,07**

Die Zugänge des Jahres 2023 betreffen:	Euro	Euro
Anlagen im Bau	992.933,12	
Fuhrpark	161.764,40	
EDV-Software	7.388,02	
Umbau Gebäude/Außenanlagen	10.294,21	
Betriebsausstattung	199.830,08	
Maschinen u. masch. Anlagen	101.852,80	
Büroeinrichtung	52.033,46	
GWG Sammelposten	16.516,88	
Summe Zugang Anlagevermögen		1.542.612,97

Die Abgänge des Jahres 2023 betreffen:

- Kleintraktor 8.065,50

Bei den “Anlagen im Bau” handelt es sich im Wesentlichen um die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf Schuldächern des Landkreises Limburg-Weilburg.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Gesamtsumme der Finanzanlagen beträgt 37,7 Mio. € (Vorjahr: 40,9 Mio. €). Davon entfallen auf Festgeldanlagen 28,0 Mio. € (Vorjahr 4,9 Mio. €).

Im Jahr 2023 wurden an die MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG 1,0 Mio. € sowie an die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH 4,2 Mio. € Ausleihungen getätigt. Der Stand an Ausleihungen hat sich auf 9,7 Mio. € erhöht (Vorjahr 4,9 Mio. €).

B. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bestände (Festwerte) an Vorräten für Diesel, Heizöl, Chemikalien sowie Abfallsäcken wurden zum 31.12.2022 ermittelt und werden für 3 Jahre fortgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Für das allgemeine Delkredererisiko für Forderungen aus Anlieferungen an die Kreisabfalldeponie wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 0,5 % vorgenommen. Für die Forderungen aus der Haushaltsgebührenveranlagung wurde eine Pauschalabwertung in Höhe von 1 % vorgenommen.

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Euro
Forderungen aus Gebührenveranlagung	440.956,71
Übrige	229.131,96
Zwischensumme:	670.088,67
Abzüglich:	
Einzelwertberichtigung	./. 55.907,89
Pauschalwertberichtigung	./. 2.540,00
	611.640,78

2. Sonstige Vermögensgegenstände

   Die sonstigen Vermögensgegenstände betrugen zum 31.12.2023 204 T€. Davon entfallen 183 T€ auf Forderungen von Festgeldzinsen und 21 T€ auf sonstige Rückforderungen.

3. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

   Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2023 betrug 24.741.061,20 €.

Passivseite

Erläuterung zur Kapitalentwicklung

Der Betrag ermittelt sich wie folgt:	Euro	Euro
Stammkapital		971.454,58
Gewinnvortrag hoheitlich	3.851.868,03	
Verlustvortrag Energiegewinnung	- 42.758,51	
Saldo	3.809.109,52	
Jahresgewinn 2023	903.931,04	4.713.040,56
		5.684.495,14

Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von 903.931,04 € resultiert aus einem Gewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art für die Energiegewinnung in Höhe von 37 T€ und einem Gewinn aus dem hoheitlichen Bereich in Höhe von 867 Mio. €. Vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses soll der Jahresgewinn 2023 aus dem hoheitlichen Bereich der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt werden.

Die Rückstellungen berücksichtigen im Wesentlichen Kosten für Deponienachsorge in Höhe von 71.567.037,71 €. Weitere Rückstellungen wurden gebildet für den Rückbau von Photovoltaikanlagen mit 185.713,00 €, für Archivierungskosten mit 2.000,00 €, Überstunden, Urlaubsansprüche und sonstige Rückstellungen mit 153.300,00 €, für den Rückbau der Kompostierungsanlage in Weinbach-Gräveneck mit 372.892,00 € sowie für den Rückbau der Kompostierungsanlage in Beselich-Obertiefenbach mit 239.000,00 €. Die Rückstellung für die Abschlusserstellung und -prüfung wurde auf 21.000,00 € festgesetzt.

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt der Rückstellungsspiegel auf Blatt 15.

Die Restlaufzeiten und Besicherungen der Verbindlichkeiten zeigt der Verbindlichkeitenspiegel auf Blatt 16.

Im Jahr 2023 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.
Es wurden keine Sondertilgungen getätigt. Die Regeltilgung betrug 376.529,07 €.

Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Aus den Verrechnungen der Stände der Debitoren und Kreditoren ergibt sich zum 31.12.2023 ein Saldo in Höhe von 203.093,48 €.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu den Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen:

Die Umsatzerlöse gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Haushalte und Gewerbe	18.442	18.245	197
Direktanlieferungen + Papiererlöse	1.199	2.262	./. 1.063
Einspeisevergütung Photovoltaik	333	370	./. 37
Verwertungserlöse	357	464	./. 107
Überkopflader	14	13	1
Bioabfall und Kompost	176	143	33
Sonstige Umsatzerlöse	1.185	985	200
Duales System Deutschland	247	243	4
Summe	21.953	22.725	./. 772

Die Einnahmen aus Haushalten und Gewerbe (Gebührenveranlagung) liegen 197 T€ über dem Ergebnis des Vorjahres.

Die Mindereinnahmen bei den Direktanlieferungen/Papiererlösen resultieren aus geringeren Erlösen aus der Altpapierverwertung.

Die Einnahmen bei der Einspeisevergütung Photovoltaik betragen 333 T€ und liegen 37 T€ unter den Einnahmen des Vorjahres.

Die Mehreinnahmen bei den Sonstigen Umsatzerlösen resultieren im Wesentlichen aus der Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen, auf deren Grundlage sich die dualen Systeme an den Sammelkosten für das Altpapier beteiligen müssen.

Die Minderung bei den Verwertungserlösen resultiert im Wesentlichen aus geringeren Erlösen für die Deponiegasverwertung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern und entwickelten sich wie folgt:

	2023	2022	Veränderung
	T€	T€	T€
Sonstige Erträge und Erstattungen	25	133	./. 108
Sonstige regelmäßige Erträge	0	0	0
Minderungen von Wertberichtigungen	4	1	3
Auflösung von Rückstellungen	1	0	1
Summe	30	134	./. 104

Die Minderung bei den sonstigen betrieblichen Erträgen resultiert im Wesentlichen aus geringeren Erlösen aus Sachanlagenverkäufen sowie periodenfremden Erträgen.

Erläuterungen zu den Aufwendungen:

Erläuterungen zu den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogenen Leistungen:

Die Aufwendungen für Treibstoffe und Strom belaufen sich auf 40 T€ (Vorjahr: 84 T€). Die Minderung basiert im Wesentlichen auf Bestandsveränderungen von Treibstoff.

Die Aufwendungen für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sind auf 1,986 Mio. € (Vorjahr: 1,747 Mio. €) gestiegen. Diese Erhöhung ergibt sich vorrangig aus einer vertraglich festgelegten Indexanpassung von + 10,59 % im Jahr 2023 sowie gestiegener Anliefermengen gegenüber 2022.

Die Gesamtaufwendungen für bezogene Leistungen belaufen sich auf 2,355 Mio. € (Vorjahr: 2,065 Mio. €). Diese Erhöhung der Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus höheren Kosten für die Betreiberentgelte der Kompostanlagen sowie höheren Kosten für die Sickerwasserreinigung.

Erläuterungen zu den Abschreibungen:

Die Abschreibungen wurden 2023 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter berechnet.

Es wurden in 2023 keine leistungsabhängigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen belaufen sich auf 1,555 Mio. € (Vorjahr: 1,534 Mio. €).

Erläuterungen zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Die Summe der sonstigen betrieblichen Aufwendungen beläuft sich auf 15,803 Mio. € (Vorjahr: 15,158 Mio. €).

Im Detail haben sich die Positionen wie folgt entwickelt:

Die Aufwendungen für Einsammelkosten belaufen sich auf 5,868 Mio. € (Vorjahr: 5,432 Mio. €). Die höheren Kosten resultieren vorrangig aus der gestiegenen Menge bei den Grünschnittsammelstellen.

Die Aufwendungen für die Restabfallbehandlung sind auf 5,841 Mio. € (Vorjahr: 5,408 Mio. €) gestiegen. Die höheren Aufwendungen resultieren aus einer Preissteigerung beim Verarbeitungsentgelt.

Nachsorgeaufwendungen für Deponierückstellungen wurden in 2023 keine mehr gebucht. Für den Rückbau der Kompostanlage Gräveneck wurden 22 T€ sowie für den Rückbau der Kompostanlage Niederstein 122 T€ eingestellt.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für die mittelbare Versorgungsverpflichtung für die Zusatzversorgung bei der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden wurde keine Rückstellung gebildet. Durch die Mitgliedschaft erfüllt der Betrieb die tarif- und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zur zusätzlichen Versicherung seiner Beschäftigten. Der Umlagesatz beträgt 7,00 %; davon sind 0,90 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen, zzgl. 1,40 % Sanierungsgeld. Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug in 2023 1.627.381, €.

Der AWB hat mit der Gemeinde Beselich einen Pachtvertrag über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich geschlossen. Der Vertrag endet mit Rückgabe des Geländes an die Gemeinde nach Ablauf des Nachsorgezeitraums bzw. dem Ende der Ablagerung. Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtung kann nicht ermittelt werden, da die Pacht- und Ausgleichszahlung preisindiziert sind und das Ende der Vertragslaufzeit von behördlicher Genehmigung abhängig ist. Die einwohnerbezogenen Ausgleichszahlungen wurden in einem Schiedsspruch, auf den sich der Landkreis und die Standortgemeinde am 7. September 2016 geeinigt haben, neu festgelegt. Der Schiedsspruch hat eine schrittweise Absenkung dieser Ausgleichszahlung bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vorgesehen. Für das Jahr 2023 ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von rund 883 T€. Weitergehende Verhandlungsergebnisse liegen nicht vor. Somit sind auch in den Folgejahren die gleichen finanziellen Verpflichtungen zu erwarten.

Die Durchführung der Entsorgung von Restabfällen aus dem Landkreis Limburg-Weilburg wurde mit Wirkung vom 26. Mai 2004 mit der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod vertraglich vereinbart.

Zum 01.01.2019 wurde die MBS-Anlage Westerwald kommunalisiert. Seit diesem Zeitpunkt sind der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis Gesellschafter der MBS-Anlage. Entsprechend dem für 2023 mit der MBS-Anlage vereinbarten Verarbeitungsentgelt von brutto 140,96 € und der angelieferten Menge von 38.420 Mg ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von ca. 5.416 T€. Da sich für 2024 das Verarbeitungsentgelt auf brutto 145,18 € je Mg zzgl. eines CO2-Preises von brutto 14,48 €/Mg erhöht, ist für das Folgejahr mit einer finanziellen Verpflichtung in Höhe von 6.134 T€ zu rechnen.

Für die weitere Zukunft sind in den Jahren 2025 bis 2026 aufgrund der Belastungen durch den CO2 Zertifikatehandel (BEHG) weitere erhebliche Preissteigerungen für die Restabfallbehandlung zu erwarten.

Der Vertrag mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH über die Sammlung von Rest- und Bioabfall wurde zum 01.04.2023 neu vergeben und endet zum 31. März 2028. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich für die Sammlung von Rest- und Bioabfall für das Jahr 2023 eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 4.089 T€.

Unter Berücksichtigung einer Preisanpassung von +5,94 % ab 01.01.2024 und einer Mautkostenbeteiligung von 19.366 €/a beträgt die finanzielle Verpflichtung im Jahr 2024 4.776 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung ohne weitere Anpassungen 20.298 T€.

Mit Wirkung zum 1. April 2021 wurde mit der Bördner Städtereinigung GmbH ein neuer Vertrag über die Einsammlung von Altpapier und Elektrokleingeräten geschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.03.2025. Auf Basis der ausgeschriebenen Gefäßzahlen und Abfallmengen ergibt sich unter Berücksichtigung einer Preisanpassung in 2023 von +6,41 % für 2023 eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von 1.058 T€. Aufgrund einer weiteren Zunahme der zu leerenden Abfallgefäße ab 2024 beträgt die zu erwartende finanzielle Verpflichtung bis zum Ende der Vertragslaufzeit 1.332 T€.

Die Sperrmüll- und Gehölzschnittsammlung wird nach erfolgter Ausschreibung seit 01.04.2020 durch das Unternehmen Vobl Abfallentsorgung Reiner Vobl e. K. durchgeführt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2025 und kann seitens des AWB

bis maximal zum 31. März 2027 verlängert werden. Auf Basis der im Jahr 2023 gesammelten Sperrmüll- und Gehölzschnittmenge von insgesamt etwa 5.528 Mg ergibt sich bei der Berücksichtigung der für 2023 erfolgten Preisanpassung in Höhe von +6,41 % eine jährliche finanzielle Verpflichtung in Höhe von 563 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.03.2025 beträgt die finanzielle Verpflichtung 704 T€.

Die Annahme und Umladung von Sperrmüll wurde zum 01.01.2023 vertraglich neu geregelt. Der Vertrag endet am 31.03.2026. Die Bördner Städtereinigung GmbH erhält hierfür ein Entgelt von brutto 19,40 € je Tonne. Auf Basis der Anliefermenge 2023 ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung von etwa 108 T€. Aufgrund einer Preisanpassung von +6,02 % betragen im Jahr 2024 die Kosten 115 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung ohne weitere Anpassungen 258 T€.

Für die Übernahme, Sortierung und Verwertung von Sperrmüll besteht mit Wirkung vom 01.01.2023 ein Vertrag mit der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG. Der Vertrag endet am 31.12.2025. Die Entsorgungskosten für Sperrmüll betragen 2023 brutto 43,13 € je Tonne. Auf Basis der Anliefermenge ergibt sich für das Jahr 2023 eine finanzielle Verpflichtung von 241 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung 482 T€.

Der zum 1. Januar 2023 mit dem Unternehmen Bördner Städtereinigung zur Verwertung von Altpapier geschlossene Vertrag gilt bis 31.12.2024. Es ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung für 2023 in Höhe von ca. 222 T€. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit beträgt die finanzielle Verpflichtung 222 T€.

Die mobile Schadstoffsammlung wurde zum 01.01.2023 an die Bördner Städtereinigung GmbH neu vergeben. Der Vertrag endet am 31.12.2026. Die vertraglich vereinbarten Kosten betragen für die Sammlung und die Entsorgung 232 T€ im Jahr. Die finanzielle Verpflichtung aus diesem Vertrag beträgt 696 T€.

Das Kompostwerk in Beselich-Obertiefenbach ist zum 01.10.2020 in das Eigentum des Landkreises Limburg-Weilburg übergegangen. Gleichzeitig wurde ein neuer Vertrag über Pacht und Betrieb des Kompostwerkes mit der Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Aus diesem Vertrag ergeben sich auf Basis der Mengen 2023 finanzielle Verpflichtungen von jährlich brutto ca. 1.700 T€. Ab 2024 erfolgt eine Preisanpassung von +6,00 %. Daraus ergibt sich bei gleichbleibender Menge eine finanzielle Verpflichtung bis zum Ende der Vertragslaufzeit von ca. 2.975 T€.

Nach Ausschreibung wurde am 1. Januar 2019 der Betrieb der Kompostierungsanlage Weinbach-Gräveneck an die Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024. Aus diesem Vertrag ergeben sich 2023 finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 325 T€. Für 2024 ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von ca. 333 T€.

Das Kompostwerk in Beselich-Obertiefenbach ist zum 01.10.2020 in das Eigentum des Landkreises Limburg-Weilburg übergegangen. Gleichzeitig wurde ein neuer Vertrag über Pacht und Betrieb des Kompostwerkes mit der Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025. Aus diesem Vertrag ergeben sich auf Basis der ausgeschriebenen Mengen 2023 ohne Berücksichtigung von Preisanpassungen finanzielle Verpflichtungen von jährlich brutto ca. 1.720 T€. Ab 2024 erfolgt eine Preisanpassung von 10,59 %. Daraus ergibt sich bei gleichbleibender Menge eine finanzielle Verpflichtung bis zum Ende der Vertragslaufzeit von ca. 5.231 T€.

Nach Ausschreibung wurde am 1. Januar 2019 der Betrieb der Kompostierungsanlage Weinbach-Gräveneck an die Firma Herhof-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024. Aus diesem Vertrag ergeben sich 2023 finanzielle Verpflichtungen von jährlich ca. 325 T€. Für 2024 ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von ca. 333 T€.

Aus dem Vertrag über die Sammlung von Haushaltsgroßgeräten („weiße Ware“) mit dem Verein für Integration und Suchthilfe e.V. und dessen Arbeitsprojekt Job & Work ergeben sich vom 01.07.2023 bis 30.06.2024 finanzielle Verpflichtungen von 230 T€. Der Ergänzungsvertrag bis zum 30. Juni 2025 ergibt finanzielle Verpflichtungen von 236 T€.

Aus dem Vertrag über die Auftragsannahme und Beratung für die Abholung von elektrischen und elektronischen Haushaltsgroßgeräten mit der Profil Limburg- Weilburg Beschäftigungsförderungs GmbH, Limburg, ergeben sich vom 01.07.2023 bis 30.06.2024 finanzielle Verpflichtungen von 72 T€. Der Ergänzungsvertrag bis zum 30. Juni 2025 ergibt finanzielle Verpflichtungen von 79 T€.

5. Sonstige Pflichtangaben

Personalstand

Die durchschnittliche Zahl der bis zum 31.12.2023 für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter betrug 38 (i. Vj. 37).

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des gemäß § 318 Abs. 1 HGB bestellten Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr:

11.733,40 € für Abschlussprüfungsleistungen

2.912,80 € für Steuerberatungsleistungen

0,00 € für sonstige Leistungen

Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen angegeben:

Art d. Geschäftes Art d. Beziehung	Kaufe/Verkäufe Übertragungen	Bezogene Dienstleistungen	Bankguthaben u. Verrechnungsk.	Sons- tige
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Träger	0	529	20.142	266
Verbundene Unternehmen	0	99	0	0

6. Organe des Eigenbetriebs

Betriebsleiter

Betriebsleiter des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg war im Geschäftsjahr 2023:

Herr Bernd Caliari

Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission war in 2023 wie folgt:

Vorsitzender:

Herr Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

Kreisbeigeordnete:

Herr Ruprecht Keller
Frau Doris Reifenberg

Kreistagsabgeordnete:

Herr Burkhard Hölz
Herr Georg Horz
Herr Oliver Jung
Herr Peter Rompf
Herr Peter Trottmann
Frau Kerstin Weyrich

Sachkundige Bürger:

Herr Michael Franz
Herr Horst Kaiser
Herr Reinhold Ketter

Mitglieder des Personalrates:

Herr Peter Blotz
Frau Carmen Steger

Die Sitzungsgelder der Betriebskommission betrugen im Geschäftsjahr 2.025,95 €.

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben über die Geschäftsbezüge der Betriebsleitung verzichtet.

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-bestand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangs-bestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	565.515,47	7.388,02	0,00	0,00	572.903,49	421.842,97	69.642,52	0,00	491.485,49	81.418,00	143.672,50	12,16%	14,21%
	565.515,47	7.388,02	0,00	0,00	572.903,49	421.842,97	69.642,52	0,00	491.485,49	81.418,00	143.672,50	12,16%	14,21%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	14.571.424,12	10.294,21	0,00	0,00	14.581.718,33	8.849.547,13	273.404,71	0,00	9.122.951,84	5.458.766,49	5.721.876,99	1,87%	37,44%
2. Grundstücke ohne Bauten	268.453,44	0,00	0,00	0,00	268.453,44	0,00	0,00	0,00	0,00	268.453,44	268.453,44	0,00%	100,00%
3. Bauten auf fremden Grundstücken	45.196.571,07	0,00	0,00	0,00	45.196.571,07	42.972.427,10	174.331,00	0,00	43.146.758,10	2.049.812,97	2.224.143,97	0,39%	4,54%
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.467.627,23	101.852,80	0,00	0,00	9.569.480,03	4.340.629,73	734.713,30	0,00	5.075.343,03	4.494.137,00	5.126.997,50	7,68%	46,96%
5. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	4.209.924,21	430.144,82	8.065,50	0,00	4.632.003,53	2.137.482,63	302.548,56	8.065,00	2.431.966,19	2.200.037,34	2.072.441,58	6,53%	47,50%
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	88.260,71	992.933,12	0,00	0,00	1.081.193,83	0,00	0,00	0,00	0,00	1.081.193,83	88.260,71	0,00%	100,00%
Sachanlagen	73.802.260,78	1.535.224,95	8.065,50	0,00	75.329.420,23	58.300.086,59	1.484.997,57	8.065,00	59.777.019,16	15.552.401,07	15.502.174,19	1,97%	20,65%
III. Finanzanlagen													
Beteiligungen	3.003.053,52	4.818.749,95	8.000.000,00	0,00	-178.196,53	0,00	0,00	0,00	0,00	-178.196,53	3.003.053,52	0,00%	100,00%
Wertpapiere des Anlagevermögens	40.875.000,00	0,00	0,00	0,00	40.875.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.875.000,00	40.875.000,00	0,00%	100,00%
	43.878.053,52	4.818.749,95	8.000.000,00	0,00	40.696.803,47	0,00	0,00	0,00	0,00	40.696.803,47	43.878.053,52	0,00%	100,00%
Summe Anlagevermögen	**118.245.829,77**	**6.361.362,92**	**8.008.065,50**	**0,00**	**116.599.127,19**	**58.721.929,56**	**1.554.640,09**	**8.065,00**	**60.268.504,65**	**56.330.622,54**	**59.523.900,21**	**1,33%**	**48,31%**

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Rückstellungsentwicklung - Sonstige Rückstellungen

Konto	Rückstellungen für:	31.12.2022	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2023
970	- Deponienachsorge	71.639.416,56	72.378,85	0,00	0,00	71.567.037,71
971	- Abschluss- und Prüfungskosten	21.000,00	21.000,00	0,00	21.000,00	21.000,00
973	- Rückbaukosten Komp. Gräveneck	351.382,00	0,00	0,00	21.510,00	372.892,00
974	- Rückbaukosten Komp. Beselich	117.000,00	0,00	0,00	122.050,00	239.050,00
975	- Sonstige	158.750,00	995,57	4.454,43	0,00	153.300,00
977	- Archivierungskosten	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
978	- Rückbau Photovoltaik	147.783,00	0,00	0,00	37.930,00	185.713,00
		72.437.331,56	94.374,42	4.454,43	202.490,00	72.540.992,71

Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2023

		Davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamt Euro (Vorjahr)	**bis zu 1 Jahr Euro** (Vorjahr)	**2 bis 5 Jahre Euro** (Vorjahr)	**mehr als 5 Jahre Euro** (Vorjahr)	**Gesicherte Beträge Euro** (Vorjahr)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.766.169,32	394.713,64	1.238.521,75	132.933,93	1.121.012,02
	(2.142.930,50)	(377.692,02)	(1.530.044,95)	(235.193,53)	(1.395.281,85)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.358.904,40	1.358.904,40	0,00	0,00	0,00
	(1.140.312,75)	(1.140.312,75)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	203.093,48	203.093,48	0,00	0,00	0,00
	(266.339,14)	(266.339,14)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	547.529,93	547.529,93	0,00	0,00	0,00
	(405.764,99)	(405.764,99)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
Insgesamt	**3.875.697,13**	**2.504.241,45**	**1.238.521,75**	**132.933,93**	**1.121.012,02**
	(3.955.347,38)	(2.190.108,90)	(1.530.044,95)	(235.193,53)	(1.395.281,85)

Sicherheiten für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in Form von Schuldscheinen des Landkreises.

7. Verwendung des Jahresergebnisses

Die Betriebsleitung schlägt vor, vorbehaltlich des Kreistagsbeschlusses den Jahresgewinn 2023 aus dem hoheitlichen Bereich der Gebührenausgleichsrücklage zuzuführen.

Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Vorstehender Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes Limburg-Weilburg, der mit einer **Bilanzsumme von Euro 82.145.039,17** und einem **Jahresgewinn von Euro 903.931,04** abschließt, wird vom Betriebsleiter wie folgt unterzeichnet:

Beselich, den 24. Mai 2024

Bernd Caliari
(Betriebsleiter)

Lagebericht

des

Abfallwirtschaftsbetriebes

Limburg-Weilburg

zum

Wirtschaftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Einrichtungen
3. Abfallsammlung
4. Benutzungsgebühren
5. Abfallmengen
6. Personal
7. Stand der Bauvorhaben
8. Vermögenslage
9. Ertragslage
10. Ausblick und Risikoabschätzung

1. Allgemeines

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 15.12.1995 wurden die dem Landkreis obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben auf den mit Wirkung zum 01.01.1996 geschaffenen Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Limburg-Weilburg übertragen.
Der AWB wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises geführt.

2. Einrichtungen

Der AWB betreibt zur Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen die Kreisabfalldeponie Beselich. Seit dem Inkrafttreten der Ablagerungsverordnung zum 1. Juni 2005 dürfen keine unbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Behandlung der Restabfälle im mechanisch-biologischen Verfahren in der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG, Rennerod.

Mit dem Verbot der Ablagerung für nicht behandelte Abfälle musste auch eine Möglichkeit zur Annahme und Umladung solcher Abfälle geschaffen werden, die von Bürgern, Gewerbetreibenden und Kommunen des Landkreises angeliefert werden. Hierzu wurde der bestehende Wertstoffhof erweitert und mehrere Anlieferungsboxen errichtet. In diese Boxen werden die Abfälle der einzelnen Kunden getrennt nach ihrer Art abgeladen. Anschließend wird der Abfall in größere Transporteinheiten verladen und zu den Verwertungs- und Behandlungsanlagen gefahren. Auf dem Wertstoffhof können haushaltsübliche Mengen an Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Erde, Asbestabfälle, Bitumenabfälle, Mineralfaserabfälle, HBCD-haltige Dämmmaterialien, Altholz, Metall, Papier und Pappe, Altreifen, Korken, Batterien, Kunststoffe, Flachglas, Autobatterien, CDs, DVDs, Druckerpatronen, PU-Schaumdosen, Schuhe, Textilien sowie Verpackungen aus Glas (Flaschen, Gläser) und Leichtverpackungen in gelben Wertstoffsäcken angeliefert werden.

Auf dem erweiterten Gelände des Wertstoffhofes befindet sich auch die Annahme- und Übergabestelle für Elektroaltgeräte, die seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgehalten werden muss. Hier können Elektroaltgeräte, Leuchtstoffröhren, Nachtspeicheröfen, Solarmodule und Energiesparlampen auch direkt von den Bürgerinnen und Bürgern abgegeben werden.

Die Reinigung des Deponiesickerwassers wird seit dem Jahr 2008 vollständig in Eigenregie des AWB durchgeführt. Im Herbst 2007 wurde die Sickerwasserreinigungsanlage ertüchtigt, in dem das Sickerwasser zusätzlich mittels Aktivkohle gereinigt wird.

Mit der Inbetriebnahme der neu angeschafften Gasverwertungsanlage wird jetzt neben der Entgasung der Deponie auch die Gasverwertung in Eigenregie des AWB durchgeführt. Seit dem Jahr 2018 wird ein Teil des erzeugten Stroms in den Einrichtungen des AWB selbst verbraucht.

Das Kompostwerk in Beselich wurde grundlegend ertüchtigt und ist zum 01. Oktober 2020 in das Eigentum des Landkreises übergegangen. Für die Verarbeitung von Bioabfällen betreibt die HH-Kompostierung Beselich GmbH & Co. KG im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes die kreiseigenen Kompostwerke in Weinbach-Gräveneck und in Beselich-Obertiefenbach.

3. Abfallsammlung

Seit dem Jahr 2016 werden die Sammlungen von Hausmüll, Geschäftsmüll, Bioabfall, Altpapier und Elektrokleingeräten vom Unternehmen Bördner Städtereinigung GmbH durchgeführt.

Seit dem Jahr 2017 wird das gesammelte Altpapier von der Bördner Städtereinigung GmbH einer Verwertung zugeführt.

Die Sonderabfall-Kleinmengen werden durch die Bördner Städtereinigung GmbH eingesammelt und entsorgt.

Die Einsammlung von Elektrogroßgeräten führt das Projekt Job & Work des Vereins für Integration und Suchthilfe e.V. (VIS) durch. Für die Verwertung der Elektrogeräte ist seit dem Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zum 23.03.2006 die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (ear) zuständig. Zum 14.06.2024 wurde die Verwertung der Haushaltsgroßgeräte sowie der Haushaltskleingeräte im Zuge der Eigenvermarktung von der Abholung durch ear für weitere zwei Jahre ausgenommen. Diese Geräte werden im Rahmen der Eigenverwertung von der Profil Limburg-Weilburg Beschäftigungsförderungsgesellschaft zerlegt und anschließend einer Verwertung zugeführt.

4. Benutzungsgebühren

Im Geschäftsjahr 2023 wurden die Gebühren für die im Holsystem (Haushalte, Kleingewerbe etc.) eingesammelten und im Bringsystem (Selbstanlieferer) angelieferten Abfälle nach der „Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg" vom 30. November 2022 erhoben.

Seit dem 01.07.2006 erfolgt die Erhebung der Gebühren gemäß § 19 Abs. 3 und Abs. 4 ausschließlich durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Die Gesamtgebühreneinnahme betrug 19.219 T€. Hiervon entfielen 18.505 T€ auf die Gebühren für Haus- und Geschäftsmüll (inkl. Verkauf von Abfallsäcken und Überkopflader), 540 T€ auf direkt auf dem Wertstoffhof bzw. der Deponie angediente Abfälle und 174 T€ auf direkt den beiden Kompostwerken angediente Abfälle. Die Gebühreneinnahme lag damit um 322 T€ über der Einnahme des Jahres 2022.

5. Abfallmengen

Im Jahr 2023 wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb insgesamt 90.278 Mg Abfall überlassen. Dies sind 1.373 Mg weniger als im Jahr 2022.

Von dieser Menge wurden 47.242 Mg getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Menge ist gegenüber dem Vorjahr um 605 Mg gestiegen. Im Jahr 2023 wurden 25.884 Mg Bioabfall (plus 1.671 Mg), 10.742 Mg Altpapier (minus 804 Mg), 3.639 Mg Altglas (minus 66 Mg), 3.945 Mg Verkaufsverpackungen (minus 145 Mg) und 1.374 Mg Haushaltsgeräte (plus 31 Mg) gesammelt und verwertet. Weiterhin wurden 186 Mg sonstiger Wertstoffe (Altreifen, Schrott, Batterien, Altholz, Kunststoff u. a.) (minus 6 Mg) erfasst und einer Verwertung zugeführt.

Des Weiteren wurden dem Abfallwirtschaftsbetrieb 43.036 Mg an gemischten Abfällen überlassen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Abnahme von 259 Mg. Von dieser Menge entfielen 36.142 Mg auf Hausmüll und gewerbliche Restabfälle und 5.579 Mg auf Sperrmüll.

Vom Hausmüll und den gewerblichen Restabfällen wurden 38.420 Mg in der mechanisch-biologischen Stabilatanlage der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG behandelt. Aus dieser Menge konnten 21.375 Mg Ersatzbrennstoff und 1.529 Mg Altmetalle gewonnen werden. 2.059 Mg verblieben als mineralischer Rest und wurden beseitigt. Die Differenz zur Ausgangsmenge entfällt auf das während der Behandlung verdunstete Wasser.

Der eingesammelte Sperrmüll wurde in zehn Materialfraktionen sortiert. Von den Sortierfraktionen wurden 135 Mg Abfall einer stofflichen und 5.444 Mg einer energetischen Verwertung zugeführt.

Über die Sonderabfall-Kleinmengensammlung wurden 78 Mg Schadstoffe erfasst. Von dieser Menge wurden 32 Mg (Batterien, Öle, Fette und Fotochemikalien) einer Verwertung zugeführt.

Von der im Jahr 2023 überlassenen Menge von 90.278 Mg Abfall konnten 88.078 Mg verwertet werden. 2.200 Mg wurden beseitigt, davon 375 Mg auf der Kreisabfalldeponie Beselich.

6. Personal

Der Stellenplan 2022/23 des Abfallwirtschaftsbetriebes enthält 39 Stellen. Von diesen Stellen entfallen 5 Stellen auf die allgemeine Verwaltung (einschl. Betriebsleiter), 10 Stellen auf die Gebührenveranlagung, 5 Stellen auf Abfalltechnik, Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie 19 Stellen auf den Bau und Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen. Von den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen war zum Stichtag 1. Oktober 2023 eine Stelle unbesetzt.

Die Vergütung des Personals erfolgt nach dem TVÖD. Im Jahr 2023 betrug der Personalaufwand 2.218 T€, davon entfallen 1.796 T€ auf Gehälter und 422 T€ auf den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die Beiträge zur Zusatzversorgungskasse.

Für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen wurden im Berichtsjahr 17 T€ verausgabt.

7. Stand der Bauvorhaben

Als nächste Deponiebaumaßnahme ist die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnitts A vorgesehen. Im Zuge dieser Baumaßnahme ist auch die Errichtung von Fotovoltaikanlagen geplant. Parallel wird der Bau der Basisabdichtung im noch nicht ausgebauten Restbereich des Deponieabschnitts B 3 geplant, damit dieser, als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt, seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit erhält. Die Herstellung der Basisabdichtung soll im Anschluss an den Bau der Oberflächenabdichtung im Deponieabschnitt A erfolgen.

Nach Herstellung der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 ist dann die Oberflächenabdichtung der Deponieabschnitte B 1 bis B 2 als weitere Baumaßnahme vorgesehen. Bei dieser Baumaßnahme fällt bei der Profilierung einzelner Böschungsbereiche ein abfallhaltiger Materialüberschuss an. Damit dieser innerhalb der Kreisabfalldeponie sicher umgelagert werden kann, ist zuvor der Abschluss der Basisabdichtung im Deponiebereich B 3 notwendig.

8. Vermögenslage

Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebes beläuft sich auf 971.454,58 Euro. Die Gebührenausgleichsrücklage aus den Vorjahren beläuft sich auf 3.851.868,03 Euro, der Verlustvortrag für den Betrieb gewerblicher Art „Energiegewinnung“ auf 42.758,51 Euro.
Insofern ergibt sich per 31.12.2023 unter Berücksichtigung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2023 von 903.931,04 Euro ein Kapitalbetrag in Höhe von 5.684.495,14 Euro. Die in der Bilanz zum 31.12.2023 passivierten zweckgebundenen Sonderposten mit Rücklageanteil aus erhaltenen Zuschüssen betragen 43.854,19 Euro.

Der Bestand an Wertpapieren des Umlaufvermögens und sonstigen liquiden Mitteln beträgt 24.741.061,20 Euro (Vorjahr: 20.159.901,46 Euro). Der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens hat sich von 36.000.000 Euro auf 28.000.000,00 Euro vermindert. Zusätzlich hat der AWB Ausleihungen in Höhe von 1.000.000 Euro an die MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG sowie 4.200.000,00 Euro an die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH getätigt.

Die Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH und an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG belaufen sich analog des Vorjahres auf 3.003.053,52 Euro.

Daneben haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Vergleich zum Vorjahr um 376.761,18 Euro auf 1.766.169,32 Euro vermindert.

Die Summe der Rückstellungen beläuft sich auf 72.540.992,71 Euro. Hiervon entfallen auf die Rückstellung für die Nachsorge und Rekultivierung der Deponie 71.567.037,71 Euro. Für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Urlaub, Überstunden, Archivierungskosten und Steuern wurden Rückstellungen in

Höhe von insgesamt 176.300 Euro gebildet. Für den Rückbau der Kompostwerke Gräveneck und Beselich nach Aufgabe einer dauerhaften Nutzung wurde eine Rückstellung in Höhe von 611.942,00 €, für den Rückbau der Photovoltaikanlagen wurde eine Rückstellung in Höhe von 185.713 € gebildet.

Gegenüber dem Landkreis Limburg-Weilburg besteht zum 31.12.2023 eine Verbindlichkeit aus den Verrechnungen der Debitoren und Kreditoren in Höhe von 203.093,48 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen Verpflichtungen bestehen in Höhe von 1.359 T€.

9. Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 772 T€ auf 21.953 T€ gesunken.

Die Gesamterträge einschließlich der Zinsen beliefen sich 2023 auf 23.018 T€ und lagen damit 820 T€ über dem Ansatz des Wirtschaftsplanes.

Die bezogenen Leistungen liegen mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 2.355 T€ ca. 387 T€ unter dem Planansatz. Diese Unterschreitung ist im Wesentlichen auf die Betreiberentgelte für die Kompostwerke zurückzuführen.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden 528 T€ geringere Aufwendungen gegenüber dem Planansatz verbucht. Diese Unterschreitungen resultieren im Wesentlichen aus geringeren Kosten für die Restabfallbehandlung sowie geringeren Kosten für die Abfalleinsammlung. Dem gegenüber stehen höhere Kosten für Pachtzahlungen.

Gegenüber dem Planansatz wurden bei den Personalkosten 77 T€ geringere Aufwendungen sowie bei den Abschreibungen 400 T€ geringere Aufwendungen realisiert.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen liegt mit 22.114 T€ ca. 1.463 T€ unter dem Planansatz von 23.577 T€.

Die Abschreibungen wurden 2023 nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter berechnet.
Es wurden in 2023 keine leistungsabhängigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Der Jahresgewinn beläuft sich auf 904 T€. Er liegt damit um 2.283 T€ über dem Ansatz des Wirtschaftsplanes mit einem Verlust von 1.379 T€.

10. Ausblick und Risikoabschätzung

Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Jahr 2024 auf Basis der Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) vom 15. Dezember 2023. Diese Gebühren wurden analog zu den durch das Büro Schüllermann und Partner für das Jahr 2007 kalkulierten Gebührensätzen errechnet. Dabei wurden die Vorgaben aus dem Beschluss des VGH vom 8. September 2005 berücksichtigt. Für das Jahr 2024 ergab sich im Vergleich zum Jahr 2023 bei der personenbezogenen Gebühr eine Erhöhung von 3,72 € je Person und Jahr auf 65,16 €.

Im Rahmen des vom Landkreis für die Jahre 2024 und 2025 aufgestellten Doppelhaushalts hat auch der AWB eine Planung für diese zwei Jahre erstellt.
Für das Wirtschaftsjahr 2024 sind 23.747.350,00 € Gesamterträge geplant. Denen stehen Aufwendungen von 24.632.400,00 € gegenüber. Somit ist ein Verlust in Höhe von 885.050,00 € geplant.

Für das Jahr 2024 sind Investitionen in Höhe von 1.767 T€ vorgesehen. Im Jahr 2023 wurden einige der geplanten Investitionen nicht umgesetzt und in das Folgejahr verschoben. Diese Investitionen betreffen im Wesentlichen den Bereich der Betriebsausstattung.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus dem Mittelzufluss der laufenden Geschäftstätigkeit bzw. aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand. Es ist keine Kreditaufnahme erforderlich.

In welchem Umfang eine Gebührenanpassung für das Jahr 2025 notwendig ist, wird die im jährlichen Turnus erfolgende Überprüfung der Kalkulation zeigen. Aufgrund der weiterhin hohen Inflation wird bei den beauftragten Dienstleistern eine weitere Kostensteigerung zwischen 4 und 7 % erwartet. Daher und aufgrund der gesetzlich geregelten weiteren jährlichen Erhöhung der CO_2 Abgabe ist auch für 2025 mit einer Gebührenerhöhung zu rechnen. Entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 8. Dezember 2006 ist das Ergebnis dieser Überprüfung dem Kreistag jeweils bis zum 1.Oktober des Jahres vorzulegen.

Deponienachsorge

Entsprechend einer ingenieurtechnischen Berechnung aus dem Jahr 2010 durch die Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, 59320 Ennigerloh ist zum Stichtag 31.12.2020 für einen anschließenden hundertjährigen Stilllegungs- und Nachsorgezeitraum im Hinblick auf Gebührenrecht ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 69.954 T€ erforderlich. Bereits vor dem 31.12.2020 sind in den schon verfüllten Deponieabschnitten A und B Teile der Oberfläche abzudichten oder abzudecken und Einrichtungen des Entgasungssystems zu errichten. Für diese Maßnahmen sind für den Zeitraum vor dem 31.12.2020 zusätzliche Kosten in Höhe von 8.008 T€ veranschlagt worden, die ebenfalls aus der Nachsorgerückstellung gedeckt werden müssen. Somit war ein Gesamtbetrag in Höhe von 77.962 T€ für die Deponienachsorge bis zum Stichtag 31.12.2020 zu

erwirtschaften. In dieser Berechnung wird eine jährliche Preissteigerung in Höhe von 1,6% sowie eine Kapitalverzinsung in Höhe von 3,6% berücksichtigt.

Für Baumaßnahmen am Schrägschacht, der Oberflächenabdeckung und Errichtung des Gasfassungssystems wurde bis zum 31. Dezember 2021 ein Betrag in Höhe von 6.288 T€ der Nachsorgerückstellung entnommen.

Zum Bilanzstichtag beläuft sich die Rückstellung für Deponienachsorge auf einen Betrag von 71.674 T€.

Im Jahr 2024 ist eine grundlegende Neuermittlung der für die Deponienachsorge notwendigen Mittel unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik sowie des derzeitigen Stands der Baumaßnahmen vorgesehen.

Die bereits für die Rückstellung der Nachsorge- und Rekultivierungsverpflichtung für die Kreisabfalldeponie erwirtschafteten Finanzmittel in Höhe von 71,7 Mio. € sind zu etwa 43 Prozent als gesicherte festverzinsliche Anlagen angelegt. Ca. 29 Prozent sind als kurzfristige liquide Mittel auf Girokonten angelegt. Die übrigen 28 Prozent wurden zur Finanzierung von langfristigen Investitionen verwendet.

Aufgrund der Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds der deutschen Banken wurden Bund, Länder und Kommunen mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 als professionelle Investoren eingestuft und Einlagen dieser Anleger ab diesem Datum nicht mehr vollumfänglich geschützt. Die vor dem 1. Oktober 2017 getätigten Einlagen genießen Bestandsschutz.

Aus diesem Grund werden ab diesem Datum Finanzanlagen entsprechend der Anlagenrichtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg nur bei Kreditinstituten getätigt, die über die gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung hinaus durch den Haftungsverbund ihrer Mitgliedsinstitute eine weitere Sicherheit bieten. Dies sind Geldinstitute, die dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands angehören. Erfahrungsgemäß liegen die Zinssätze der diesen Sicherungseinrichtungen angeschlossenen Institute deutlich unter denen der privaten Banken. Darüber hinaus werden Kredite an verbundene Gesellschaften, d. h. an die MBS-Anlage Westerwald & Co. KG und die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung in Limburg-Weilburg vergeben.

Entwicklung der Rahmenbedingungen bei der Restabfallbehandlung

Die Restabfälle aus der Hausmüllsammlung werden in der MBS Anlage Westerwald, Rennerod mechanisch-biologisch, mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verwertung einerseits und der Minimierung der zu deponierenden Mengen andererseits, behandelt. Dabei erfolgt zunächst eine Trocknung der Abfälle in Folge der eintretenden Selbsterhitzung des Abfalls. Anschließend werden die energiereichen Bestandteile des Abfalls separiert und zu einem hochwertigen Ersatzbrennstoff aufbereitet. Dieser Brennstoff wird in Kraftwerken, Zementwerken oder anderen industriellen Feuerungsanlagen an Stelle von fossilen Energieträgern eingesetzt. Metallabfälle werden in diesem Verfahren getrennt nach Eisen- und Nicht-Eisenmetallen aussortiert und in die Altmetallverwertung abgegeben. Inerte und nicht verwertbare Bestandteile des Restabfalls werden deponiert.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2019 haben der Landkreis Limburg-Weilburg und der Westerwaldkreis jeweils zu 50% alle Geschäftsanteile der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG sowie der Beteiligungsgesellschaft MBS-Anlage Westerwald mbH übernommen. Die Abfallbehandlungsanlage wurde somit vollständig kommunalisiert. Der Preis für die Behandlung ergibt sich daher auf Basis der Kostenerstattung. Für das Jahr 2023 betrugen die Kosten 140,96 € / Mg. Für das Jahr 2024 betragen die Kosten 145,18 € / Mg plus einer CO_2 Abgabe in Höhe von 14,48 €/Mg und werden somit um ca. 13 % steigen. Für 2025 sind die möglichen Auswirkungen der militärischen Konflikte in der Ukraine und Nahost auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft und damit auf die Behandlungskosten derzeit nicht verlässlich absehbar.
Aufgrund des Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) werden sich die Kosten für die Verwertung des erzeugten Ersatzbrennstoffs für 2025 voraussichtlich um weitere 3 bis 4 € / Mg erhöhen.

Die Sperrmüllbehandlung erfolgt nicht in der MBS-Anlage in Rennerod, da die Anlage für Abfälle mit einem höheren Feuchtegehalt optimiert ist. Die Behandlung der sperrigen Abfälle wurde daher von der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG ausgeschrieben. Als Ergebnis der Ausschreibung der Sperrmüllbehandlung durch die MBS-Anlage im Jahr 2022, hat ab dem 01.01.2023 die Umweltdienste Bohn GmbH den Zuschlag zum Verarbeitungspreis von 31,67 € / Mg (netto) erhalten. Aufgrund der vereinbarten Preisgleitung wird sich dieser Betrag für 2024 jedoch um ca. 6 bis 10% erhöhen.

<u>Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen</u>

Aufgrund des zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes war eine neue Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zu schließen.
Diese wurde mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme, der Fa. Reclay im Jahr 2020 verhandelt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 05. April 2021 dem Abschluss zugestimmt hat, ist diese rückwirkend zum 01. Januar 2021 wirksam geworden.

In den Anlagen zu dieser Abstimmungserklärung werden die finanziellen Regelungen für die Mitbenutzung der Altpapiersammlung des Landkreises durch die Dualen Systeme und die Kostenbeteiligung der Dualen Systeme für die Abfallberatung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Gestellung und Pflege der Altglassammelcontainer sowie die Systembeschreibungen festgelegt. Die finanziellen Festlegungen in den Anlagen sind alle drei Jahre neu zu vereinbaren.
Für die Jahre 2024 bis 2026 konnte hierüber noch keine endgültige Einigung erzielt werden.

Der wichtigste Eckpunkt ist dabei die Verpflichtung der Dualen Systeme sich an den Sammelkosten für das System Blaue Papiertonne zu beteiligen. Bei einer erwarteten Sammelmenge für die Dualen Systeme von insgesamt ca. 3.500 Mg / Jahr sind hier Einnahmen von ca. 435 T€ zu erwarten.
Umgekehrt sind die Dualen Systeme an dem Papiererlös zu beteiligen, da der Landkreis, mit Ausnahme der Mengen für einzelne Duale Systeme die eine körperliche Herausgabe ihrer Altpapiermenge verlangen, das gesamte Altpapier vermarktet. Dafür wird ein Betrag in Höhe von ca. 338 T€ erwartet.

Weitere wichtige Eckpunkte der Vereinbarung sind die Beibehaltung des gelben Sacks als Sammelsystem für die sogenannten Leichtverpackungen sowie die Beibehaltung der Kostenbeteiligung der Dualen Systeme für die Abfallberatung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Gestellung und Pflege der Altglassammelcontainer.

Bioabfallbehandlung

Kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle werden seit Mitte der Neunziger Jahre getrennt erfasst und in zwei Kompostwerken zu qualitätsgesichertem Kompost verarbeitet. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sind erfüllt.

Das Kompostwerk Niederstein wurde in den Jahren 2018-2019 nach einer Betriebszeit von mehr als 20 Jahren grundlegend ertüchtigt und entspricht damit dem Stand der Technik. Damit wurde die Grundlage für einen Weiterbetrieb für zumindest weitere 15 Jahre geschaffen. Für die Ertüchtigung, die entsprechend aller Auflagen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde durchgeführt wurden, sind Kosten in Höhe von 7,3 Mio. Euro entstanden. Mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 hat der Landkreis das Kompostwerk in seinen Besitz übernommen.

Kreisabfalldeponie

Die Kreisabfalldeponie Beselich erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen, so dass der Weiterbetrieb über das Jahr 2005 grundsätzlich zulässig ist. Da ab dem 1. Juni 2005 nur noch inerte bzw. durch eine Vorbehandlung weitestgehend inertisierte Abfälle abgelagert werden dürfen, ist die abgelagerte Abfallmenge seitdem deutlich zurückgegangen. Eine Akquisition zusätzlicher deponiefähiger Abfälle auf Grundlage der für die Ablagerung in der Abfall- und Gebührensatzung ausgewiesenen Gebühr ist praktisch ausgeschlossen, da der Marktpreis dieser Abfälle deutlich unter der errechneten Entsorgungsgebühr in Höhe von 222 € je Tonne liegt.

Bis auf eine Restfläche von etwa 0,95 ha ist der Deponieabschnitt B 3 mit einer kombinierten Basisabdichtung ausgebaut. Diese Restfläche soll ebenfalls mit einer kombinierten Basisabdichtung versehen werden. Damit erhält dieser als Grubendeponie errichtete Deponieabschnitt seine maximale Funktionsfähigkeit und Sicherheit.
Aufgrund der Vorgaben durch die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist hierzu eine gesonderte Genehmigung für den bereits 1995 genehmigten Deponieabschnitt B 3 erforderlich. Diese Genehmigungsplanung wird im Jahr 2024 erstellt.

Das anfallende Deponiesickerwasser wird in der im Jahr 2008 modernisierten zweistufigen Sickerwasserreinigungsanlage behandelt. Das anschließend an den Abwasserverband Christianshütte abgegebene behandelte Sickerwasser hält die vorgegebenen Grenzwerte sicher ein.

Das in den Deponiekörpern entstehende Deponiegas wird über ein Erfassungssystem gesammelt und in einem Gasmotor zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Der Betrieb des Blockheizkraftwerks (BHKW) und des Deponiegaserfassungssystems erfolgt seit Dezember 2016 in Eigenregie durch den AWB. Die Wartung des BHKW wurde im Jahr 2022 neu ausgeschrieben.

Den Zuschlag hat die Fa. H.G.S. GmbH, Krefeld zu jährlichen Kosten von 186.041,63 € bis zum 30.06.2025 erhalten.
Die vorhandene Hochtemperaturfackel kann bei Ausfall des Gasmotors weiterhin genutzt werden. Mit der Neuanschaffung der Gasverwertungsanlage und der Übernahme des Betriebs durch den AWB soll auch bei der abzusehenden rückläufigen Deponiegasentwicklung ein wirtschaftlicher Einsatz bei ordnungsgemäßer Entgasung der Deponie ermöglicht werden.

Standortgemeinde Beselich

In dem Schiedsverfahren zwischen dem Landkreis und der Standortgemeinde haben sich beide Parteien am 7. September 2016 auf einen Schiedsspruch geeinigt.

Dieser sieht die schrittweise Absenkung der in § 3 Absatz 1 lit.b des Vertrages über die Nutzung der Kreisabfalldeponie Beselich festgesetzten Ausgleichszahlung an die Gemeinde bis auf 50% in den Jahren 2019 und 2020 vor. Gleichzeitig verpflichtete sich der Landkreis, bis zum Ende des Jahres 2020 Abfälle auf der Kreisabfalldeponie abzulagern.

Sofern der Landkreis die Abfallablagerung über das Jahr 2020 hinaus fortsetzen möchte, haben die Parteien ihre Bereitschaft erklärt, Verhandlungen über eine Neuregelung der Ausgleichszahlung für den Zeitraum nach dem Jahr 2020 zu führen. Sollte bei diesen Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung erreicht werden und der Landkreis die Ablagerung fortsetzen, so ist die Ausgleichszahlung auf der oben genannten Basis von 50% weiterhin zu entrichten. Dies entspricht einer Jahressumme von etwa 598.000 €. Der Pachtzins beträgt pro Jahr etwa 283.600 €.

Beselich, den 24. Mai 2024

Caliari, Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Beselich
– **Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg** –

Eingeschränkte Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg, Beselich – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt E.I.1. „Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses“ unseres Prüfungsberichts beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile

Die Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung ist gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung von Abzinsungen anzusetzen. Der Rückstellungsbedarf wurde zuletzt in einem Gutachten vom März 2022 der IWA Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH, Münster zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 mit T€ 188.148 ermittelt. Zum 31. Dezember 2023 hat der Eigenbetrieb eine Rückstellung in Höhe von T€ 71.567 gebildet. Der Wertansatz für die handelsrechtliche Rückstellung für die Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 liegt nicht vor, da eine vollständige volumenabhängige Neubewertung der Deponie zur Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtung noch in Bearbeitung ist.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätig-

keit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmertätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bad Camberg, 10. Juni 2024

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

K. Wagner

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer

TREUMATA · TREUHAND MAIN-TAUNUS GMBH · WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT · WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BAD CAMBERG

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Grundlagen

Unternehmen / Rechtsform:	Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg Eigenbetrieb des Landkreises Limburg-Weilburg
Sitz:	Beselich
Betriebssatzung:	beschlossen vom Kreistag am 15. Juni 2001
Unternehmensgegenstand:	Zweck des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung der geordneten Abfallbewirtschaftung im Kreisgebiet nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere a) die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von gewerblichen und häuslichen Abfällen b) die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von Deponien, Abfallbehandlungsanlagen, Bauschuttverwertungsanlagen und Kompostierungsanlagen c) die planerische und technische Konzeption der Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftskonzept, Abfallsatzung, Verfahren der Abfalltechnik) d) die Abfallberatung e) die Erbringung der für die vorgenannten Aufgabenbereiche erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen Zur Bewältigung der betrieblichen Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Subunternehmer bedienen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 971.454,58

Betriebsleitung:	Herr Bernd Caliari, Betriebsleiter
Organe:	Betriebsleitung
	Betriebskommission
	Kreistag
	Kreisausschuss

II. Steuerliche Verhältnisse

Die Abfallwirtschaft stellt eine hoheitliche Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 5 KStG dar. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg ist insoweit weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig.

Betriebe gewerblicher Art bestehen wie folgt:

- Duales System Deutschland
- Annahme, Transport und Verladung sonstiger Abfälle
- Photovoltaikanlagen und Gasmotor

Bei den Betrieben gewerblicher Art besteht Ertrag- und Umsatzsteuerpflicht.

Betriebsfinanzamt	Finanzamt Gießen

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2023

(Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es existiert kein Geschäftsverteilungsplan. Überwachungsorgan ist gemäß § 7 EigBGes Hessen die Betriebskommission. Zur Zusammensetzung verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3).
Die Einbindung der Betriebskommission in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist durch das Eigenbetriebsgesetz und die Betriebssatzung geregelt und sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben fünf Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Vergütung der Betriebsleitung verzichtet. Die Vergütung hat keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.
Die Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang (Anlage 3) angegeben.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm ist vorhanden, aus dem Aufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach diesem Organisationsplan verfahren oder dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht regelmäßig angepasst wird.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Oktober 2012 „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen und die erarbeiteten Empfehlungen umgesetzt. Im November 2015 hat die Betriebsleitung für das Berichtsunternehmen das umfangreiche Regelwerk der Kreisverwaltung zur Korruptionsprävention in Kraft gesetzt. Entsprechende Dokumentationen haben wir eingesehen.

Bei Auftragsvergaben im investiven Bereich erfolgen in der Regel öffentliche Ausschreibungen. Diese erfolgen seit April 2016 in elektronischer Form und werden für die gesamte Kreisverwaltung zentral vom Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft durchgeführt. Dabei wird auch die Revision des Landkreises mit einbezogen. Alle weiteren Arbeitsschritte werden danach an ein Ingenieurbüro übergeben.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung) ist die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Limburg-Weilburg, das Eigenbetriebsgesetz sowie der jeweils gültige Wirtschaftsplan, der vom Kreistag beschlossen wird.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind. Die Betriebsleitung hat eine Vertragsübersicht mit Laufzeiten und Kündigungsfristen angefertigt und führt entsprechende Aktualisierungen durch.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebs angepasst. Der Eigenbetrieb erstellte für die Jahre 2022 und 2023 sowie für 2024 und 2025 jeweils einen Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs- und Vermögensplan für zwei Jahre sowie einem Investitions- und Finanzplan für fünf Jahre.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Gemäß § 21 EigBGes erstellt die Betriebsleitung vierteljährlich Zwischenberichte und unterrichtet die Betriebskommission über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans. In den Zwischenberichten werden auch Planabweichungen aufgezeigt und erläutert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung gewährleistet?

Es werden laufend Liquiditätskontrollen durchgeführt, in denen die laufenden Konten regelmäßig abgestimmt werden. Weiterhin wird der Kapitalmarkt beobachtet, um Umfinanzierungen vorzunehmen. Langfristig gebundene Investitionen werden in der Regel fristenkongruent finanziert. Liquiditätsüberschüsse werden entsprechend angelegt, um das Finanzergebnis zu verbessern.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Gebühren und Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Offene Forderungen werden zeitnah angemahnt und bei erfolgloser Mahnung an das Forderungsmanagement des Landkreises zur Vollstreckung übergeben.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine Organisationseinheit „Controlling“ besteht nicht. Wird das Controlling als „Unternehmenssteuerung“ definiert, so wird es von der Betriebsleitung weitgehend abgedeckt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nach unseren Feststellungen ist dies für die zwei Beteiligungen gegeben.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem in dokumentierter und nachprüfbarer Form ist derzeit noch nicht vollständig eingerichtet und besteht zurzeit im Wesentlichen in der Deponieüberwachung und Qualitätskontrolle sowie in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Die Deponieüberwachung erfolgt gemäß der Eigenkontrollverordnung für Deponien. Der Eigenkontrollbericht stellt die Ergebnisse der Deponieüberwachung aus eigenen Messungen und Fremdgutachten dar. Die Risikoindikatoren der Deponieüberwachung und die Ergebnisse der Qualitätskontrolle dienen als Frühwarnkontrolle. Der Eigenkontrollbericht ist der staatlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in Form des Eigenkontrollberichts sowie des jährlichen Abfallwirtschaftsberichts. Die Dokumentation der organisatorischen Regelungen und Maßnahmen steht noch aus.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Messergebnisse und Gutachten aus der Deponieüberwachung werden systematisch ausgewertet und bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der aktuellen Geschäftsprozesse. Eine systematische und dokumentierte Anpassung der sonstigen Risikobereiche erfolgt im Wesentlichen in den Bereichen Kosten- und Investitionsüberwachung.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n.a., siehe Punkt 5 a)

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte

n.a., siehe Punkt 5 a)

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienenden Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

n.a., siehe Punkt 5 a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigene Stabsabteilung „Interne Revision“ ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs nicht eingerichtet worden. Gemäß § 131 HGO hat jedoch die Revision des Landkreises auch die Aufgabe der dauernden Überwachung der Kassen des Eigenbetriebs.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises nahm im Berichtsjahr zwei „unvermutete Kassenprüfungen“ vor.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises hat sich nicht mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

siehe Antwort zu Punkt 6 a)

Die Revision des Landkreises hat im Berichtsjahr keine bemerkenswerten Mängel bei den zwei unvermuteten Kassenprüfungen festgestellt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

siehe Antwort zu Punkt 6 e)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ergeben sich aus der Betriebssatzung. Wir haben keine Kenntnisse erlangt, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine Genehmigungen eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine diesbezüglichen Hinweise ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Vgl. hierzu unsere Ausführungen im Hauptteil Kapitel B. Prüfung auf Unrichtigkeiten und Verstöße

Ansonsten sind im Rahmen unserer Prüfung keine offensichtlichen Verstöße gegen Gesetze, insbesondere das Eigenbetriebsgesetz, die Betriebssatzung und Beschlüsse der Betriebskommission festgestellt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Investitions- und Finanzplans mit einem Zeithorizont von bis zu fünf Jahren angemessen geplant. Vor Realisierung werden entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung der Investition Prüfungen hinsichtlich der Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken intern vorgenommen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Durch öffentliche Ausschreibungen ist bei größeren Investitionen die Erhebung zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen im Deponiebereich werden meist über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umgesetzt. Budgetabweichungen sind aufgrund der nicht exakt planbaren äußeren Einflüsse unabwendbar. Die Abweichungen werden analysiert und der Betriebskommission in den Zwischenberichten dargestellt. Nach den Vorgaben der Betriebssatzung muss die Betriebskommission Nachträgen bzw. zusätzlichen Investitionen zustimmen. Sofern erforderlich, wird einmal im Jahr ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erstellt, der von den zuständigen Gremien beschlossen werden muss.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen sind nicht erkennbar.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der Auftragsvergabe sind keine Verstöße gegen die oben genannten Vergaberichtlinien erkennbar.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die vierteljährlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans gemäß § 21 EigBGes wurden der Betriebskommission vorgelegt. Des Weiteren wurde in jeder Sitzung der Betriebskommission über den zurückliegenden Zeitraum bis zur letzten Sitzung Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte stehen im Einklang mit den Vorschriften der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für die Betriebskommission und des Eigenbetriebsgesetzes und vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Berichtsunternehmens. Strukturveränderungen waren nicht gegeben.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Soweit erkennbar, wurde die Betriebskommission über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Im Berichtsjahr haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Bisher wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir im Hauptteil dieses Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag können aus eigenen Mitteln finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Konzernunternehmen darstellt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Berichtsunternehmen verfügt zum Bilanzstichtag über ein Eigenkapital in Höhe von T€ 5.684. Die Eigenkapitalquote beträgt 6,9 %. Unter Berücksichtigung, dass nach unserer Auffassung die Nachsorgerückstellung zu niedrig bemessen und somit das Jahresergebnis zu hoch ausgewiesen ist, verfügt der Eigenbetrieb nicht über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Da eine Verlustabdeckungsverpflichtung durch den Landkreis gemäß § 11 Abs. 6 EigB-Ges besteht, ergeben sich auch bei zukünftigen Verlusten keine akuten Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da nur ein Segment gegeben ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- und andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe für den Abfallbereich existiert.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es haben sich diesbezüglich keine Hinweise ergeben.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Punkt 15 a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb einen Jahresgewinn von T€ 904.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durchführung von jährlichen Gebührenkalkulationen mit entsprechenden Gebührenanpassungen.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/1/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Wagner WP

Landkreis
Limburg-Weilburg

Antrag

AT-19/2024

FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	19.	8. November 2024	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	3.	3. Dezember 2024	vorberatend
Kreistag	8.	20. Dezember 2024	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	2.	11. Februar 2025	vorberatend
Kreistag	5.	21. Februar 2025	beschließend

Betreff:

Modernisierung und Ausbau der touristischen Infrastruktur

Beschlussvorschlag:

Der Kreisschuss wird gebeten, den Sachstand des Ausbaus der Radwege R7 und R8 in Abstimmung den anliegenden Kommunen des Kreises zu erheben. Dazu kann ähnlich wie bei der Erstellung des Alltagsradwegekonzeptes des Kreises eine Agentur beauftragt werden.
Die Ergebnisse der Erhebung sollen Grundlage eines „Touristisches Radwegekonzept des Landkreises Limburg-Weilburg“ sein, das Basis für die Modernisierung unserer touristischen Radwegeinfrastruktur werden soll.

Begründung:

Das AlltagsRadwegekonzept für den Landkreis ist erstellt. Was aber ist mit den für den Tourismus im Landkreis wichtigen Radwanderwegen R7 und R8?
Diese Radwege werden stark frequentiert, ist doch das Lahntal zumindest deutschlandweit als Naherholungsgebiet sehr geschätzt. Eine moderne, gut ausgebaute touristische Radwegeinfrastruktur ist, ähnlich wie beim Alltagsradwegenetz, somit für die Förderung des Rad- und Wandertourismus essentiell. Das Beispiel des akribisch ausgearbeiteten Alltagsradwegekonzeptes zeigt, wie effizient hier ein Gesamtkonzept erstellt werden kann.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis Limburg-Weilburg

Beschlussvorlage

VL-318/2024

Amt für Öffentliche Ordnung

Datum	11.11.2024
Sachbearbeitung	Herr Frederik Stahl

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss	9.	28. November 2024	beschließend
Kreistag	4.	20. Dezember 2024	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	17. Februar 2025	vorberatend
Kreistag	6.	21. Februar 2025	beschließend

Betreff:

Beschluss einer Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigefügte Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden Benutzungsgebühren gemäß Satzungsregelung erhoben. Diese werden von den Benutzern an den Landkreis entrichtet; pro aufgeschalteter Brandmeldeanlage entstehen Gebühren in Höhe von 47,25 € pro Monat.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeinde Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) haben die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben.
Dieser gesetzlichen Verpflichtung kommt der Landkreis Limburg-Weilburg mit dem Beschluss der beigefügten Satzung nach.

SATZUNG

über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30, der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 - 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 03. 2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), und der §§ 1, 4, 15, 16, 44, 45, 47, 60 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am **xx.xx.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Brandmeldeempfangszentrale

Der Landkreis Limburg-Weilburg betreibt eine Brandmeldeempfangszentrale als öffentliche Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 HBKG. Dort sind die im Landkreis Limburg-Weilburg vorhandenen Brandmeldeanlagen aufzuschalten. Zur Finanzierung der Kosten, die aus deren Betrieb entstehen, erhebt der Landkreis entsprechend dieser Satzung nach Maßgabe des § 60 Abs. 6 HBKG Benutzungsgebühren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Brandmeldeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gefahrenmeldeanlagen, die zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und Brände automatisch erkennen.

(2) Betreiber einer Brandmeldeanlage (nachfolgend „Betreiber“ genannt) im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die eine Brandmeldeanlage eingerichtet und aufgeschaltet haben oder denen der Betrieb einer Brandmeldeanlage von der zuständigen Behörde aufgegeben worden ist.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage durch einen Betreiber begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale und die Nutzung sowie deren Betrieb bedürfen der Genehmigung durch den Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg.

(3) Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Brandmeldeanlage den einschlägigen DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen entspricht und die Anforderungen der Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen des Landkreises Limburg-Weilburg (siehe § 11 dieser Satzung) oder der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (für das Stadtgebiet der Stadt Limburg) erfüllt.

§ 4

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale ist schriftlich beim Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, Zentrale Leitstelle, zu stellen. Die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen ist im Antrag darzulegen. Auf § 11 der Satzung wird verwiesen.

(2) Antragsberechtigt ist ein Betreiber oder ein von ihm Bevollmächtigter.

(3) Die Antragstellung muss mindestens 14 Tage vor der Inbetriebnahme und Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erfolgen.

(4) Eine Genehmigung wird schriftlich erteilt.

§ 5

Servicezeiten

Wartungs- und Revisionsannahmen sowie Neuaufschaltungen von Brandmeldeanlagen auf die Brandmeldeempfangszentrale bei der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg erfolgen außer an Feiertagen montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Servicezeit).

§ 6

Vorübergehende Abschaltung der Brandmeldeanlage und Funktionsprüfung im Rahmen der Wartung / Instandsetzung

(1) Beabsichtigt der Betreiber, die Brandmeldeanlage für kurzfristige Wartungs-, Bau- oder Reparaturmaßnahmen abzuschalten, hat er dies nach dem von der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg vorgegebenen Verfahren (vgl. § 11) durchzuführen.

(2) Funktionsprüfungen zur Wartung der Brandmeldeanlagen und Kontrolle der Übertragungswege dürfen nur durch die vom Betreiber autorisierten Personen oder Fachfirmen nach Rücksprache mit der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg durchgeführt werden.

§ 7

Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Brandmeldeanlageempfangszentrale ist pro aufgeschalteter Brandmeldeanlage bzw. Übertragungseinrichtung eine monatliche Benutzungsgebühr an den Landkreis Limburg-Weilburg zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr für Serviceleistungen und die Benutzung der öffentlichen Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg beträgt pro aufgeschalteter Brandmeldeanlage bzw. Übertragungseinrichtung monatlich **47,25 €**.

§ 8

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Kosten, die aus dem Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale entstehen, sind die Betreiber der jeweiligen Anlage, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Tritt während der Nutzung der Brandmeldeanlage ein Wechsel des Betreibers ein, so trifft den bisherigen Betreiber die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats, in dem der Betreiberwechsel der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg angezeigt wurde.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmalig mit Beginn des Monats der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale. Für den Zeitpunkt der Gebührenpflicht ist das Datum der Aufschaltung maßgebend.

(2) Wird eine Brandmeldeanlage dauerhaft außer Betrieb genommen, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abschaltung erfolgt ist. In den Fällen, in denen der Betrieb einer Brandmeldeanlage von der zuständigen Behörde auferlegt worden ist, entfällt die Gebührenpflicht jedoch frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betreiber die Zustimmungserklärung zur Abschaltung durch die zuständige Behörde vorlegt.

(3) Die Gebühren für die Kalendermonate Januar bis Juni eines Kalenderjahres werden zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres, die Gebühren für die Kalendermonate Juli bis Dezember eines Kalenderjahres werden zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt vor den vorgenannten Fälligkeitsterminen eine Abschaltung oder ein Betreiberwechsel der Anlage, so werden die bis dahin entstandenen Gebühren abweichend zum letzten Kalendertag des Abschaltungs- oder Änderungsmonats fällig.

(4) Vorübergehende Betriebsstörungen der öffentlichen Brandmeldeempfangszentrale lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 10

Beitreibung

Eine Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Die „Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen“ des Landkreises Limburg-Weilburg sind als Durchführungsbestimmung zu beachten. Diese gelten im Landkreis Limburg-Weilburg, ausgenommen ist der Bereich der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, in der deren Ausführungsbestimmungen zur Anwendung gelangen, was bei Entscheidung über den Antrag zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage Berücksichtigung findet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Limburg an der Lahn den **XX.XX.2024**

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle
Landrat

Landkreis
Limburg-Weilburg

Antrag

AT-3/2025

FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	7.	21. Februar 2025	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss		15. September 2025	vorberatend
Kreistag		19. September 2025	beschließend

Betreff:

§ 18 der Geschäftsordnung des Kreistages Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der § 18 (6) Absatz 2 –hinter dem Wort Aussprache wird wie folgt ergänzt bzw. erweitert:
Werden Anträge mit Bezug auf den öffentlichen Verkehrsraum vorab dem Ausschuss zugewiesen, ist die Beschlussempfehlung dem Kreistag für die nächste Sitzung zuzuleiten.

Begründung:

Derzeit können Anträge für konkrete Maßnahmen des öffentlichen Verkehrsraum zur Beschleunigung des Verfahrens (nach der uns mitgeteilten Auffassung) nicht vorab dem Ausschuss Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit einer Beratung und Beschlussempfehlung vorab im Ausschuss wird eine Beschleunigung des Verfahrens **bei vorliegenden Termingründen** sichergestellt.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis
Limburg-Weilburg

Antrag

AT-4/2025

FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	8.	21. Februar 2025	beschließend

Betreff:

Haushaltssatzungen/Haushaltspläne des Landreises Limburg-Weilburg ab dem Haushaltsjahr 2026 im einjährigen Rhythmus aufstellen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss die Haushaltssatzungen/Haushaltspläne für den Landkreis Limburg-Weilburg, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026, wieder in einem einjährigen Rhythmus aufzustellen.

Begründung:

Der Landkreis Limburg-Weilburg arbeitet schon lange Zeit mit Haushalten, die auf einen Zeitraum von 2 Jahren ausgelegt sind. Diese Entscheidung wurde getroffen, um eine langfristigere Finanzplanung zu ermöglichen und die Planungssicherheit für den Kreis in den kommenden Jahren zu erhöhen.
Wie in den letzten Ausschuss-, und der Kreistagssitzung vom Landrat und dem 1. Kreisbeigeordneten mehrfach berichtet wurde, gehen wir in den kommenden Jahren auf große Herausforderungen zu.

Der Landrat würde sagen, es sind sehr volatile Zeiten, auf die wir zugehen. In dem Zusammenhang wurde auch die Anpassung bzw. Erhöhung der Kreis- und Schulumlage in den Raum gestellt.

Durch die Verkürzung auf ein Jahr, bekommt nicht nur der Landkreis, sondern auch die Städte und Gemeinden nach unserem Verständnis und insbesondere in diesen Zeiten deutlich mehr Planungssicherheit für die Haushalte. Ein Fakt der sehr wichtig ist, denn nicht zuletzt durch den Fall Löhnberg, bei dem auch der Kreis im Fokus der Öffentlichkeit steht, erwarten die Bürgerinnen und Bürger unseres Kreises Klarheit und Sicherheit. Vor diesem Hintergrund und um die eigene Haushaltsführung nicht durch zahlreiche Nachträge zu korrigieren, ist eine zeitnahe Finanzplanung unumgänglich.

Weiterhin sollten wir dafür Sorge tragen, dass der künftige Kreistag (ab 2026) sich mit den dann vorhandenen, aktuellen Herausforderungen, beschäftigen kann und nicht noch mehr als 1 Jahr an den, vom „alten“ Kreistag beschlossenen, 2-Jahres Haushalt gebunden ist. Nicht zuletzt sind wir dann wieder beim Normalfall der Haushaltsführung angekommen, zu der wir verpflichtet sind.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis
Limburg-Weilburg

Antrag

AT-7/2025

FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	9.	21. Februar 2025	beschließend

Betreff:

Keine Zaunanlage um den Schulhof der Schule am Eschilishov in Limburg-Eschhofen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf:

1) Eine Einzäunung des Schulhofes einschl. Toranlagen der Schule am Eschilishov in Limburg-Eschhofen zu unterlassen.
2) Eine beabsichtigte bzw. erteilte Beauftragung für Planung und Ausführung ist zu stornieren.
3) Sollte bereits Installationsarbeiten für Tor- und Zaunanlage erfolgt sein, sind diese Bauelemente unverzüglich zurückzubauen.

Begründung:

Die Schule am Eschilishov ist eine Grundschule. Die Beschwerden der beiden Nachbarn sind nicht hinnehmbar. So werden aufgeführt:

- Störung in den Sommermonaten durch Unterrichtsgeräusche bei geöffneten Schulfenstern
- Starker Pausenlärm
- Gelegentliches überschreiten des Schulhofs nach Schulschluss durch Schüler und Bürgerinnen und Bürger aus Eschhofen

Das bereits verhängte Ballspielverbot in den Pausen und die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu den Grundstücken der Beschwerdeführer sind nicht nachvollziehbar. Geräusche von Spielplätzen oder Schulhöfen gelten laut Bundesimmissionsschutzgesetz nicht als schädliche Umwelteinwirkungen und sind zumutbar.

Durch die geplante Toranlage würde die Spielfläche des Schulhofes um 25% gemindert und die Grundschulkinder werden eingeengt. Durch die geplante Einfriedung von 1,6 m Höhe würde die sehr schöne Gestaltung des Schulhofes mit Übergang zum neuen Dorfplatz vollständig verschandelt. Nicht nachvollziehbar sind die Kosten für die geplanten Zaun und Toranlage, wenn gleichzeitig die Eltern wegen fehlender Finanzen des Landkreises in Eigenleistung Klassenräume renoviert haben und auch für die Baumaterialen aufgekommen sind. Auch für Dach, Fassade und die Einrichtung für einen neuen Musikraum wurde seitens Kreises keine Mittel bereitgestellt.

Weitere Begründung mündlich.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis
Limburg-Weilburg

Antrag

AT-5/2025

FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	10.	21. Februar 2025	beschließend

Betreff:

Resolution an die Hessische Landesregierung/das Hessische Ministerium des Innern Aufstockung des Personals der Polizeidirektion Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

a) Der Kreistag bittet die Hessische Landesregierung/das Hessische Innenministerium, das Personal der Polizeidirektion Limburg-Weilburg um insgesamt 30 Planstellen aufzustocken/zu erhöhen.
b) Die 30 Beamten/Beamtinnen der Schutzpolizei sollen wie folgt zugeordnet werden:
   - 20 in die 5 Dienstschichten der Polizeistation Limburg
   - 10 in die 5 Dienstschichten der Polizeistation Weilburg.

Begründung:

In der flächenmäßig relativ großen Polizeidirektion Limburg-Weilburg sind rund um die Uhr die Polizeistationen in Limburg und in Weilburg für die innere Sicherheit zuständig. Auf Mindestwachstärken wird hier nicht eingegangen.
Tatsache ist, dass sich vermehrt / immer öfter Bürger und Bürgerinnen, wenn sie die Hilfe einer Streife vor Ort benötigen, eine Absage holen. "Wir können keine Streife schicken, es steht keine zur Verfügung", ist oftmals die ablehnende Antwort. Das geringere Übel ist das Innkaufnehmen von teils sehr langen Wartezeiten. Während des Wartens erreicht die Hilfesuchenden gelegentlich noch die telefonische polizeiliche Mitteilung: „Es sind weitere Aufträge eingegangen, die Priorität haben, wir können doch niemanden schicken!"

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

CDU Kreistagsfraktion
SPD Kreistagsfraktion

Limburg, den 19. Februar 2025

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Joachim Veyhelmann
Schiede 43
65549 Limburg

Sitzung des Kreistages am 21. Februar 2025 - Änderungsantrag zu TOP 10

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von CDU und SPD stellen zu TOP 10 der Kreistagssitzung am 21. Februar 2025 den nachfolgenden Änderungsantrag:

Sicherheitslage im Landkreis Limburg-Weilburg weiter verbessern

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg beauftragt den Kreisausschuss auf die verantwortlichen Stellen zuzugehen, um weiterhin gemeinsam an der Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheitslage in der Region zu arbeiten und auf eine weitere Verbesserung der Personalausstattung der Polizeidirektion Limburg-Weilburg sowie der Präsenz in der Fläche hinzuwirken.

Begründung:
Die Häufung von Gewaltdelikten und Gewaltbereitschaft, eine zunehmende Verrohung in der Gesellschaft und ein sich zunehmend verschlechterndes Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger, erfordert ein gemeinsames und entschlossenes Handeln. Die Hessische Landesregierung arbeitet mit höchster Priorität an der Verbesserung der Sicherheitslage in unserem Land und im Landkreis Limburg-Weilburg. Die personelle Verstärkung der Polizeidirektion Limburg-Weilburg, der deutlich erhöhte Kontrolldruck im Rahmen der Innenstadtoffensive gegen Kriminalität, die gesteigerte Präsenz von Polizeikräften in der Region und weitere konkrete Maßnahmen zeigen konkrete Wirkung. Dieser Weg muss unvermindert weiterverfolgt und weiter gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Wendel
Vorsitzender CDU-Kreistagsfraktion

gez. Michael Uhl
Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion

Landkreis
Limburg-Weilburg

Antrag

AT-1/2025

FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	11.	21. Februar 2025	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	2.	4. März 2025	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	3.	27. Mai 2025	beschließend

Betreff:

Nutzung der Fahrkarten des RMV und des Nahverkehrs für Züge der Linien RE 20 und RB 22 (Ffm-Lbg / Lbg-Ffm) auf der ICE- Strecken Frankfurt/M-Limburg-Süd und der ICE Strecke Limburg Süd-Frankfurt/M bei Zugausfällen und Streckensperrungen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt:
Mit dem RMV kurzfristig eine verbindliche und für Pendler und Reisende eine nachvollziehbare Regelung zu treffen, dass Reisende / Pendler (aus dem Kreisgebiet) bei Zugausfällen und Streckensperrungen der Linien RE 20 und RB 22 (Ffm-Lbg / Lbg-Ffm)

a) durch interne Bauarbeiten der DB
b) durch externe Bauarbeiten Dritter
c) durch Personalmangel des Betriebspersonal auf Stellwerken und des Zugbegleitpersonals einschl. Lokführer

kostenlos mit ihrem Nahverkehrsticket die Züge ICE- Strecken Frankfurt/M-Limburg-Süd und Limburg Süd-Frankfurt/M nutzen können.

Begründung:

Die RMV und die Deutsche Bahn haben mit Datum 11.01.2025 auf allen Portalen, der überregionalen Presse der regionalen Presse sowie in Radio und Fernsehen Zugausfälle des Regionalverkehr mit Start und Ziel Frankfurt/M Hbf bis Endes September 2025 angekündigt. Betroffen hiervon seien auch Linien RE 20 und RB 22 Frankfurt/M-Limburg und Limburg-Frankfurt/M.
Bereits seit Herbst 2024 sind die Pendler und Reisende der Linie RE 20 und RB 22 hiervon betroffen und erleben diese Chaos fast täglich. Neben Streckensperrungen über mehrere Tage durch Gleisbauarbeiten der DB und Bauarbeiten Dritter (z.B. B8 bei Bad Camberg) häufen sich die Zugausfälle durch unterbesetzte Stellwerke in Frank-furt/M.
Insbesondere trifft dies auch die Pendler aus unserem Kreisgebiet. Dies kann und darf nicht länger hingenommen werden zumal eine Verbesserung durch die Nutzung der Schnellfahrstrecke möglich ist.
Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

RMV | Postfach 14 27 | 65704 Hofheim a. Ts.

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Herrn Landrat
Michael Köberle
Schiede 43
65549 Limburg an der Lahn

24. April 2025

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	E-Mail
	AK	06192 / 294 101	06192 / 294 940	a_kavai@rmv.de

Mitnahme von Reisenden mit Nahverkehrstickets auf der Relation Limburg-Frankfurt in den Zügen von DB Fernverkehr

Sehr geehrter Herr Landrat Köberle,

bezüglich der gewünschten Information für Ihre Gremien möchten wir Ihnen nach eingehender Prüfung mitteilen, dass eine generelle Freigabe der Nutzung von ICE-Zügen für Pendlerinnen und Pendler auf der betreffenden Strecke durch den RMV leider nicht erfolgen kann.

Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in der Zuständigkeit: Die Entscheidung über eine solche Freigabe obliegt nicht dem RMV, sondern ausschließlich DB Fernverkehr. Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen ist derzeit nicht davon auszugehen, dass DB Fernverkehr einer entsprechenden Regelung zustimmen wird – insbesondere, um eine Präzedenzwirkung zu vermeiden, die über den Einzelfall hinausgehende Auswirkungen hätte.

Zudem bestehen erhebliche organisatorische Hürden im Falle kurzfristiger Zugausfälle im Regionalverkehr. Eine ad-hoc-Umleitung von Fahrgästen in den Fernverkehr ist in solchen Situationen nicht realistisch, da das Zugpersonal der ICE-Verbindungen in der Regel nicht rechtzeitig informiert werden kann. Eine spontane Mitnutzung des Fernverkehrs als Ersatzlösung lässt sich daher in der Praxis nicht verlässlich umsetzen.

Darüber hinaus bestehen Kapazitätsengpässe im ICE-Betrieb. Die Sitzplatzverfügbarkeit ist begrenzt, und DB Fernverkehr kann nicht gewährleisten, dass ausreichend Plätze für zusätzliche Pendlerinnen und Pendler zur Verfügung stehen. Erschwerend kommt hinzu, dass seit Einführung des Deutschlandtickets keine belastbaren Prognosen zur tatsächlichen Nachfrage mehr möglich sind. Dies macht eine fundierte Planung und Entscheidungsfindung in Bezug auf eine Freigabe zusätzlich schwierig.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den geltenden Verkehrs-Service-Verträgen das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) – in diesem Fall die DB Regio AG – im Falle von geplanten Baumaßnahmen und den damit verbundenen (Teil-)Sperrungen verpflichtet ist, einen Schienenersatzverkehr (SEV) einzurichten.

Die Informationen zum Ersatzverkehr werden in den gängigen Fahrplanmedien, wie beispielsweise der RMV-App oder unter www.rmv.de, bereitgestellt. So wurde auch für die Bauarbeiten im Zeitraum vom 5. bis 14. April ein SEV zwischen Limburg und Bad Camberg eingerichtet. Dem RMV sind weder für die genannten Maßnahmen noch für zurückliegende Einschränkungen im vergangenen Jahr Beschwerden zum eingerichteten Ersatzverkehr bekannt.

Aus den genannten Gründen kann der RMV einer Nutzung der ICE-Züge durch Pendlerinnen und Pendler auf dieser Strecke nicht zustimmen. Eine entsprechende Freigabe liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich von DB Fernverkehr und kann nur dort entschieden werden.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. André Kavai
Geschäftsführer

Antrag der FW Fraktion

Der Kreisausschuss wird beauftragt:
Mit dem RMV kurzfristig eine verbindliche und für Pendler und Reisende eine nachvollziehbare Regelung zu treffen, dass Reisende / Pendler (aus dem Kreisgebiet) bei Zugausfällen und Streckensperrungen der Linien RE 20 und RB 22 (Ffm-Lbg / Lbg-Ffm)

a) **durch interne Bauarbeiten der DB**
b) **durch externe Bauarbeiten Dritter**
c) **durch Personalmangel des Betriebspersonal auf Stellwerken und des Zugbegleitpersonals einschl. Lokführer kostenlos mit ihrem Nahverkehrsticket die Züge ICE- Strecken Frankfurt/M-Limburg-Süd und Limburg Süd-Frankfurt/M nutzen können.**

Die Deutsche Bahn AG hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Mitnahme von Reisenden mit Nahverkehrstickets auf der Relation Limburg-Frankfurt in den Zügen von DB Fernverkehr ist aufgrund der sehr stark ausgelasteten Züge leider nicht möglich. Der Abschnitt Limburg-Frankfurt befindet sich im Kernnetz der DB Fernverkehr und ist regelmäßig durch bspw. Reisende zwischen Frankfurt und Köln stark nachgefragt.

Um möglichst vielen Reisenden einen Sitzplatz anbieten und die Nachfrage auf die verkehrenden Züge verteilen zu können, verkauft DB Fernverkehr mehrheitlich zuggebundene Tickets. Da Nahverkehrstickets (insbesondere Deutschlandticket) flexibel und ohne Zugbindung nutzbar sind, wäre bei einer Anerkennung von Nahverkehrstickets inkl. Deutschlandticket keine entsprechende Auslastungssteuerung in den betreffenden Fernverkehrszügen mehr möglich. In sowieso schon hoch ausgelasteten Zügen würde dies regelmäßig zu Überbesetzungen in Verbindung mit Zugräumungen führen.

Wir empfehlen Reisenden, die regelmäßig oder gelegentlich mit den Zügen des Fernverkehrs zwischen Frankfurt und Limburg fahren wollen, die Nutzung einer Zeitkarte oder eines 10- oder 20-Fahrtentickets des Fernverkehrs.

Landkreis
Limburg-Weilburg

Antrag

AT-6/2025

FW

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	12.	21. Februar 2025	beschließend

Betreff:

EU-Richtlinie für Altkleider

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird gebeten, zusammen mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb bei der mittlerweile gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgung von Textilien, die nicht wiederverwertbar sind, zeitnah eine Regelung herbeizuführen, die geltendem Recht entspricht.

1) Die Regelung ist in die Abfall- und Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes aufzunehmen.

2) Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sind zeitnah über die Medien zu informieren.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis
Limburg-Weilburg

Antrag

AT-2/2025

FDP

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	13.	21. Februar 2025	beschließend

Betreff:

Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, wie der Betrieb des Seniorenzentrums fellersborn-Löhnberg durch das Kreiskrankenhaus Weilburg beendet werden kann.
2. Der Kreisausschuss wird gebeten zu prüfen, ob das Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg in die Trägerschaft eines, mit dem Betrieb von Seniorenheimen erfahrenen Sozialverbandes überführt werden kann.
3. Der Kreisausschuss wird gebeten über das Ergebnis der Prüfung im Sozialausschuss zu berichten.

Begründung:

Das Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg wird als einziges Seniorenzentrum in unserem Landkreis über das Kreiskrankenhaus Weilburg mehr oder weniger direkt vom Landkreis betrieben. Das Kreiskrankenhaus Weilburg ist als Akutklinik mit der Versorgung erkrankter Personen betraut. Das Betreiben eines Seniorenzentrums gehört dagegen nicht zu den primären Aufgaben eines Akutkrankenhauses.
Wie aus dem Bericht des Bericht des Geschäftsführers des Kreiskrankenhauses, Herrn Schulz, im HFA zu entnehmen war, ist der Betrieb des Seniorenzentrums Fellersborn-Löhnberg mit einem strukturellen Defizit von ca. 200000€ pro Jahr verbunden. Dies sei bedingt durch die Konzeption des Seniorenzentrums bedingt und nicht zu ändern.
Das Kreiskrankenhaus Weilburg mit dem anstehenden Neubau, der zusammen mit Vitos betrieben werden wird, steht vor großen Herausforderungen und Veränderungen. Eine Konzentration auf die Kernaufgaben wäre für das Kreiskrankenhaus eine Entlastung.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis
Limburg-Weilburg

Antrag

AT-2/2025 1. Ergänzung

CDU und SPD (Änderungsantrag)

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	13.1	21. Februar 2025	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport			zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss			zur Kenntnis

Betreff:

Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg beauftragt den Kreisausschuss zu prüfen, wie die wirtschaftliche Situation des Seniorenzentrums Fellersborn-Löhnberg verbessert werden kann. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist im Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport sowie im Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu berichten.

Begründung:

Das Seniorenzentrum Fellersborn in Löhnberg eröffnete im Dezember 2009 in Trägerschaft des Kreiskrankenhauses Weilburg und leistet mit seinen 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine herausragende und unverzichtbare Arbeit im Bereich der Demenzpflege, die weit über die Grenzen der Region hinaus Anerkennung findet. Trotz der bedeutenden sozialen Beiträge erwirtschaftet das Seniorenzentrum derzeit kein ausgeglichenes Ergebnis für seinen Träger. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Kreisausschuss um die im Beschlusstext näher bezeichnete Prüfung.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Historie Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg

- 25. Juni 2007: Eine Standortanalyse sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden dem Aufsichtsrat Kreiskrankenhaus (KKH) Weilburg gGmbH vorgelegt:

  Die Krankenhausvertreter folgten der Empfehlung des Wirtschaftsprüfers, einen weiteren Geschäftszweig für die KKH Weilburg gGmbH aufzubauen, um den Standort zu sichern. Vor diesem Hintergrund bestand Einigkeit darüber, dass die KKH Weilburg gGmbH als Betreiberin des geplanten Alten- und Pflegeheims in Löhnberg sowie für das ursprünglich vom Trägerverein „Ökumenische Tagespflege“ geplante Alten- und Pflegeheim mit Schwerpunkt für Demenzkranke fungieren sollte. Auf dieser Grundlage erfolgte eine offizielle Bewerbung der KKH Weilburg gGmbH als Betreiberin für das Alten- und Pflegeheims in Löhnberg. Wirtschaftliche Vorteile wurden in hohen Synergieeffekten gesehen. Der Aufsichtsrat (AR) empfahl der Gesellschafterversammlung (GV) die Geschäftsführung mit der Konzeptentwicklung für das Projekt "Alten- und Pflegeheim mit Schwerpunkt für Demenzkranke" zu beauftragen. Dieses sollte in einer gemeinsamen Sitzung von GV und AR als Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden.

- 21. Juli 2007: Konzeption und Wirtschaftlichkeitsbewertung wurden vorgestellt, einstimmiger Beschluss in Sondersitzung der GV der KKH Weilburg gGmbH und dem AR. Die Geschäftsführung wurde beauftragt, die Änderung des Gesellschaftszwecks vorzubereiten und eine Beschlussvorlage für den Kreistag Limburg-Weilburg vorzubereiten.

- 30. Januar 2008: AR Gremiensitzung, es wurde die Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich des Unternehmensgegenstandes beschlossen.

- 29. Februar 2008: Kreistagsbeschluss des Landkreises Limburg-Weilburg zur Änderung des Gesellschaftervertrages im Sinne der Erweiterung des Gesellschaftszweckes.

- 10. Juli 2008 AR: Gremiensitzung, notarielle Beurkundung der Änderung des Gesellschaftervertrages. Weiter wurde der Geschäftsplan und die Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt und der Abschluss des Pachtvertrages mit dem Investor beschlossen.

- 1. Dezember 2009: Das Seniorenzentrum Fellersborn-Löhnberg geht nach der Fertigstellung in Betrieb.

- 16. Februar 2016: Zusatzvertrag (Miete Laufzeit bis 31. März 2037) zum Neubau einer Bewohnergruppe für pflegebedürftige und demenziell Erkrankte.

Das Betreuungsangebot umfasst heute die stationäre Vollzeitpflege, Kurzzeitpflege, Betreutes Wohnen und die Betreuung von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz. Das Seniorenzentrum Fellersborn verfügt über insgesamt 63 vollstationäre Plätze inkl. 5 integrierter Plätze für Kurzzeitpflege und zwei beschützter Wohngruppen „Demenz“ mit 27 Plätzen.

Landkreis
Limburg-Weilburg

Anfrage

AF-2/2025

B90 / DIE GRÜNEN

Anfrage zur Kreistagssitzung am 21. Februar 2025, TOP 14.

Betreff:

Zustand der Schultoiletten im Kreis Limburg-Weilburg

Anfrage:

1. Vandalismus an den heimischen Schulen:
   a) Gibt es eine Übersicht, an welchen Schulen das Problem Vandalismus auftritt?
   b) Wie hoch sind die jährlichen Schäden durch Vandalismus in den Toiletten?
   c) Welche Maßnahmen ergreifen die Schulen, um dem Problem Herr zu werden?
2. Ausstattung und Sauberkeit von Toiletten:
   Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) schreibt vor, dass in Hinblick auf die Bemessung und die Ausstattung von WC-Anlagen die Vorgaben aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sanitärraume“ heranzuziehen sind. Bei der Ausstattung der Toilettenanlagen müssen beispielsweise die Toilettenzellen mit Toilettenpapier, Toilettenbürste, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet sein. Sinnvoll können Toilettenpapierspender sein, die mit einem Schloss gesichert sind.
   In jeder Frauentoilette ist ein Hygienebehälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen. Bei Herrentoiletten ist mindestens ein Hygienebehälter mit Deckel in einer gekennzeichneten Toilette zur Verfügung zu stellen.
   a) Sind diese Ausstattungen an allen Schulen erfüllt oder gibt es Schulen, die diese Anforderungen nicht erfüllen?
   b) Wie oft werden die Schultoiletten gereinigt und wie oft erfolgt eine Grundreinigung?

Begründung:

Immer wieder hört man Klagen seitens Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler über den Zustand der Toiletten in allen Schulformen.

Unsaubere und defekte Toiletten sowie Vandalismus sind einerseits ein Kostenfaktor und andererseits eine Frage der Gesundheit und des Wohlbefindens der Schülerinnen und Schüler. Saubere und funktionierende Toiletten sollten kein Luxus, sondern Standard sein.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis
Limburg-Weilburg

Anfrage

AF-5/2025

B90 / DIE GRÜNEN

Anfrage zur Kreistagssitzung am 21. Februar 2025, TOP 15.

Betreff:

Bestand und Bedarf Sozialer Wohnraum

Anfrage:

1. Wie viele Wohnungen mit sozialer Preisbindung gibt es derzeit im Kreis?
2. Wie verteilen sich die Wohnungen auf die einzelnen Kommunen?
3. Wie sieht die Entwicklung des Bestands von sozialem Wohnraum in den letzten 20 Jahren in den einzelnen Kommunen im Kreis aus?
4. Welcher Indikator ist aus Sicht der Kreisverwaltung geeignet, um den Bedarf an sozialem Wohnraum im Kreis zu messen?

Begründung:

Wie in anderen Städten und Kommunen fallen im Kreis Limburg-Weilburg jährlich zahlreiche Wohnungen aus der sozialen Mietpreisbindung heraus, wenige geförderte Wohnungen werden neu gebaut. Das Thema sozialer Wohnungsbau ist seit Jahren Thema im Kreistag. Die letzte aktuelle Statistik über die zukünftige Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus wurde als Beantwortung einer Anfrage der Gruppierung die Linke im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt. Seit dieser Zeit sind aber neue Wohnungen gebaut wurden und andere sind aus der Bindung gefallen.

Wir GRÜNE sind der Auffassung, dass der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum im Kreis trotz jahrelanger Diskussionen und Bemühungen nicht gedeckt ist. Wir halten es für notwendig, dass weitere Wohnungen gebaut werden, um so auch auf eine Drosselung der steigenden Mietpreise hinzuwirken. Hierfür muss aber zunächst der aktuelle Bestand und Bedarf bekannt sein.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis
Limburg-Weilburg

Anfrage

AF-3/2025

FDP

Anfrage zur Kreistagssitzung am 21. Februar 2025, TOP 16.

Betreff:

Zahlungsausfälle der Gemeinde Löhnberg/gemeindeeigenen Gesellschaften bei Krediten von Banken mit Beteiligung des Landkreises

Anfrage:

1. Wie können oder wirken sich schon auf den Landkreis eventuelle Engagements der Kreissparkasse Limburg bei der Gemeinde Löhnberg oder eine ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften aus?
2. Der Beteiligungsbericht des Landkreises für 2023 weist den ehemaligen Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Limburg aus. Übt er diese Position weiter aus und falls ja, warum?
3. Wie können oder wirken sich auf den Landkreis eventuelle Engagements der Kreissparkasse Weilburg bei der Gemeinde Löhnberg oder eine ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften aus?
4. Der Beteiligungsbericht des Landkreises für 2023 weist den ehemaligen Bürgermeister als stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Weilburg aus. Übt der diese Position weiter aus und falls ja, warum?
5. Wie können oder wirken sich auf den Landkreis eventuelle Engagements der Nassauischen Sparkasse bei der Gemeinde Löhnberg oder eine ihrer gemeindeeigenen Gesellschaften aus?
6. Der Beteiligungsbericht des Landkreises für 2023 weist den ehemaligen Bürgermeister als Mitglied des Verwaltungsrats der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden aus. Übt er diese Position weiter aus und falls ja, warum?

Begründung:

Die Berichterstattung über den Finanzskandal in der Gemeinde Löhnberg offenbart fast täglich neue Facetten der finanziellen Misere, welche das wahre Ausmaß der Zahlungsunfähigkeit von Löhnberg nur erahnen lassen. Spätestens mit dem Aktiv-werden der Staatsanwaltschaft Frankfurt und den damit verbundenen Razzien in den Privaträumen des ehemaligen Bürgermeisters Dr. Frank Schmidt (SPD) müsste jedem klar sein, dass nun rigorose Aufklärung auch durch die Politik betrieben werden muss.
Dabei sollte Transparenz oberstes Gebot sein, um das beschädigte Vertrauen in Politik wiederherzustellen. Wie konnten Alarmsignale des Hessischen Rechnungshofs ungehört und ohne Konsequenz verhallen und wo haben Kontrollmechanismen auf den verschiedenen Ebenen versagt? In dem undurchsichtigen Geflecht des Kernhaushalt und der gemeindeeigenen Gesellschaften gilt es den Schuldenstand zu ermitteln, die Finanzen von Löhnberg strukturell zu durchleuchten, um drohende Schäden auch an den Belangen des Landkreises einordnen zu können.

In der Gemeindevertreterversammlung am 12.12.2024 klärte der Staatsbeauftragte Heiko Stock über verschiedene Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde bzw. der gemeindeeigenen Gesellschaften auf, welche aktuell nicht bedient werden könnten. Der Landkreis ist mit den Kreissparkassen Limburg und Weilburg und der Nassauischen Sparkasse Akteur auf dem heimischen „Darlehensmarkt“. Die Beteiligungssituation ist im öffentlichen Beteiligungsbericht des Landkreis Limburg-Weilburg – letzter Stand 31.12.2023 nachzulesen. Dort ist auch aufgeführt, dass der ehemaligen Bürgermeister bei allen drei Beteiligungen in den Verwaltungsräten sitzt.

Um abzuklären, ob auch Interessen des Landkreises von Zahlungsausfällen der Gemeinde Löhnberg beeinträchtigt sind, stellen wir zu dem Sachverhalt obenstehende Fragen.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis
Limburg-Weilburg

Anfrage

AF-1/2025

FDP

Anfrage zur Kreistagssitzung am 21. Februar 2025, TOP 17.

Betreff:

Einführung und laufender Betrieb der Bezahlkarte im Kreis sowie mögliche Bestrebungen zum Missbrauch der Bezahlkarte

Anfrage:

1. Wie ist der Stand der Implementierung im Kreis Limburg-Weilburg?
2. Welche organisatorischen und personellen Maßnahmen hat die Kreisverwaltung getroffen, um eine reibungslose Einführung und insbesondere den laufenden Betrieb sicherzustellen?
3. Welche Kosten sind der Kreisverwaltung für die Einführung und den laufenden Betrieb bereits entstanden bzw. geplant?
4. Mit welchen Kooperationspartnern arbeitet die Kreisverwaltung im Kontext der Bezahlkarte zusammen?
5. Wie steht der Landrat zu diesem systematischen Missbrauch durch einschlägige Gruppierungen?
6. In welcher Form und mit welcher Intensität hat sich die Verwaltung präventiv mit diesen „Aktionen“ beschäftigt, um solche Missbrauchs-Aktionen vor Ort zu verhindern?
7. Haben die Verantwortlichen eruiert, ob das oa „Bündnis“ bereits im Kreis Limburg-Weilburg aktiv ist? Wenn ja, mit welchen Erkenntnissen? Wenn nein, warum nicht?
8. Hat man Organisationen im einschlägigen Umfeld -insbesondere auch die grüne Partei- dazu interviewt bzw. beobachtet man deren diesbezüglichen Aktivitäten?
9. Steht der Kreis mit anderen Behörden diesbezüglich in einem adäquaten Austausch?
10. Hat die Verwaltung geeignete Maßnahmen geplant, um einen derartigen Missbrauch vor Ort zu verhindern? Wenn ja, wie sehen diese aus? Wenn nein, warum nicht?

Begründung:

Mit der Einführung der Bezahlkarte soll verhindert werden, dass Asylbewerber die staatlichen Unterstützungsleistungen nicht zur Gestaltung ihres Lebensunterhalts in Deutschland verwenden, sondern diese stattdessen ins Ausland überweisen. Damit ist die Bezahlkarte ein unverzichtbares Instrument zur Begrenzung irregulärer Migration und für mehr Gerechtigkeit.

Die Verteilung in den Kommunen läuft aktuell, die hessenweite Einführung soll Ende März abgeschlossen sein.

Laut Medienberichten (ua. Bild 29.10.24) wird dieses System in Hamburg, Bayern und Thüringen nachweislich bewusst über verharmlosend als „Tauschaktionen“ bezeichnete Aktionen linker Bündnisse torpediert und damit geltende Gesetze gezielt unterlaufen. Für diese illegitimen Aktionen werden zumindest teilweise sogar Büros der grünen Partei genutzt.

Die NNP berichtet ergänzend in einem Beitrag vom 13.01.25, dass es auch in Hessen Bestrebungen eines offenkundig linken Bündnisses („Hessen sagt Nein! Zur Bezahlkarte“) gibt, das Projekt Bezahlkarte systematisch zu unterlaufen. Damit werden dringend notwendige Schritte zu einer gerechteren Verteilung staatlicher Leistungen zu verhindern und gleichzeitig der Missbrauch der Bezahlkarte unverhohlen vorangetrieben.

Wir stellen vor dem Hintergrund dieser Bestrebungen obenstehende Fragen.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann

Landkreis
Limburg-Weilburg

Anfrage

AF-4/2025

AfD

Anfrage zur Kreistagssitzung am 21. Februar 2025, TOP 18.

Betreff:

Zustand der Kreisstraßen

Anfrage:

1. Wie wird der Zustand der Kreisstraßen im Kreis Limburg-Weilburg gemäß ZEB insgesamt bewertet?
2. Welche baulichen Maßnahmen im Bereich der Kreisstraßen wurden in den letzten zehn Jahren im Kreis Limburg-Weilburg durchgeführt?
    a. Bitte nach einzelnen Maßnahmen und
    b. Investitionsvolumen auflisten.
3. Welche baulichen Maßnahmen sind im Bereich der Kreisstraßen für die nächsten fünf Jahre im Kreis Limburg-Weilburg geplant?
    a. Bitte nach einzelnen Maßnahmen und
    b. Investitionsvolumen auflisten.
4. Falls verfügbar bitten wir um die Beistellung einer kartographischen Darstellung des Zustands der einzelnen Kreisstraßen vergleichbar der von mobil.hessen.de.

Begründung:

Der Zustand der Kreisstraßen hat wesentliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. In diesem Zusammenhang bitten wir um Auskunft über den aktuellen Zustand der Kreisstraßen im Kreisgebiet sowie über geplante Maßnahmen zur Sanierung und den Ausbau des Straßennetzes. Insbesondere interessieren uns die zugrunde liegenden Bewertungsverfahren, die Priorisierungskriterien und der aktuelle Planungsstand der Maßnahmen.

Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg

gez. Joachim Veyhelmann